

Deutscher Bundestag Verteidigungsausschuss

Wortprotokoll

der 79. Sitzung

Berlin, den 10. März 2021, 11:00 bis 15:00 Uhr Sitzungsort: Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1,

11011 Berlin

Sitzungssaal: Marie-Elisabeth-Lüders-Haus (MELH),

Anhörungssaal 3.101 und als Videokonferenz

Vorsitz: Wolfgang Hellmich, MdB

Tagesordnung:

Öffentliche Anhörung zu folgender Vorlage

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften

BT-Drucksache 19/22862

Federführend:

Verteidigungsausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Kerstin Vieregge /

Abg. Eckhard Gnodtke [CDU/CSU]

Abg. Dr. Fritz Felgentreu /

Abg. Dr. Eberhard Brecht [SPD]

Abg. Berengar Elsner von Gronow [AfD]

Abg. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann /

Abg. Christian Sauter [FDP]

Abg. Matthias Höhn [DIE LINKE.]

Abg. Dr. Tobias Lindner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

19. Wahlperiode Seite 1 von 67

Verteidigungsausschuss



Seite

I.	Sachverständigenliste	4
II.	Liste Ausschussmitglieder	5
III.	Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	6
IV.	Protokollierung der Anhörung	7
V.	Anwesenheitslisten (nur dem Original beigefügt)	Anhang

Verteidigungsausschuss



Anlagen:	lagen: Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen	
So		
•	RD Philipp-Sebastian Metzger , Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung Ausschussdrucksache 19(12)994	48
•	Prof. Dr. Dieter Wiefelspütz, MdB a.D., Rechtswissenschaftler Ausschussdrucksache 19(12)995	59
•	Deutscher BundeswehrVerband e.V. Ausschussdrucksache 19(12)996	63



Liste der Sachverständigen:

RD Philipp-Sebastian Metzger, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Prof. Dr. Dieter Wiefelspütz, MdB a.D., Rechtswissenschaftler

Christopher Hilgert, Rechtsanwalt

Christian Sieh, Justitiar Deutscher BundeswehrVerband e.V.

Nils Kammradt, ver.di

Generalmajor André Bodemann, Kommandeur Zentrum Innere Führung der Bundeswehr



Mitglieder des Ausschusses

Mitglieder des Ausschusses				
	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder		
CDU/CSU	Brandl, Reinhard, Dr.	Brand, Michael		
	Gädechens, Ingo	Grübel, Markus		
	Gnodtke, Eckhard	Grundmann, Oliver		
	Hahn, Florian	Hardt, Jürgen		
	Lamers, Karl A., Prof. h. c. Dr.	Irmer, Hans-Jürgen		
	Lehmann, Jens	Kiesewetter, Roderich		
	Manderla, Gisela	Kuffer, Michael		
	Otte, Henning	Oster, Josef		
	Schäfer, Anita	Stier, Dieter		
	Sensburg, Patrick, Prof. Dr.	Wadephul, Johann, Dr.		
	Siebert, Bernd	Weinberg, Marcus		
	Strenz, Karin	Willsch, Klaus-Peter		
	Vieregge, Kerstin	Zeulner, Emmi		
SPD	Brecht, Eberhard, Dr.	Dittmar, Sabine		
	Brunner, Karl-Heinz, Dr.	Heinrich, Gabriela		
	Budde, Katrin	Hitschler, Thomas		
	Felgentreu, Fritz, Dr.	Klingbeil, Lars		
	Hellmich, Wolfgang	Schwarz, Andreas		
	Möller, Siemtje	Stein, Mathias		
	Vöpel, Dirk	Völlers, Marja-Liisa		
	Weingarten, Joe, Dr.	Weber, Gabi		
AfD	Elsner von Gronow, Berengar	Felser, Peter		
	Lucassen, Rüdiger	Hess, Martin		
	Nolte, Jan	Kestner, Jens		
	Otten, Gerold	Neumann, Christoph		
FDP	Faber, Marcus, Dr.	Aschenberg-Dugnus, Christine		
	Müller, Alexander	Klein, Karsten		
	Sauter, Christian	Kober, Pascal		
	Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr.	Graf Lambsdorff, Alexander		
DIE LINKE.	Buchholz, Christine	Dağdelen, Sevim		
	Höhn, Matthias	Hänsel, Heike		
	Neu, Alexander S., Dr.	Sommer, Helin Evrim		
	Pflüger, Tobias	Vogler, Kathrin		
BÜNDNIS 90/DIE	Brugger, Agnieszka	Bayram, Canan		
GRÜNEN	Keul, Katja	von Holtz, Ottmar		
	Lindner, Tobias, Dr.	Nouripour, Omid		

Seite/n



Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

RD Philipp-Sebastian Metzger (Hochschule des Bundes)	8, 20, 31, 32, 33, 34, 37, 38, 44

Prof. Dr. Dieter Wiefelspütz (Rechtswissenschaftler) 10, 25, 26

Christopher Hilgert (Rechtsanwalt) 10, 23, 24, 34, 38, 42 Christian Sieh (DBwV) 13, 21, 27, 30, 39, 41, 43, 44, 45, 46

Nils Kammradt (ver.di) 16, 29, 40 Generalmajor André Bodemann (ZInFü) 17, 22, 36, 46

Abgeordnete

Sachverständige

Abg. Wolfgang Hellmich (SPD), Vorsitzender	7, 27, 32, 40, 42, 46
--	-----------------------

Abg. Henning Otte (CDU/CSU) 19

 Abg. Eckhard Gnodtke (CDU/CSU)
 32, 33, 34, 42

 Abg. Kerstin Vieregge (CDU/CSU)
 20, 21, 22, 23

 Abg. Dr. Fritz Felgentreu (SPD)
 24, 26, 27

Abg. Dr. Eberhard Brecht (SPD) 35, 36, 37, 38, 43, 44

Abg. Berengar Elsner von Gronow (AfD)

23, 24, 34, 42

Abg. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP)38, 40Abg. Christian Sauter (FDP)27, 45Abg. Matthias Höhn (DIE LINKE.)29, 40, 46Abg. Dr. Tobias Lindner (BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN)30, 41, 46



Öffentliche Anhörung zu folgender Vorlage:

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften

BT-Drucksache 19/22862

Vors. Wolfgang Hellmich (SPD): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 79. Sitzung des Verteidigungsausschusses. Herzlich willkommen noch mal an diesem Morgen. Einziger Tagesordnungspunkt ist heute die öffentliche Anhörung zum "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften".

Zunächst möchte ich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer darauf hinweisen, dass die heutige Anhörung zur Herstellung der Öffentlichkeit live im Internet auf www.bundestag.de und in der Bundestags-App übertragen wird. Im Anschluss ist die Aufzeichnung dieser Anhörung in der Mediathek des Deutschen Bundestages auch abrufbar.

Ganz besonders begrüße ich unsere Sachverständigen. Dies sind, in der Reihenfolge in der wir auch gleich die Stellungnahmen hören werden: Herr Philipp-Sebastian Metzger - er ist vor Ort im Sitzungssaal im Bundestag - von der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung, Prof. Dr. Dieter Wiefelspütz, unser ehemaliger Kollege als Bundestagsabgeordneter, der als Rechtswissenschaftler Stellung nehmen wird, und der Rechtsanwalt Herr Christopher Hilgert. Auch Herr Christian Sieh ist vor Ort, der Justitiar des Deutschen BundeswehrVerbandes e. V., und Nils Kammradt von der Gewerkschaft ver.di, genauso wie Generalmajor André Bodemann, der Kommandeur des Zentrums Innere Führung der Bundeswehr. Ich danke allen, dass Sie unserer Einladung zu dieser öffentlichen Anhörung nachgekommen sind, um die Fragen meiner Kolleginnen und Kollegen zu beantworten!

Begrüßen darf ich weiterhin die anwesenden Kolleginnen und Kollegen und die Vertreterinnen

und Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung.

Dem Ausschuss geht es darum, sich einen Überblick über den aktuellen Diskussionsstand zur Thematik zu verschaffen. Die Ergebnisse dieser Anhörung dienen dazu, die weiteren Beratungen des Gesetzentwurfes im Ausschuss auf eine fundierte wissenschaftliche Grundlage zu stellen. Deshalb noch einmal meinen herzlichen Dank und meinen herzlichen Gruß an alle Sachverständigen.

Sie haben zwischenzeitlich vom Sekretariat die schriftlichen Stellungnahmen erhalten, die zum Thema der Anhörung eingegangen sind. Für diese eingegangenen Stellungnahmen möchte ich mich auch ganz herzlich bedanken. Sie sind an die Mitglieder des Verteidigungsausschusses verteilt worden und werden dem Protokoll über die Sitzung beigefügt.

Von der heutigen Sitzung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird unsere Anhörung auf einem digitalen Tonträger aufgezeichnet. Deshalb bitte ich Sie, bei jedem Wortbeitrag das Mikrofon einzuschalten und nach dem Wortbeitrag bitte das Mikrofon wieder auszuschalten, um alle möglichen Nebengeräusche zu vermeiden. Ich bitte Sie auch, den Namen zu nennen, damit im Protokoll ersichtlich ist, wer gerade gesprochen hat. Dies gilt auch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zugeschaltet sind. Deshalb bitte ich Sie, das Mikrofon auszuschalten und auch möglichst die Kamera, es könnte sonst zu geringe Netzkapazitäten an der einen oder anderen Stelle geben, insbesondere bei der technischen Ausstattung des Deutschen Bundestages, die verbesserungsbedürftig ist. Deshalb möchte ich an dieser Stelle ganz herzlich dem Ausschusssekretariat danken, das all diese technischen Fragen gelöst und eine hybride Form einer Anhörung vorbereitet hat!

Wie Sie der Einladung bzw. der Tagesordnung entnehmen konnten, ist für diese Anhörung insgesamt eine Zeit von 11:00 bis ca. 15:00 Uhr vorgesehen. Einleitend möchte ich den Sachverständi-



gen die Gelegenheit geben, in einer kurzen Erklärung von etwa 5 bis 10 Minuten zu dem Thema Stellung zu nehmen. Danach werden wir mit der Befragung durch die Fraktionen fortfahren.

Die Fraktionen im Verteidigungsausschuss haben sich einvernehmlich darauf verständigt, je nach Zeitverfügbarkeit bis zu drei Fragerunden durchzuführen, für die jeweils die sogenannte "Berliner Stunde" zugrunde gelegt wird. Hierzu liegt eine entsprechende Tischvorlage mit entsprechenden Informationen vor. Es wird jeweils die CDU/CSU-Fraktion mit 21 Minuten beginnen, gefolgt von der Fraktion der AfD mit 7 Minuten, der SPD-Fraktion mit 13 Minuten, der FDP mit 7 Minuten, der Fraktion DIE LINKE. mit 6 Minuten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls mit 6 Minuten. Innerhalb der Zeitkontingente bestimmen die Fraktionen eigenständig, wer eine Frage stellt und an wen sich die Frage jeweils richtet. Deshalb bitte ich, auch eingangs bei dem Wortbeitrag dazuzusagen, an wen sich die Frage konkret richtet. Das Zeitkontingent umfasst dabei Fragen und Antworten. Ich möchte Sie bitten, mir Ihre Wortmeldung, soweit sie nicht schon in meiner Liste verzeichnet ist, über die Chatfunktion mitzuteilen, damit ich sie entsprechend aufrufen kann.

Für alle weiteren Fragen, die während der Sitzung aufkommen, steht ihnen auch das Sekretariat des Verteidigungsausschusses über die Chatfunktion zur Verfügung.

Wir beginnen nun mit den Eingangsstatements der Sachverständigen und gehen hierbei der Einfachheit halber nach der Reihenfolge auf der Tagesordnung vor. Es beginnt Herr Philipp-Sebastian Metzger, der vor Ort ist. Herr Metzger, ich gebe Ihnen zu ihrer Stellungnahme einleitend das Wort.

RD Philipp-Sebastian Metzger (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Vielen Dank Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst darf ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken! Ich möchte beginnen mit dem verfassungsrechtlichen Hintergrund des soldatischen Dienstrechts. Unsere Streitkräfte haben ihren Auftrag aus dem Grundgesetz und der ursprüngliche, nach wie vor, Paradebeispiel-Auftrag ist die Verteidigung. Die Verteidigung ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Aufgaben und aufgrund dieses Charakters ist sie Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, so Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz. Das Recht dieses öffentlichen Dienstes ist gemäß Artikel 33 Absatz 5 unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Allerdings muss ich hier schon die erste Einschränkung machen. Das Bundesverfassungsgericht hat neben der Tatsache, dass Soldaten keine Beamten sind, auch festgehalten in einer sehr jungen Entscheidung, dass diese hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nicht für Soldaten gelten. Es gäbe, nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, keine Grundsätze eines Berufssoldatentums, weil das soldatische Dienstrecht, auch in vorkonstitutioneller Zeit, immer in der Disposition des einfachen Rechtes stand. Vor diesem Hintergrund gibt es ohnehin für das Dienstrecht des Soldaten gesetzgeberisch einen größeren Gestaltungsspielraum, wobei das Bundesverfassungsgericht auch festgehalten hat, dass es allzu weit von beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht fortentwickelt werden darf. Das Beispiel für diesen Gestaltungsspielraum sehen Sie in der Anzahl der Wehrdienstverhältnisse. Wir haben acht Wehrdienstverhältnisse. wovon nur eines auf Lebenszeit ausgerichtet ist. Alle anderen sind zeitlich befristet. Das vorweg.

Allerdings, selbst wenn das soldatische Dienstrecht nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zu gestalten wäre, dann gebe es danach noch nicht einmal eine Verpflichtung, wonach Soldaten alleine durch Richterspruch aus dem Dienstverhältnis entfernt werden dürften. Das Bundesverfassungsgericht hat Anfang letzten Jahres eine Entscheidung getroffen, das Land Baden-Württemberg hat das im Disziplinarrecht nämlich vorgemacht. In Baden-Württemberg können alle Beamten im Rahmen eines Disziplinarverfahrens alleine durch Verwaltungsakt sogar entlassen werden. Das heißt, ein gerichtliches Entlassungsverfahren ist in dem Land nicht mehr vorgesehen. Und das Bundesverfassungsgericht hat diese gesetzliche Regelung gehalten und hat



also die Feststellung getroffen, dass es keinen Grundsatz gebe, wonach Beamte nur durch Richterspruch entfernt werden dürfen. Einzige Bedingung ist, dass es dementsprechend nachgelagerten, aber effektiven Rechtsschutz gibt. Das heißt, der Beamte muss die Möglichkeit haben, dann vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit diese Verwaltungsentscheidung der Exekutive überprüfen zu lassen. Vor diesem Hintergrund habe ich, spezifisch was das Dienstrecht der Soldaten angeht, keine verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf die beabsichtigten Änderungen.

Im Übrigen kurz noch einmal meine Bewertungen zu den einzelnen Entwürfen. Die Änderung des § 55 Absatz 5 Soldatengesetz, hin zu einem "4 + 8" – Modell, halte ich für vertretbar vor dem Hintergrund, dass nicht einfach die Zeit ausgeweitet wird, sondern wir ein Stufenverhältnis haben, nämlich, dass die Dienstpflichtverletzungen grundsätzlich immer durch Disziplinarmaßnahmen zu ahnden sind. Erst wenn die Schwelle zu einer ernsthaften Gefährdung der militärischen Ordnung überschritten wird, kommen wir überhaupt in den Anwendungsbereich der Vierjahres-Regelung. Die beabsichtigte Änderung sieht dann noch einen additiven Achtjahreszeitraum, in den Fällen vor, wo es nicht alleine eine ernstliche Gefährdung der militärischen Ordnung ist, sondern es sich dabei auch noch um schwerwiegende Fälle handelt. Hier ist, wie gesagt, effektiver nachgelagerter Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit sichergestellt und insofern von meiner Seite aus keine Bedenken. Hinzu kommt, dass Soldaten gemäß § 33 Absatz 2 Soldatengesetz über ihre Pflichten zu unterrichten sind. Die Unterrichtung findet auch statt, sodass also hier kein Soldat von etwas überrascht wird.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung des § 17 Absatz 1 der Wehrdisziplinarordnung [WDO], die Verdoppelung des Verhängungszeitraumes von sechs auf zwölf Monate, halte ich auch das für vertretbar vor dem Hintergrund, dass die einfachen Disziplinarmaßnahmen eine Bandbreite aufweisen von eher, ich nenne es lästigen Dienstpflichtverletzungen, bis hin zu schon etwas schwerwiegenderen, nur eben nicht so schwerwiegend, dass es eine gerichtliche Maßnahme nach sich zieht. In diesen Fällen halte ich eine

Ausweitung durchaus für zweckmäßig.

Im Hinblick auf eine Erhöhung der Möglichkeit, eine Disziplinarbuße nunmehr dann bis maximal des Doppelten der Dienstbezüge zu verhängen, halte ich auch das für rechtlich machbar. Es ist eher ein Problem in der Praxis. Denn die Disziplinarvorgesetzten sind verpflichtet, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Soldaten zu berücksichtigen, sodass also vermutlich dieser Maximalbetrag in der Praxis – käme er denn so – kaum ausgereizt werden würde. Wichtiger wäre aus rechtlicher Sicht, dass nicht die Disziplinarbuße als Ersatz für eine Kürzung der Dienstbezüge, die eine gerichtliche Maßnahme darstellt, dann herhalten muss.

Im Hinblick auf den Entwurf, den Disziplinargerichtsbescheid nach § 102 Wehrdisziplinarordnung auch auf die zweitschärfste gerichtliche Disziplinarmaßnahme, nämlich die Dienstgradherabsetzung, zu erstrecken, halte ich das vor dem verfassungsgerichtlichen Hintergrund für gangbar, wobei sich dann der Charakter des gerichtlichen Disziplinarverfahrens langsam, aber sicher hin zu einem Verwaltungsverfahren ändert.

Im Hinblick auf den Entwurf einer neuen Belehrungspflicht nach § 92 Absatz 2 Wehrdisziplinarordnung, begrüße ich das sehr. Hier wird eine Lücke im Gesetz geschlossen, nämlich eine reine Informationslücke, die den Soldaten aus Gründen des fairen Verfahrens in den Stand versetzt zu wissen, was ihn da erwartet.

Letzter Punkt: Im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung, nämlich die Ergänzung eines Absatz 6 in § 30 Soldatengesetz, sehe ich da auch keine Schwierigkeiten, weil es sich letztlich damit um eine Ausprägung des Fürsorgegedankens des Dienstherrn gegenüber dem Soldaten handelt, in Gestalt einer Sachleistung. Vor dem Hintergrund, dass die Streitkräfte eine Pendlerarmee sind und deshalb ohnehin viel reisen müssen, berücksichtigend die Tatsache, dass die Deutsche Bahn üblicherweise umweltschonender unterwegs ist als Verbrennungsmotoren, wird hiermit dann zum einen der Fürsorgegedanke ausgeprägt, gleichzeitig



unter dem Benefit von Umweltschutzgesichtspunkten. Das beendet an dieser Stelle meine Ausführungen.

Prof. Dr. Dieter Wiefelspütz (Rechtswissenschaftler): Herzlichen Dank für die Begrüßung, Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete! Ich will und kann mich hier in dieser Angelegenheit relativ kurz fassen. Herr Metzger hat die Verfassungsrechtslage, wie ich finde, völlig zutreffend dargestellt. Ich will das noch einmal mit meinen Worten vertiefen.

Der Gesetzgeber hat im soldatenrechtlichen Dienstrecht einen relativ weiten Gestaltungsspielraum. Dieser Gestaltungsspielraum ist noch deutlich größer als im Beamtenrecht, mit Folgen. Kern des Gesetzentwurfs ist ja der § 55 Absatz 5, die Neufassung. Diese Neufassung ist nach meiner festen Überzeugung evident verfassungskonform. Ob man das macht oder ob man das nicht macht, ist die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers. Verfassungsrechtlich und dienstrechtlich gibt es nach meiner festen Überzeugung, auch vor dem Hintergrund des soeben erwähnten sehr aktuellen Urteils des Bundesverfassungsgerichtes - oder genauer gesagt ist es ein Beschluss - aus dem Januar des vergangenen Jahres, wo für das Beamtenrecht ausführlich dargelegt wird, dass Entscheidungen, die das Dienstverhältnis beenden, selbstverständlich durch Verwaltungsakt selbst im Bereich des Berufsbeamtentums möglich sind. Der Schluss im vorliegenden Fall ist völlig eindeutig: Wenn das sogar im Berufsbeamtentum möglich ist, also eine Entscheidung durch Verwaltungsakt, bei schweren Dienstverfehlungen das Beamtenverhältnis zu beenden, dann ist das erst recht bei Soldaten auf Zeit möglich. Ich will jetzt hier niemanden provozieren, ich bin persönlich sogar der Auffassung, dass es ohne die Einschränkung für besonders schwere Fälle, die hier im Gesetz vorgenommen ist, möglich wäre. Aber man kann auch sehr wohl die Auffassung vertreten, das ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzipes, sodass an dieser Stelle nach meiner festen Überzeugung nicht einmal ansatzweise verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht werden können, wie das beispielsweise in dem Beitrag des Justitiars des BundeswehrVerbandes vorgetragen worden ist.

Rechtlich hat der Deutsche Bundestag hier einen weiten Gestaltungsspielraum und ich will mich jetzt natürlich nicht an die Stelle der Abgeordneten setzen, die müssen das selber entscheiden, das Für und Wider. Man könnte sogar die These vertreten, dass die jetzt vorgesehene Regelung vielleicht schon vor zehn Jahren Sinn gemacht hätte. Jedenfalls wäre sie verfassungsrechtlich möglich gewesen. Meine Expertise ist das Verfassungsrecht an dieser Stelle. Die Möglichkeiten des Rechtsschutzes bei solchen Dienstverhältnisbeendenden Maßnahmen durch Verwaltungsakt sind natürlich gravierend für den betreffenden Soldaten oder Soldatin, keine Frage, aber der Verfassungsstaat Deutschland ist ein hochentwickelter Rechtsstaat, in einem anderen Leben war ich selber Richter an einem Verwaltungsgericht, die Möglichkeiten des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes sind natürlich gegeben. Die haben eine ganz hohe Qualität. Die Bundesrepublik Deutschland bleibt, auch wenn der § 55 Absatz 5 Soldatengesetz in der vorgesehenen Form Gesetz werden sollte, selbstverständlich ein hochentwickelter Rechtsstaat mit völlig angemessenen und völlig ausreichenden Rechtsschutzmöglichkeiten für den betreffenden Rechtsschutz Suchenden.

Lassen Sie mich meine Ausführungen zunächst einmal darauf beschränken, auf diese Kernfrage des § 55 Absatz 5. Wenn der Gesetzgeber sich entschließen sollte, dieses Gesetz zu verabschieden, ist es evident verfassungskonform. Vielen Dank!

Christopher Hilgert (Rechtsanwalt): Ganz herzlichen Dank! Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Liebe Anwesende! Herzlichen Dank an dieser Stelle für die Einladung und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Was macht mich zum Sachverständigen, worauf gründet meine Expertise: Ich bin seit mehr als 20 Jahren Rechtsanwalt, ausschließlich als Verteidiger tätig und auch seit geraumer Zeit als Vertragsanwalt des Deutschen BundeswehrVerbandes. Damit einhergehend habe ich mich jahrelang intensiv mit der Verteidigung von Soldatinnen und Soldaten befasst, sowohl in Strafverfahren, in Dis-



ziplinarverfahren nach der WDO [Wehrdisziplinarordnung] und auch entsprechende Entlassungsverfahren nach § 55 Absatz 5 begleitet. Dem Vernehmen nach hatte ich in den letzten drei Jahren die häufigste Fallzahl an truppendienstlichen Entlassungsverfahren, die mit Entfernung endeten, habe aber auch konkrete Einblicke in abgeschlossene und aktuell laufende Entlassungsverfahren.

Ich beobachte seit 2017 Ansätze zur Verschärfung und zur Beschleunigung der WDO-Verfahren. Ich hatte einen sehr markanten Punkt in 2018, als die damalige Ministerin eine Kampfansage an Pädophile und Kinderpornografie-Besitzer machte und habe live erlebt, dass tatsächlich eine Rechtssprechungsänderung in einem Fall stattgefunden hat, dass nämlich jemand entfernt wurde, der eigentlich nur im Dienstgrad hätte herabgesetzt werden müssen, zumindest nach der alten Rechtslage.

Insgesamt bin ich dadurch in der Lage, ein praxisnahes Gesamtlagebild zu zeichnen. Fungierte zuletzt unfreiwillig auch als Seismograf, der nach Verkündung der beabsichtigten Gesetzesänderung und im Vorfeld der heutigen Debatte deutliche Einschüchterungen bei aktuell mit Verfahren überzogenen Betroffenen aufzeichnen musste, die ihre Lage und etwaige Folgen der Veränderungen überhaupt nicht einschätzen konnten. Natürlich bin ich als Vertreter der Soldatinnen und Soldaten zugleich reflexartig Sachwalter dieser Gruppe und trete als Sprachrohr jeder unnötigen Verschlechterung von Rechtspositionen entgegen. Aufgrund meiner Expertise kann ich daher nur zu rechtlichen und praktischen Fragestellungen dienlich sein. Im Rahmen meines Opening-Statements plädiere ich als Anwalt, von allen beabsichtigten Maßnahmen Abstand zu nehmen, zumindest was § 55 Absatz 5 [Soldatengesetz] und §§102, 24 und 17 [Wehrdisziplinarordnung] betrifft.

Verlautbarungen aus der Politik, die ich in der ersten Beratung Ende Oktober 2020 vernommen habe, kann ich nur insoweit teilen, als die beabsichtigten Verschärfungen einen schwerwiegenden Eingriff in bestehende Rechte der Soldatinnen und Soldaten bedeuten würden. Dieser ist nicht hinzunehmen, zumal das "Engagement gegen Extremismus und gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen" nicht mit der Änderung, sondern mit bestehenden Möglichkeiten verfolgt werden kann. Das gilt auch für schwere Straftaten des sexuellen Missbrauchs und den Umgang mit Kinderpornografie. Zwar hat sich die Bundeswehr zu einer freiwilligen Armee weiterentwickelt, das will ich nicht verhehlen, aber es sind aus meiner Sicht keine vermehrten Dienstvergehen wahrnehmbar oder detektierbar, die dem Bereich von SaZ [Soldaten auf Zeit] mit Stehzeit vier bis acht Jahren zuordenbar wären.

Dem Narrativ der Regierung, dass diese Umstände angeblich aufzeigten, dass bestehende Regelungen im Soldatengesetz und der WDO zur zeitnahen und angemessenen statusrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Reaktion auf Dienstvergehen nicht mehr ausreichend effizient seien, ist aus meiner Sicht eine ganz klare Absage zu erteilen. Die Thesen der Politik sind mit meinem praktischen Erfahrungsschatz überhaupt nicht in Einklang zu bringen. Sämtliche mir bekannten und medial bekannt gewordenen Fälle betreffen Berufssoldaten und hier in der Vergangenheit von mir vertretene Fälle sind ebenfalls nicht einschlägig.

Natürlich existieren extrem schwere Ausnahmefälle, das kann man immer vor die Klammer ziehen, und solche Fälle mit extremer strafrechtlicher Relevanz erledigen sich außerhalb von Entlassungsverfahren und von Disziplinarverfahren mit Zielsetzung Entfernung. Dort gibt es Untersuchungshaft, es gibt Strafurteile, vielfältige Möglichkeiten, dass das Verhältnis kraft Gesetzes endet. Das bestehende gesetzliche Regime an Normen und Verfahrensvorschriften ist vollkommen ausreichend effizient, um jedweder Art von Verfehlungen von Soldatinnen und Soldaten angemessen begegnen zu können.

Ich kann überlange Verfahrensdauern durch verzögerte Sachbearbeitung bei den Wehrdisziplinaranwaltschaften und bei den Truppendienstgerichten tagtäglich wahrnehmen und auch die Klagen der betroffenen Soldatinnen und Soldaten, obwohl ein Beschleunigungsgrundsatz gesetzlich



verankert ist. Komfortzonen für Soldatinnen und Soldaten, die mit schwerwiegenden Vorwürfen überzogen sind, entstehen hierdurch aber nicht. Auch wird eine schnelle oder effiziente Reaktion auf Dienstvergehen nicht verhindert, denn oft ist gerade genau das Gegenteil der Fall. Heftige unverzügliche Reaktionen, die lange andauern, sind aus meiner Sicht die Regel. Die bestehenden Verfahrensvorschriften geben den involvierten Entscheidern einstweilen sehr einschneidende Maßnahmen an die Hand, die teilweise eine enorme Belastung für die Betroffenen entfalten. Die überlange Verfahrensdauer, die in Rede steht, ist hierbei Katalysator und verstärkt dieses Moment sogar. Zu nennen sind die Suspendierung nach § 22 Soldatengesetz, das Verbot der Dienstausübung mit der Bezügekürzung, 50 Prozent Einbehalt der Dienstbezüge sind möglich. Daneben entstehen Kosten für Verteidigung, manchmal auch in zwei Verfahren: Strafverfahren, Disziplinarverfahren. Einher geht das Ganze mit extremen psychischen Belastungen für die Beteiligten. Sie warten sehr lange in Ungewissheit, teilweise entsteht sogar entsprechender ärztlicher Behandlungsbedarf. Die abrupte Lebensveränderung, keinen Dienst mehr tun zu können, zermürbt. Existenzängste plagen die Soldaten. Familien zerbrechen und extreme finanzielle Nöte sind oftmals die Folge. Selbst mildere Fälle, die beispielsweise das Ziel Dienstgradherabsetzung oder Beförderungsverbot verfolgen, sind mit drastischen finanziellen Belastungen von mehreren tausend oder abertausend Euro verbunden, ohne dass am Verfahrensende eine Kompensation eintritt. Es gibt Beförderungsverbote, die sich faktisch auf sechs bis neun Jahre auswirken, je nachdem wie lange ein Verfahren dauert. Das bestehende System ist jetzt schon zu hart angesichts der genannten konstellativen Faktoren, zumal die überlange Verfahrensdauer auch nie die Entfernung aus dem Dienstverhältnis verhindern kann.

Diese Missstände gilt es aus meiner Sicht abzuschaffen und der Lösungsansatz kann aber nicht der weitere Einschnitt des Gesetzgebers in die Rechte der Soldatinnen und Soldaten sein, die ohnehin, mit Ausnahme von Beteiligten in Baden-Württemberg, was wir eben gehört haben, gegenüber anderen Gruppierungen des Beamtentums stark benachteiligt sind. Schnelle Reaktionen bis acht Jahre Stehzeit durch Verwaltungsakt, nach

den geplanten Änderungen ohne Differenzierung eines subjektiven Schuldvorwurfs, können bei nichtgeständigen oder schweigenden Soldatinnen und Soldaten eklatant die Unschuldsvermutung konterkarieren. Der Verlust des Bestandschutzes, das heißt des versorgungsrechtlichen Status quo, heißt Verlust der Unterhaltsregelungen während und nach Ende des Verfahrens. Das ist aus meiner Sicht unverhältnismäßig und stellt eine unzumutbare Härte dar. Dieser schnelle Verlust der Rechtsstellung und Alimentation kann nicht durch Verweis auf den überaus kostspieligen, es fallen zwei bis drei Mal mehr Kosten als im normalen Disziplinarverfahren an, und langwierigen nachgelagerten Rechtsweg kompensiert werden. Häufig sind überhaupt keine Rücklagen vorhanden, dritte Kostenträger scheiden aus. Es gibt auch dort eine bestehende, lange Verfahrensdauer, die wird sich noch verstärken, wenn weitere Fälle hinzutreten. Hinzu kommt die veränderte Lebenswirklichkeit bei den Soldaten, die nach ein bis zwei Jahren Wartezeit die Bindung an die Bundeswehr verloren haben.

Alleine die personelle und strukturelle Situation bei Wehrdisziplinaranwaltschaften und Truppendienstgerichten sind nach meiner Einschätzung Ursache für die überlange Verfahrensdauer. Das gilt es abzustellen durch eine praktische Veränderung. Bereits hier ist in der Praxis ein kleines Licht am Horizont erkennbar, weil eine Aufstockung bei den Truppendienstgerichten stattgefunden hat.

Die WDO-Änderungen muss ich jetzt angesichts der ablaufenden Zeit nur oberflächlich abhandeln: Die gesetzten Ziele werden nicht erreicht und können systematisch auch nicht erreicht werden. Es gibt, was Verjährungsfälle angeht, aus meiner Sicht überhaupt keine Praxisfälle, die es einzufangen gelte.

Bei § 24 WDO, doppelte Geldbuße, ist es so: Eine einfache Disziplinarmaßnahme kann niemals eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme ersetzen. Das funktioniert nach der Rechtsprechung des Wehrdienstsenats schon überhaupt nicht.

Bei § 102 WDO, Disziplinargerichtsbescheid,



muss man sehen: Es ist immer vom Willen des Soldaten abhängig und Zustimmung Dritter.

Insgesamt mein Fazit: Kein zeitkritisches Moment ist erkennbar, dass jetzt eine Teiländerung erfolgen müsste. Es gibt auch keinen sachlichen Grund. Ich schlage vor, den Vorschlag der Expertengruppe, die eingesetzt ist, zum Ende des Oktobers 2021 abzuwarten und dann die gesamte WDO zu reformieren. Das beendet an dieser Stelle meinen Vortrag, vielen Dank! Ich freue mich auf etwaige weitere Fragen, die ich gerne beantworten werde.

Christian Sieh (Justitiar Deutscher Bundeswehr-Verband e.V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Frau Wehrbeauftragte! Liebe Zuhörer! Im Namen des Deutschen BundeswehrVerbandes danke ich Ihnen für die Einladung und für die Gelegenheit, hier vor dem Verteidigungsausschuss zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen! Es wird sie nicht überraschen zu hören, dass der Deutsche Bundeswehr Verband die vorgesehene gesetzliche Verankerung zum kostenfreien Bahnfahren für Soldatinnen und Soldaten in Uniform uneingeschränkt begrüßt und zwar auch in Bezug auf die konkrete Umsetzung im Gesetzentwurf. So erfreulich der Ansatz ist, das kostenfreie Bahnfahren ist erst nachträglich in den Entwurf aufgenommen worden und passt überhaupt nicht zu den ursprünglichen und eigentlichen Gesetzesänderungen, die fast ohne Ausnahme Verschärfungen des soldatischen Dienst- und Disziplinarrechts umfassen. Der Deutsche BundeswehrVerband steht dem Entwurf deshalb ganz überwiegend kritisch und im Kern strikt ablehnend gegenüber, Bahnfahren hin oder her. Der Kern ist die Erweiterung der Möglichkeit zur fristlosen Entlassung von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die derzeit innerhalb der ersten vier und künftig in besonders schweren Fällen innerhalb der ersten acht Jahre möglich sein soll. Ich will begründen, warum gerade diese Verschärfung nach unserer Bewertung vollkommen verfehlt ist.

Ich will mich zunächst an einer Einordnung des ministeriellen Narrativs zu dem Gesetz versuchen. Nach diesem Narrativ geht es hier um den "[...] gesetzgeberischen Beitrag zur Bewältigung der Krise des KSK beziehungsweise generell um die Bekämpfung von politischem Extremismus und insbesondere des Rechtsextremismus in der Bundeswehr." Ich bitte sie ausdrücklich, meine folgenden Ausführungen nicht als Verharmlosung zu verstehen, denn das ist überhaupt nicht mein Anliegen. Ich will ihnen nur deutlich machen, dass es hier um eine Mogelpackung geht. Die Verschärfung von § 55 Absatz 5 wird gerne in einem Atemzug mit den gemeldeten und seit Jahren steigenden Verdachtsfällen mit Bezug zu Rechtsextremismus und Reichsbürgertum in der Bundeswehr genannt. Die Verbindung liegt ja zunächst auch nahe, aber sie stimmt nicht. Wenn wir uns die aktuellen Zahlen für das Jahr 2020 anschauen: Das Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst (BAMAD) nennt im aktuellen Jahresbericht der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle in der Bundeswehr 508 neue Verdachtsfälle aus den genannten Phänomenbereichen macht aber weit weniger deutlich, von welcher Trefferquote auszugehen ist und auch auf welcher Grundlage überhaupt ein Verdachtsfall zustande kommt. Die Schwelle dafür ist nämlich ausgesprochen gering.

Drei kurze Beispiele: Ein Andy Hauber, Baujahr 1988, politisch nicht besonders interessiert, wird zum Verdachtsfall, wenn er bei der Wahl seines Autokennzeichens nicht aufpasst. Eine Soldatin meldet, in der Nachbarstube werde immer wieder zu laute Musik gehört, vielleicht sogar Rechtsrock. Drittes Beispiel: Ein Soldat liest im Internet auf einer seriös aufgemachten Seite, die Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises sei eine wichtige Sache, und sendet das zum Download bereitgestellte Formular an die zuständige Behörde. In allen drei Fällen ist der Verdachtsfall begründet. Bitte, keine Verharmlosung! Aber ich will nur deutlich machen, es ist sehr leicht, zum Verdachtsfall zu werden, wenn noch der leiseste, der erst- und einmalige Hinweis zur Einstufung in die Kategorie "gelb" ausreicht. Und entsprechend gering ist auch die Trefferquote, wie der jüngste Lagebericht Rechtsextremismus in Sicherheitsbehörden – hat das Bundesamt für Verfassungsschutz im vergangenen Jahr herausgegeben – für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zeigt.



Die Zahlen für das BAMAD sind in diesem Bericht schwer zu lesen und wegen der Verschleierung an sich zwingender Überlappungen auch in sich widersprüchlich. Aber selbst in einer Volladdition aller Einzelfälle entstehen kaum mehr als 10 Prozent Treffer. Dass diese Quote einigermaßen verlässlich ist, belegt die Begründung des aktuellen Gesetzentwurfs zur Einführung einer intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung für Soldaten und Reservistendienstleistende, in dem das BAMAD von 20 Prozent ausgeht, aber wohlgemerkt an einer Stelle, wo es um die Begründung zusätzlichen Personalbedarfs geht. Sie dürfen also davon ausgehen, dass da sehr seriös, jedenfalls aber nicht ausgesprochen konservativ gerechnet wurde. Bleiben 20 Prozent von den 508 neuen Verdachtsfällen aus 2020, also prognostisch 102 Fälle, in denen sich ein Verdacht erhärtet. Von diesen 102 Fällen, wie viele davon betreffen jetzt Soldatinnen und Soldaten zwischen dem fünften und dem achten Dienstjahr? Auch dazu kann ich auf das BMVg beziehungsweise das BAMAD verweisen, die erst vor zwei Wochen im Jahresbericht ausdrücklich erstmalig ermittelt haben, wie viele das sind, nämlich wieder 20 Prozent, Bleiben also 20 Fälle. Und bei diesen 20 ist noch nicht geklärt, ob das alles Soldatinnen und Soldaten auf Zeit oder Berufssoldatinnen und -soldaten sind. Der Wahrscheinlichkeit nach sind ein paar Berufssoldaten darunter, aber geschenkt. Sagen wir, es bleiben 20 Fälle. Bei wie vielen von diesen 20 wiegt nun die Pflichtverletzung mit Bezug zu Rechtsextremismus und Reichsbürgertum so schwer, dass sie auch in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren zur Entfernung führen würde? Denn das soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs die Schwelle sein, die die fristlose Entlassung im besonders schweren Fall rechtfertigt.

Ich weiß nicht, wie viele von diesen 20 am Ende so schwer daneben gelangt haben. Und natürlich weiß das auch das BAMAD nicht, weil die Verfahren ja nicht geführt sind. Aber ich kann Ihnen sagen bzw. das BMVg kann Ihnen sagen, wie viele es in 2019, in 2018 und in 2017 waren. Das ist nämlich leicht zu merken. Immer Null. Das habe ich nicht erfunden, sondern diese Null geht aus einer schriftlichen Antwort des Bundesministeriums der Verteidigung auf eine entsprechende Anfrage aus dem Senderverbund der ARD vom vergangenen Herbst zurück. Überhaupt wurden in

diesen drei Jahren insgesamt nur 16 Soldatinnen und Soldaten in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren aus dem Dienstverhältnis entfernt – in der gesamten Bundeswehr über alle Alters- und Statusgruppen hinweg. Ich will damit nicht sagen, dass es keine schweren Fälle gibt und auch Rechtsanwalt Christopher Hilgert hat dazu ausgeführt. Ich halte auch nicht für gesetzt, dass auf Dauer die Null steht – denken wir beispielsweise an Franco A. oder Philipp S. Ich will nur verdeutlichen, dass die Verschärfung von § 55 Absatz 5 im Hinblick auf das beschriebene Ziel der Extremismusbekämpfung bei den Soldatinnen und Soldaten auf Zeit praktisch wirkungslos bleiben wird und gerade mit dem KSK, wo in dem Teil, den Sie und ich für besonders sensibel halten würden, gerade keine jungen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit eingesetzt sind, überhaupt nichts zu tun hat. Alle Soldatinnen und Soldaten, über die zuletzt namentlich und breit medial Unerfreuliches berichtet wurde, sind Berufssoldaten und damit von vornherein nicht von dieser Verschärfung betroffen. Im besten Fall handelt es sich dabei also um eine politische Nebelkerze ohne tatsächliche Auswirkungen, um einen Stunt mit wahrscheinlich überwiegend positiver Berichterstattung in den Tagen nach der Verkündung nach dem Motto: Endlich tut mal jemand etwas.

Wenn ich jetzt sage, es wird praktisch wirkungslos bleiben, kann man fragen, warum sich also ärgern und davor warnen. Es ist davon auszugehen, dass es im Ergebnis um etwas anderes geht und die Verschärfung doch reale Auswirkungen auf alle Soldatinnen und Soldaten auf Zeit zwischen dem fünften und dem achten Dienstjahr haben wird. Die Hürde, die das BMVg in der Begründung des Gesetzentwurfs beschreibt, wonach ein besonders schwerer Fall nur vorliegen soll, wenn er auch in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren eine Entfernung nach sich ziehen würde, findet im Gesetzestext keine Stütze, denn anders als im Disziplinarverfahren spielt die Frage der Schuld im Rahmen von § 55 Absatz 5 keine Rolle. Die Frage im Verwaltungsverfahren ist nicht, wie schwer die Verfehlung war, sondern wie sie wirkt. Das ist von den Betroffenen regelmäßig nicht zu beherrschen. Denken Sie beispielsweise an eine breite und für das BMVg ausgesprochen peinliche überregionale Berichterstattung oder an die strikt aufrechterhaltene Null-Toleranz-Linie im Umgang



mit Betäubungsmitteln. Die Neuregelung schafft einen riesigen Spielraum, schon bei Verdacht beziehungsweise auch bei weniger gravierenden Pflichtverletzungen tätig zu werden. Und die Betroffenen stehen aufgrund der nur nachgelagerten Rechtsschutzmöglichkeit, ob sie verfassungsmäßig ist oder nicht, praktisch schutzlos da.

Denn wen trifft § 55 Absatz 5 heute? Auch dazu nur ein paar Zahlen. In den Jahren von 2016 bis 2019 – über volle vier Jahre – hat die Bundeswehr mehr als 1 300 Soldatinnen und Soldaten auf Zeit innerhalb der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen. Im Schwerpunkt gab es im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln 400 Fälle. Wegen unerlaubter oder eigenmächtiger Abwesenheiten waren es 338 Fälle. Wegen allgemeiner Dienstvergehen waren es 208 Fälle oder wegen außerdienstlicher Straftaten 166 Fälle. Und ja, in 73 Fällen bestand ein Extremismusbezug. Aber über 90 Prozent betreffen das normale Geschäft, dass die Bundeswehr seit über 60 Jahren kennt und die Schwelle ist ausgesprochen niedrig. Fristlose Entlassungen werden aktuell ausgesprochen wegen des einmaligen Konsums auch leichter Betäubungsmittel wie Canabis, wegen allgemeiner Disziplinlosigkeit in Bezug auf den Dienstantritt, darunter mehrfaches Zuspätkommen, wegen unterlassener oder fehlerhafter Krankmeldungen, wegen einer handgreiflichen Auseinandersetzung am Samstagabend in der Disco, wegen einer außerdienstlichen fahrlässigen Trunkenheitsfahrt oder dem einmaligen Berühren einer Kameradin am Oberschenkel. Ich habe mir das nicht ausgedacht. Ich kann ihnen zu jedem dieser Fälle Aktenzeichen liefern. Und bitte glauben Sie nicht, dass es überhaupt eines Strafverfahrens oder einer Verurteilung bedarf. Selbst eine Verfahrenseinstellung oder ein Freispruch heilen nicht eine ausgesprochene fristlose Entlassung. Die kann jederzeit ausgesprochen werden und regelmäßig auch vor dem Abschluss eines Strafverfahrens.

Ich will damit sagen, – und damit komme ich zum Ende – schon die geltende Fassung von § 55 Absatz 5 gehört zum Brutalsten, was das öffentliche Dienstrecht im Umgang mit seinen Beschäftigten vorsieht. Es gibt keine entsprechende Regelung bei anderen Statusgruppen oder in anderen Geschäftsbereichen, nur bei den Soldatinnen und

Soldaten auf Zeit in den ersten vier Dienstjahren. Und jetzt gerade an dieser Stelle noch fester anzuziehen, bedarf einer ganz besonderen Rechtfertigung, einer ganz besonderen Signifikanz in Bezug auf die Zielgruppe und die ist hier nicht gegeben. Hätte das BMVg entsprechende Zahlen, hätte das BMVg die Zahlen veröffentlicht. Aber es gibt diese Zahlen nicht. Jetzt haben wir von Dr. Wiefelspütz gehört, dass die Verschärfung verfassungsrechtlich zulässig ist. Das mag sein, aber nicht alles, was legal ist, ist auch legitim. Und "noch verfassungsmäßig" ist kein Qualitätssiegel und auch nicht Ausdruck gesetzgeberischer Weisheit. Der Vorschlag der Verschärfung zu § 55 Absatz 5 ist aus unserer Bewertung vollkommen verfehlt. Die Verschärfung ist gefährlich und falsch.

Letzter Punkt zur WDO. Die vorgeschlagene Verdoppelung der Disziplinarbuße auf das Zweifache der monatlichen Dienstbezüge: Vergleichbar verfehlt. Schon heute kann einem Mannschaftssoldaten – Oberstabsgefreiter – für ein einfaches Dienstvergehen eine Buße von bis zu 2 500 Euro auferlegt werden, im Einsatz deutlich mehr. Ein aktueller Fall betrifft einen Stabsgefreiten, der im Einsatz und in Uniform befehlswidrig Alkohol eingekauft hat - eingekauft, nicht geklaut und auch nicht getrunken, nur gekauft. Ergebnis und Siegerehrung 2 000 Euro Disziplinarbuße; und schon heute hätten für genau diese Tat auch 7 000 Euro verhängt werden können. Und jetzt soll dieser Rahmen verdoppelt werden? Mit welchem Ziel? Bitte halten sie sich vor Augen, dass Disziplinarbußen ganz überwiegend Mannschafssoldaten und Unteroffiziere betreffen – Geringverdiener und nicht selten die Hauptverdiener des eigenen Haushalts. Es gibt keinerlei empirischen Beleg dafür, dass der geltende Rahmen nicht ausreicht und das BMVg führt insoweit auch keinerlei Nachweis.

Ganz grundsätzlich, und da schließe ich mich Herrn Hilgert an, muss man hinterfragen, was eine Anpassung der Wehrdisziplinarordnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt überhaupt soll. Denn das BMVg hat im Frühjahr 2019 eine Expertengruppe unter der Leitung der Bundeswehrdisziplinaranwältin eingesetzt mit dem Auftrag, die WDO insgesamt zu überprüfen, um sie schneller, einfacher und effektiver zu machen. Die Expertengruppe



wird ihren Abschlussbericht auftragsgemäß erst im Herbst vorlegen. Dieser enthält eine umfassende Betrachtung mit Verbesserungsvorschlägen. Warum jetzt einzelne Maßnahmen vorziehen, und das ohne diese Expertise und teilweise auch gegen diese Expertise? Wegen aller weiteren Einzelheiten zur WDO, auch da kann man viel schimpfen, verweise ich auf meine schriftliche Stellungnahme. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit!

Nils Kammradt (ver.di): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Ganz herzlichen Dank auch von mir dafür, dass ver.di heute in die Anhörung eingeladen worden ist. Vielleicht zu den Punkten, wofür ich bei ver.di zuständig bin: Für die Bundeswehr einerseits und für dienstrechtliche Fragen andererseits, also sowohl das Beamtinnen- und Beamtenrecht als auch das Recht der Richterinnen und Richter und der Soldatinnen und Soldaten. Das verbindet sich an dieser Stelle insofern ganz gut, als wir über genau diesen Zusammenhang sprechen. Insofern greife ich noch einmal kurz das auf, was die beiden ersten Sachverständigen ausgeführt haben. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen sowohl des Beamtenverhältnisses und auch die Unterschiede zum Soldatenverhältnis sind uns bestens bekannt. Damit befassen wir uns regelmäßig. Gleichzeitig kann ich mich meinem Vorredner anschließen und sagen, nicht alles, was verfassungsrechtlich zulässig ist, müsste und sollte man tun. Es gibt, glaube ich, sowohl politisch als auch rechtlich noch mehr Fragestellungen als die verfassungsrechtliche Grenze des Zulässigen.

Insofern konkret auf den Gesetzentwurf bezogen, begrüßen wir zunächst einmal, dass die bereits seit Anfang 2020 geübte Praxis kostenfreier Bahnfahrten auf eine verlässlichere Rechtsgrundlage gestellt werden soll. Das ist natürlich ein Beitrag, der in vielfältiger Hinsicht positiv zu bewerten ist. Ich will mich an diesem Punkt gar nicht lange aufhalten, aber mit Blick auf die strittigen Fragen, die wir heute hier in der Anhörung auch noch diskutieren und die bereits im Raum stehen, wäre es wünschenswert, wenn dieser Teil des Gesetzes auf jeden Fall noch in dieser Wahlperiode zum Tragen kommt. Denn Rechtssicherheit an einer

Stelle, wo wir derzeit im ungeregelten Raum agieren, wäre dringend geboten und hilfreich, damit Unklarheiten beseitigt werden. Länger will ich dazu nichts sagen.

Insofern komme ich jetzt, glaube ich, zu dem Kernpunkt, den wir heute gemeinsam haben: § 55 Soldatengesetz. Auch wir lehnen diese Änderung ab. Ich will vorausschicken, dass für ver.di natürlich ganz klar ist, dass in der Bundeswehr kein Raum sein darf für rassistisches Verhalten, für extremistische Tendenzen und natürlich auch nicht für Personen, die sich im Besitz von Kinderpornografie befinden beziehungsweise eine Vergewaltigung begangen haben. Insofern sage ich auch deutlich: Nichts von dem, was ich jetzt sagen werde, soll irgendwie relativieren, dass es sich hier um schwerwiegende Verfehlungen handelt, die natürlich zu einem Ausscheiden aus dem Dienst im Grunde führen müssen. Aber die Instrumente dafür stellt das geltende Recht heute schon zur Verfügung. Herr Hilgert hat, glaube ich, sehr ausführlich dargestellt, welche Instrumente heute schon gegeben sind, um das in einem geregelten Verfahren auch auf die Beine zu stellen, und insofern will ich mich an dieser Stelle auch kurz fassen

Es ist schon heute möglich, Menschen aus dem Dienst zu entfernen. Dafür ist ein gesondertes Verfahren vorgesehen. Insofern ist das, was hier passiert, der Versuch, disziplinarrechtliche Fragen in das Statusrecht zu verlagern. Herr Dr. Wiefelspütz und Herr Metzger haben darauf hingewiesen, dass das in Baden-Württemberg auch der Fall ist und verfassungsrechtlich sanktioniert worden ist. Aber aus unserer Sicht schafft das eine Unsicherheit in einem Rechtsverhältnis, das durchaus und auch vor dem Hintergrund der Veränderung von der Wehrpflichtarmee zu einer Freiwilligenarmee infrage stellt, ob man hier zu einer Personalrekrutierung kommen kann, wenn immer so ein bisschen das Damoklesschwert einer jederzeitigen Entfernung aus dem Dienst über einem schwebt. Bis zu vier Jahren ist der Sachverhalt ja bekannt und das Gesetz bereits so in Wirkung, aber auch mit der Begrenzung auf besonders schwerwiegende Fälle sehen wir nicht, dass das wirklich zielführend ist. Wir glauben auch nicht, und insofern teilen wir



auch die Ausführungen, die bereits gemacht wurden, dass mit Blick auf die derzeit in der politischen Diskussion stehenden Vorhalte gegenüber Personen das Gesetz wirklich durchgreifen würde. Man versucht mal wieder, tatsächliche Probleme mit einer gesetzlichen Schärfe und Verschärfung zu regeln, und die Frage, ob das nachher am Ende wirkt, wird beiseite gestellt.

Auch rechtsstaatlich ist das im Grunde genommen fragwürdig, warum man jetzt die Verfahren aus einer besonderen Zuständigkeit in einen anderen Zug stellt. Es mag verfassungsrechtlich zulässig sein, dass der Verwaltungsaktweg wegen des auch schwächer ausgestalteten Soldatenverhältnisses gewählt werden kann, aber problematisch ist insbesondere der offene Katalog. Es ist nicht definiert, was eigentlich schwerwiegende Verfehlungen sind. Der Gesetzgeber schafft hier einen sehr weiten Gestaltungsspielraum, durch den Dienstherrn selbst festzulegen, in welchen Fällen eine Entlassung erfolgen kann. Herr Dr. Wiefelspütz hat selbst darauf hingewiesen. Die Folgen sind gravierend und man wird künftig auf den nachgelagerten Rechtsschutz verwiesen. Und auch dazu ist bereits gesagt worden: Die Laufzeiten verwaltungsrechtlicher Verfahren sind angesichts der Überlastung der Verwaltungsgerichte – nicht nur die Truppendienstgerichte sind überlastet - ganz erheblich und insofern sind diese gravierenden Einschnitte dann auch nicht kurzfristig zu beheben. Im Hinblick auf § 55 raten wir dringend, von einer Umsetzung abzusehen.

Dann will ich noch kurz etwas zu § 17 WDO sagen. Aus unserer Sicht sollte es dabei bleiben, dass sechs Monate als Zeitraum ausreichend sind. Man muss ganz klar sagen, dass eigentlich schon die Begründung den Widerspruch aufzeigt, dass zwölf Monate noch ausreichend wären. Ich glaube gerade im Sinne eines erzieherischen Zwecks sollte die Frist möglichst begrenzt bleiben. Nach zwölf Monaten Maßnahmen einzuleiten, wenn dadurch ein erzieherischer Zweck für ein lange zurückliegendes Ereignis erzielt werden soll, ist sachlich fragwürdig. Für uns wäre in diesem Zusammenhang deutlich wichtiger – auch vor dem Hintergrund der Frage der Entlastung der Truppendienstgerichte und vielleicht wäre das auch

eine Aufgabe für die Kommission - herauszustellen, dass die Ausbildung und Schulung von Disziplinarvorgesetzten vertieft werden muss und vor Dienstantritt auf den entsprechenden Dienstposten zu erfolgen hat. Außerdem sollte man sich die Frage stellen, ob Disziplinarvorgesetzte zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht auch entlastet werden sollten. Ich glaube, das wäre hilfreicher, um den Zwecken auch tatsächlich nachzukommen. Und damit würden wir vielleicht auf der tatsächlichen Ebene ein paar Schritte weiterkommen, anstatt das Recht zu verschärfen.

Ansonsten sage ich zum Abschluss auch nur noch: Es ist eine Kommission eingesetzt, die bis zum Jahresende Vorschläge entwickeln soll. Warum müssen wir jetzt, kurz vor Ende der Wahlperiode, Änderungen durchs Parlament peitschen, die möglicherweise schwerwiegende Folgen haben können oder die in ihrer Tragweite eigentlich gar nicht hinreichend beleuchtet sind? Ganz herzlichen Dank.

GenMaj André Bodemann (Kommandeur Zentrum Innere Führung der Bundeswehr): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Einen herzlichen Gruß aus Koblenz. Vielen Dank, dass ich heute bei Ihnen sein kann und einige Ausführungen dazu geben kann.

Zunächst einmal zum kostenlosen Bahnfahren: Da höre ich von allen Lehrgangsteilnehmenden hier im Haus und aus den Verantwortungsbereichen, dass das sehr gut ankommt, nicht nur aufgrund der persönlichen Situation, sondern insbesondere auch, weil es immer wieder zu sehr guten Gesprächen zwischen weiteren Mitreisenden und den Soldatinnen und Soldaten kommt, die dann uns auch entsprechend in der Gesellschaft wieder etwas stärker zum Ausdruck bringen lässt.

Zu den übrigen soldatenrechtlichen Vorschriften möchte ich anfügen, dass ich mich nicht auf die rechtlichen Bewertungen beziehe, weil es auch nicht meine Zuständigkeit ist, und ich möchte auch nicht entsprechende Fallzahlen hier zum Gegenstand machen. Auch das ist nicht meine Zu-



ständigkeit. Sondern ich möchte mich damit befassen, was eigentlich die Disziplinarvorgesetzten sagen, die wir auch im Haus als Lehrgangsteilnehmende haben und wie das Zentrum Innere Führung damit umgeht.

Zunächst einmal wissen wir das aus dem Programm "Innere Führung heute", in dem im Rahmen von Workshops in 2019 nach meiner Kenntnis die Disziplinarvorgesetzten Veränderungen auch im Bereich der Wehrdisziplinarordnung gefordert haben. Im Zuge dieser Workshops wurden die bisherigen Regelungen zum Teil als wenig wirksam bewertet. Es wurde mehr Handlungsspielraum gefordert und vor allen Dingen wurde die lange Dauer der gerichtlichen Disziplinarverfahren beklagt, währenddessen die Beschuldigten sich noch im Dienstverhältnis befinden. Dieser Bedarf wird auch immer wieder in den sogenannten Pflichtlehrgängen am Zentrum Innere Führung, das heißt Innere Führung mit Kompaniefeldwebeln, mit Einheitsführer/innen und Bataillonskommandeur/innen und vergleichbar, kommuniziert.

Die Absicht dieser Maßnahme ist hinreichend bekannt. Es soll die Stellung der Disziplinarvorgesetzten gestärkt werden. Es soll insbesondere mehr Handlungsspielraum eingeräumt werden und es soll, wie gerade auch angesprochen, die Dauer der truppendienstgerichtlichen Verfahren reduziert werden. Wenn ich jetzt einmal auf den § 55 Absatz 5 Soldatengesetz eingehe, wird das nur in besonders schweren Fällen zur Anwendung kommen. Hier ist es auch wichtig, dass man dies aus meiner Sicht betont. Es darf keine leichtfertige Anwendung des § 55 Absatz 5 Soldatengesetzes geben und die Disziplinarvorgesetzten können und dürfen auch nur dann von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn es hinreichend begründete Tatsachen auf diese Verdachtsmomente gibt. Das gilt im Übrigen auch schon für den Zeitraum der ersten vier Jahre.

Wie geht das Zentrum Innere Führung damit um? Wir bilden diesbezüglich sowohl Rechtsberater als auch Wehrdisziplinaranwälte aus, aber eben auch die Disziplinarvorgesetzten in den gerade angesprochenen Pflichtlehrgängen. Das ist Bestandteil dieser Pflichtlehrgänge, aber auch in besonderen Handlungstrainings Wehrrecht. Und in diesem Handlungstraining gehen wir eben auch gerade auf den § 55 Absatz 5 in der bisherigen Form ein und würden, wenn diese soldatenrechtlichen Vorschriften geändert werden, natürlich auch dann auf die neue Regelung eingehen.

Ein wesentlicher Bestandteil im Rahmen dieser Ausbildung ist für uns, dass wir natürlich auch dringend empfehlen, sich beraten zu lassen, vor allen Dingen durch höhere Vorgesetzte, aber insbesondere auch durch die zuständigen Rechtsberater, damit eben keine leichtfertige Anwendung erfolgt. Es gibt damit auch mehrere Prüfstufen in einem solchen Vorgang; letztendlich endet das schließlich auch mit der Entscheidung des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr, also nicht durch den Vorgesetzten selbst.

Vielleicht noch ein paar Hintergründe zu der Situation für die Vorgesetzten. Wir haben insgesamt einen aus meiner Sicht veränderten Personalkörper, insbesondere nach der Aussetzung der Wehrpflicht. Es gibt weniger Weiterverpflichtungen aus diesem Bereich. Insofern können sich die Disziplinarvorgesetzten tatsächlich ein weniger umfangreiches und vor allem belastbares Bild in den ersten Jahren von der Persönlichkeit, den Leistungen, dem Charakter der zukünftigen SaZ [Soldaten auf Zeit], insbesondere auch durch verlängerte Ausbildungszeiten im Rahmen der Unteroffiziere, hier der Feldwebelanwärter, machen. Auch hat sich die durchschnittliche Verpflichtungsdauer der Mannschaften und Unteroffiziere deutlich verlängert. Das sind auch Dinge, die man, glaube ich, mit in die Betrachtung dieser Änderung einbeziehen muss. Auch die übrigen Maßnahmenänderungen zielen auf die Erweiterung des Handlungsspielraumes für die Disziplinarvorgesetzten ab, eben vor einem truppendienstgerichtlichen Verfahren, damit die Spanne dort etwas größer gemacht wird, bevor man auf diese Verfahren zurückgreifen muss oder sollte.

Was hat das mit der Inneren Führung zu tun? Ins-



gesamt geht es bei allen beabsichtigten Maßnahmen um die Abwehr von Gefahren für die militärische Ordnung, für das innere Gefüge- damit sind wir im Thema – und das Ansehen der Bundeswehr, auch mit dem damit verbundenen Vertrauen in die Bundeswehr als Armee unseres demokratischen Rechtstaates. Recht und soldatische Ordnung sind eben wesentliche Gestaltungsfelder der Inneren Führung und deren Aufrechterhaltung ist Pflicht und Aufgabe der Vorgesetzten; dazu müssen sie bei Verfehlungen etwas tun.

Für uns als Zentrum Innere Führung ist neben diesen Dingen vor allem die Prävention ein wichtiger Ansatz. Dabei ist für uns wichtig, dass der Persönlichkeitsbildung, insbesondere der politischen Bildung, und auch der Extremismusprävention eine besondere Bedeutung zukommt. Hier haben wir zahlreiche Produkte und auch Trainings zur Stärkung von Resilienz und Prävention im Haus, die wir teilweise auch mit dem Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst gemeinsam durchführen. Dies sind Anteile in den Pflichtlehrgängen, aber auch in anderen Lehrgängen.

Insgesamt müssen wir uns, glaube ich, darauf einstellen, dass die Menschen, die heute zu uns, zu den Streitkräften kommen, einen anderen Abholpunkt haben. Die jungen Menschen, die zu uns kommen, verfügen heute mit Dienstantritt über nur wenig Kenntnisse von den besonderen Anforderungen des soldatischen Dienstes. Sie haben messbar ein Defizit in Bezug auf politische und historische Zusammenhänge, auf ethische Grundlagen und im Hinblick auf die Bedeutung von Gesetzes- und Verfassungstreue, und damit auch verbunden eine mangelnde Resilienz gegen Fake News, extremistische sowie populistische Tendenzen. Das mündet in Handlungsunsicherheit und zuweilen in Fehlverhalten. Hier gilt es aus unserer Sicht frühzeitig im Rahmen der gesamtheitlichen Persönlichkeitsbildung, insbesondere der politischen Bildung, anzusetzen und aktiv Orientierung und Handlungssicherheit zu geben. Das wollen wir tun mit den Lehrgängen hier am Zentrum Innere Führung. Aber insbesondere sind natürlich die truppendienstlichen Vorgesetzten hier in der Pflicht, die das frühestmöglich bereits zu Beginn des Wehrdienstes tun und im Rahmen der politischen Bildung tun müssen. Das beendet

meine Ausführungen an dieser Stelle. Herzlichen Dank.

Vors. Wolfgang Hellmich (SPD): Vielen Dank Herr General! Dann steigen wir jetzt in die Fragerunde der Fraktionen ein und als Erster hat für die CDU/CSU-Fraktion der Kollege Otte das Wort.

Abg. Henning Otte (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr verehrte Sachverständige! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herzlichen Dank erst einmal an die Sachverständigen für diese Expertenbeiträge! Das zeigt insgesamt, wie wichtig diese Anhörung für unsere parlamentarische Beratung ist, und ich sage auch einen herzlichen Dank an das Sekretariat des Verteidigungsausschusses für die Organisation und Umsetzung dieser Anhörung.

Das geplante Gesetz zur Änderung der soldatenrechtlichen Vorschriften ist wichtig. Es soll die Disziplinarvorgesetzten der Bundeswehr stärken. Sie sollen mehr disziplinare Befugnisse bekommen. Mit dem Gesetz soll die Verantwortung von Vorgesetzten auch mit der notwendigen Durchsetzungskraft verbunden werden und gleichzeitig sollen die Truppendienstgerichte entlastet werden, die bisher einer hohen Frequentierungen ausgesetzt worden sind, das zeigen auch die Expertenbeiträge, denn nicht jede Disziplinarangelegenheit muss immer in einer Truppendienstgerichtsverhandlung enden.

Die Verjährungsfrist für Disziplinarmaßnahmen soll verlängert werden und Disziplinarbußen sollen höher ausfallen können. Viel wichtiger aber ist, dass die Bundeswehr im Fall von besonders schweren Dienstvergehen auch konsequent handeln kann, das heißt Entlassungen auch rechtswirksam durchzusetzen. Die Änderungen müssen zweckdienlich sein und aus der Gesetzesbegründung folgt daher, dass damit vor allem politischer und religiöser Extremismus gemeint ist.

Ein völlig anderer Bereich der Gesetzesnovellierung betrifft die seit Januar 2020 bestehende Mög-



lichkeit des kostenfreien Bahnfahrens für Soldaten in Uniform und auch in dieser Anhörung ist schon deutlich geworden, wie gut und richtig die Initiative der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hier war. Das Vorhaben ist juristisch korrekt in diesem Gesetz platziert und nimmt den Regionalverkehr mit auf. Es steht zwar in keinem Sinnzusammenhang zu den jetzigen Änderungen, ist aber notwendig, um diese Änderungen jetzt zu platzieren, und ich begrüße die Möglichkeit des Bahnfahrens in Uniform, denn das ist ein Stück Attraktivität für die Soldaten und zugleich auch Sichtbarkeit der Bundeswehr in der Gesellschaft.

Ich darf feststellen, dass aus unserer Sicht diese Anhörung wichtig und richtig ist, dass wir die inhaltlichen Stellungnahmen für die parlamentarische Beratung mitnehmen. Wir nutzen jetzt gern auch die Fragerunden für die aus unserer Fraktion in der ersten Runde Frau Kerstin Vieregge zuständig ist, in der zweiten Runde der Kollege Eckhard Gnodtke und in der dritten Runde dann Prof. Dr. Patrick Sensburg und ich möchte jetzt die Kollegin Kerstin Vieregge bitten, fortzusetzen. Herzlichen Dank!

Abg. Kerstin Vieregge (CDU/CSU): Ja, sehr gerne. Von mir auch einen schönen guten Tag in die Runde! Ich hätte in erster Linie drei Fragen an Herrn Metzger. Fangen wir noch mal ganz vorne an und zwar ist die Frage: Wo sehen Sie den Ursprung für das ganze Gesetzgebungsverfahren?

Die zweite Frage – also es ist ja schon wirklich sehr viel und teilweise auch sehr schnell durch die Sachverständigen vorgetragen worden, von daher dient die eine oder andere Frage meinerseits vielleicht eher noch mal der Verdeutlichung, dass Sie uns das noch mal ein bisschen konkreter, ausführlicher vermitteln können: Ist die geplante Verlängerung der Entlassungsmöglichkeiten in § 55 Absatz 5 von vier auf acht Jahre das richtige Mittel, um das Extremismusproblem in der Bundeswehr wirksam zu bekämpfen?

Die dritte Frage ist: Weshalb werden Soldaten auf Zeit in rechtlicher Hinsicht anders behandelt als beispielsweise Berufssoldaten oder Polizisten und das insbesondere, wenn es um die Möglichkeit einer fristlosen Entlassung geht? Das ist mir noch nicht ganz deutlich geworden. Dankeschön!

RD Philipp-Sebastian Metzger (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Vielen Dank! Zunächst erst mal, wenn ich das richtig aufgenommen habe, die Frage nach dem Ursprung des jetzigen Gesetzgebungsverfahrens, also im Hinblick auf die Änderung des § 55 Absatz 5 WDO: Soweit ich das mitverfolgt habe, haben diese Änderungsentwürfe ihren Ursprung in den zunehmend langen gerichtlichen Disziplinarverfahren, also die in den letzten Jahren zu beobachtende, vom Bundesverwaltungsgericht als überlang gerügte Dauer dieser gerichtlichen Disziplinarverfahren. Diese Dauer, sicherlich nicht ohne organisatorische Versäumnisse im Geschäftsbereich entstanden und jetzt dann flankiert durch – so meine Wahrnehmung – die Gesetzesänderungsmöglichkeiten. Hier also Fälle, die nicht eindeutig dem gerichtlichen Disziplinarverfahrensbereich zuzuweisen, noch im Rahmen eines einfachen Verfahrens durchzuführen sind. Das ist der eine Teil.

Der andere Teil, die Verschärfung des § 55 Absatz 5, besser gesagt die Ausweitung - für besonders schwere Fälle - der Frist, innerhalb derer dann eine fristlose Entlassung möglich ist, hat ihren Hintergrund – wenn ich das richtig verfolgt habe – in dem sowohl politisch motivierten Fehlverhalten von Soldaten, aber auch in dem strafrechtlichen Fehlverhalten im Bereich der Kinderpornografie. Das soweit zu Ihrer ersten Frage.

Zu Ihrer zweiten Frage, ob diese Verlängerung von vier auf acht Jahre das richtige Mittel wäre, da möchte ich nur darauf hinweisen, dass nach meinem Verständnis dieses Gesetzentwurfes es keine pauschale Verlängerung für alle Fehlverhalten von vier auf acht ist, sondern es bei einer Regelung von vier Jahren für die Fälle bleibt, wo die Dienstpflichtverletzung "nur" eine ernsthafte Gefährdung der militärischen Ordnung darstellt und lediglich in den Fällen, die bisher auch innerhalb der vier Jahre waren, aber sich als besonders schwer darstellen, soll dann die Verlängerungsmöglichkeit auf acht Jahre geschaffen werden. Das



halte ich persönlich für das richtige Mittel in diesen Fällen. Ich nehme Bezug auf die Stellungnahme von Herrn Sieh, der zurecht angesprochen hat, dass es wenig Fälle sind, aber wir müssen uns vor Augen halten, welche Rechtsgüter dann hier im Rahmen der Gefahrenabwehr geschützt werden und es geht bei Extremismusfällen um nicht weniger als die freiheitlich demokratische Grundordnung, zu deren Anerkennung und Erhalt der Soldat gemäß § 8 Soldatengesetz verpflichtet ist. Das heißt also, hier geht es um ein wichtigeres Rechtsgut als die militärische Ordnung. Daneben geht es bei den Fällen, wie zum Beispiel Umgang mit Kinderpornografie, der jetzt nach einem aktuellen Gesetzesentwurf ja ein Verbrechenstatbestand werden soll, um schwerwiegende Straftaten, die mitunter schnell zu einem Ansehensverlust der Streitkräfte, nämlich im Hinblick auf Integrität ihrer Soldaten, führen. Auch hier halte ich dieses Rechtsgut, Ansehen der Streitkräfte, für so wichtig, dass es rechtfertigt, in diesen Fällen bis auf acht Jahre die fristlose Entlassungsmöglichkeit zu verlängern.

Zu Ihrer dritten Frage: Weshalb werden dann hier Soldaten auf Zeit anders behandelt als Berufssoldaten? Der Grund liegt schlicht und ergreifend darin, dass der Soldat auf Zeit eben nicht auf Lebenszeit an den Dienstherren gebunden ist, so wie der Berufssoldat. Das hat sicherlich gesetzestechnisch historische Gründe in dem Sinne, dass man sich bei dem Berufssoldaten schon ursprünglich in der Vorstellung eher an das Lebenszeitverhältnis als Beamten angelehnt hat, als beim Soldaten auf Zeit. Beim Soldaten auf Zeit war immer die Überlegung, dass er nur eine Durchgangszeit seines Erwerbslebens hier in den Streitkräften Dienst tut und deshalb das Dienstverhältnis ohnehin gelockert ist. Hinzu kommt Folgendes: Das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit kennt ja keine Probezeit, also anders bei einem Beamten oder auch bei einem Arbeitnehmer, die alle eine - bei einem Beamten bis zu dreijährige - Probezeit haben, gibt es das beim Soldaten auf Zeit nicht. Insofern halte ich es auch für vertretbar, hier ungleich zu behandeln in dem Sinne, dass also eine fristlose Entlassungsmöglichkeit besteht.

Abg. Kerstin Vieregge (CDU/CSU): Dann hätte ich eine weitere Frage an Herrn Sieh: Ob Sie uns noch

einmal das zukünftige Verfahren genau schildern können, also wer führt diese Verfahren dann überhaupt durch? Wer beurteilt das? Wer legt fest, was wirklich schwere Fälle sind? Dass Sie uns das Ganze noch mal ein bisschen stärker verdeutlichen und vielleicht auch noch ein, zwei Sätze zu der Situation an den Gerichten sagen. Es ist mehrfach von Überlastung, langer Dauer und dergleichen geredet worden, aber ob Sie das vielleicht noch mal stärker konkretisieren können?

Christian Sieh (Justitiar Deutscher Bundeswehr-Verband e.V.): Ja, Frau Vieregge, vielen Dank für die Frage! Zunächst zum Verfahrensweg bei der fristlosen Entlassung: Eine fristlose Entlassung kann auf unterschiedlichen Wegen angeschoben werden. Es kann sein, dass die zentrale Personalführung, konkret das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, zu eigenen Erkenntnissen kommt, das eine Pflichtverletzung vorliegt. Regelmäßig aber liegt natürlich ein Hinweis, ein Antrag auf fristlose Entlassung aus dem jeweiligen Truppenteil, aus der Dienststelle vor. Oder das Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst hat sicherheitsrelevante Erkenntnisse und meldet das dem Bundesamt für das Personalmanagement. Dort wird dann eine Entscheidung auf Basis des bekannten Sachverhalts getroffen und wenn das Bundesamt zu der Überzeugung kommt, dass die Pflichtverletzung schwer wiegt und das Ansehen der Bundeswehr oder die militärische Ordnung ernstlich gefährdet, dann spricht sie per Verwaltungsakt die Entlassung aus. Der Soldat, die Soldatin erhält daraufhin ein Schreiben, auf dem steht mehr oder weniger wörtlich: "[...] mit Ablauf des Tages, an dem Sie dieses Schreiben erhalten, sind Sie aus der Bundeswehr entlassen. Diese Entlassung ist auch sofort zu vollziehen [...]." Der Soldat, die Soldatin hat die Möglichkeit, dann außerhalb des Dienstverhältnisses, sich gegen die Entlassung zu beschweren, aber das hat regelmäßig keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, wer so ein Schreiben bekommt, steht am nächsten Tag ohne Bezüge im schlimmsten Fall auf der Straße und hat dann nur die Möglichkeit, Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde wird dann regulär bearbeitet, tatsächlich auch nach meiner Überzeugung oder nach meiner Erfahrung relativ beschleunigt, das heißt innerhalb von vier bis sechs Wochen ist da mit einer Entscheidung zu rechnen. Wenn, wie in fast



allen Fällen, die Beschwerde keine Abhilfe schafft, kann der Ex-Soldat, die Ex-Soldatin gegen diesen ablehnenden Bescheid Klage beim Verwaltungsgericht einreichen. Bis das Verwaltungsgericht entscheidet, vergeht regelmäßig mindestens ein Jahr. Die Belastung auch der Verwaltungsgerichte ist ja schon zur Sprache gekommen.

In der Konsequenz bedeutet das, wenn eine solche Entlassung ausgesprochen wird, egal ob sie begründet ist oder nicht, dann wird sie erst einmal sofort vollzogen und der frühestmögliche Zeitpunkt für eine gerichtliche Überprüfung liegt etwa 15 bis 18 Monate nach der Entlassung. Während dieser Zeit, Herr Hilgert hat das ausgeführt, hat die Soldatin, hat der Soldat natürlich keine Bezüge und muss sich anderweitig über Wasser halten. Wenn keine Versicherung besteht, wird die Verfahrensführung in der Regel allein an den Kosten scheitern.

Zur zweiten Frage, der Situation an den Gerichten - ich habe das jetzt so verstanden, Sie sprechen die Belastungssituation an den Truppendienstgerichten an: Ja, die Truppendienstgerichte sind überlastet, seit vielen Jahren. Das hängt damit zusammen, dass die Rechtspflege der Bundeswehr bereits vor zehn Jahren mit der Neuausrichtung der Bundeswehr sehr früh den Anteil der Kammern reduziert hat, sodass ab diesem Zeitpunkt im Grunde ein permanenter Überlauf an den dann noch vorhanden Kammern stattgefunden hat. Die Konsequenz ist, dass in truppendienstgerichtlichen Verfahren regelmäßig nicht mit einer Entscheidung vor Ablauf von drei Jahren nach dem Vorfall zu rechnen ist. Es gibt einige wenige Fälle, in denen das schneller geht, aber ganz grundsätzlich ist die allgemeine Verfahrensdauer ungefähr drei Jahre. Herr Hilgert hat das ja schon zutreffend beschrieben. Für die Betroffenen ist das in der Regel eine erhebliche Belastung, weil allein die Einleitung des Verfahrens zu einem sofortigen Förderungsstopp führt, das bedeutet keine förderlichen Lehrgänge, keine Beförderungen mehr bis zum Abschluss des Verfahrens und selbst im Fall eines Freispruchs gibt es da keine Kompensation. Also ja, die Truppendienstgerichte sind schwer überlastet. Da soll Abhilfe geschaffen werden. Das BMVg hat neue Kammern eingesetzt, allerdings noch nicht vollständig besetzt, und natürlich

braucht eine solche Kammer auch Zeit, bis sie volle Betriebstemperatur und Routine entwickelt hat, aber zumindest ist an der Stelle eine notwendige Maßnahme ergriffen worden. Die Situation bei den Verwaltungsgerichten, die sich ja dann künftig mit den "§ 55 Absatz 5"-Verfahren befassen müssen, also mit den dann mehr "§ 55 Absatz 5"-Verfahren, ist nicht wesentlich besser, weil natürlich die Verwaltungsgerichte erheblich leiden, zunächst unter den vielen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise und jetzt zuletzt mit Corona. Danke!

Abg. Kerstin Vieregge (CDU/CSU): Dann hätte ich noch eine Frage an Herrn Bodemann: Sie sprachen schon von dem Stichwort "Politische Bildung". Dazu die konkrete Frage: Haben Sie den Eindruck, dass es ausreichend ist, was an politischer Bildung in der Truppe vermittelt wird, und auf der anderen Seite auch, wie hoch schätzen Sie die Bedeutung ein, wenn wir das noch entsprechend verstärken könnten oder würden? Und zum anderen: In welcher Art und Weise wird überhaupt kontrolliert, ob in den einzelnen Standorten die politische Bildung auch endlich den Stellenwert erfährt, den sie ja eigentlich haben sollte/ müsste?

GenMaj André Bodemann (Kommandeur Zentrum Innere Führung der Bundeswehr): Frau Abgeordnete, vielen Dank für Ihre Frage! Politische Bildung, ich teile das natürlich auf in den Bereich, den wir hier durchführen am Zentrum, insbesondere als Multiplikatorenausbilder. Wir zielen hier tatsächlich auf die Kompaniefeldwebel, insbesondere aber hier auf die Vorgesetzten als Einheitsführer und Bataillonskommandeure und verdeutlichen da noch mal die Bedeutung der politischen Bildung. Wir haben aber auch eigene Lehrgänge, die heißen "Politische Bildung gestalten", um sie der Truppe als Multiplikator zur Verfügung zu stellen, wie sie interessante und richtige politische Bildung durchführen können. Das ist unser Angebot hier aus dem Haus.

Für die Durchführung der politischen Bildung selbst ist die Truppe, also sind die truppendienstlichen Vorgesetzten verantwortlich. Da gibt es ent-



sprechende Vorgaben, die ja auch in den Vorschriften enthalten sind, und dafür sind die truppendienstlichen Vorgesetzten, hier insbesondere natürlich die Inspekteure, in ihren Bereichen zuständig, um festzustellen, ob das ausreichend ist, ob das in der entsprechenden Anzahl der Stunden auch gemacht wird, die vorgegeben sind. Ich hatte in meinen Ausführungen noch mal darauf hingewiesen, dass es sehr wichtig ist, sehr früh mit der politischen Bildung zu beginnen, weil ich glaube, dass die Menschen, die heute zu uns kommen, weniger diese Orientierung mitbringen als das noch vor einigen Jahren der Fall war. Insofern mein Appell, ja, politische Bildung so früh als möglich ansetzen und auch so viel als möglich ansetzen, aber für die Durchführung sind die truppendienstlichen Vorgesetzten verantwortlich.

Abg. **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU): Ich habe keine weiteren Fragen. Danke!

Abg. Berengar Elsner von Gronow (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Werte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben – auch speziell in meiner Rede im Plenum - sehr deutlich gemacht, dass wir von diesem Vorhaben nicht schrecklich überzeugt sind, weil wir befürchten, dass das wieder eine politische Entscheidung zu Lasten der Soldaten sein könnte. Wir haben jetzt auch schon seitens der Sachverständigen einige Aspekte zu hören bekommen, die eben zumindest die Möglichkeit der Nutzung dieser Änderungen zulasten der Soldaten möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich werden lassen. Von daher stehen wir dieser ganzen Sache skeptisch gegenüber. Man hat es ja auch jetzt wieder gesehen, welcher Sachverständige sich in welcher Weise geäußert hat. Und dementsprechend würde ich da gerne noch mal nachhaken: Zum einen vor dem Hintergrund, dass das doch ein sehr relevantes und interessantes Thema ist, wo dem Außenstehenden die Details gar nicht so augenfällig erscheinen, und zum anderen, das wurde auch schon gesagt, da die Verbindung mit den kostenfreien Bahnfahrten als ein Bonbon mit eingebaut wurde, was uns das Gesamtpaket irgendwie schmackhafter erscheinen lassen soll. Uns erscheinen aber die möglichen negativen Folgen wesentlich größer. Von daher hätten wir uns ebenfalls gewünscht, dass die Ausführungen der Expertenrunde bis zum Ende des

Jahres abgewartet worden wären, und schließen uns der Vermutung an, dass es sich hier tatsächlich um eine Art der politischen Nebelkerze oder vielmehr des politischen Aktionismus handelt, der eben nur aufzeigen soll: Juhu, wir tun etwas und feiert uns dafür. Wobei wir eben der Meinung sind, dass es unlauter ist, gegenüber Soldaten und dann auch noch in ausgewählten Soldatenkreisen tatsächlich höhere moralische Standards anzulegen als an vergleichbare Berufsgruppen. Das finden wir nicht richtig beziehungsweise nicht in Ordnung und würden das gerne hier weiter beleuchten, wobei wir natürlich wissen, dass diese Anhörungs- und Expertenrunden in der Regel nur zu einer Darstellung der jeweiligen Standpunkte und ihrer Befürworter führt, aber nicht dazu, dass das dann letztlich Einfluss auf die wirkliche Entscheidung hat.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Hilgert. Sie hatten es schon angerissen. Die langen Verfahrensdauern - auch andere Kollegen hatten das angesprochen - würde ich gerne noch mal beleuchten. Was sind denn nun die effektiven Gründe für die wirklich langen, teilweise sehr langen Verfahrensdauern der gerichtlichen Disziplinarverfahren? Zum anderen ist natürlich noch mal die Frage, wenn wir uns jetzt hier schon mit einem Gesetzentwurf befassen, ob denn die Maßnahmen in diesem Entwurf geeignet sind, da wirklich Abhilfe zu schaffen? Sie können den Tenor schon hören. Wenn die Vermutung zutrifft, dass das nicht der Fall ist, was würde denn nun effektiv helfen? Was müssten wir wirklich angehen? Dann aus der Praxis gesprochen: Wie ist denn die tatsächliche Lage bei den Gerichten? Gibt es da coronabedingte Auswirkungen, die das Ganze noch weiter verschlechtern? Gibt es - und Sie hatten es angedeutet – positive Ansätze, die vielleicht auf eine Verbesserung hindeuten und gegebenenfalls damit auch die geplanten Änderungen obsolet machen würden? Vielen Dank!

Christopher Hilgert (Rechtsanwalt): Ja, herzlichen Dank für die Fragestellungen! Ich befürchte, in der Kürze der Zeit nicht alle Fragen hinreichend beantworten zu können. Für die überlange Verfahrensdauer gibt es mannigfaltige Gründe. Es gibt zu wenig Wehrdisziplinaranwältinnen und -anwälte.



Es gibt ungeordnete Personalakten, die entsprechende Fakten, die zur Fallbearbeitung benötigt werden, nicht hergeben. Es gibt zu junge Richter, zu unerfahrene Richter, die gerade ins Amt gelangt sind, das, was Herr Sieh gesagt hat: Personal wurde ausgedünnt.

Ich habe mal eine Aufstellung gemacht: Im Dezember 2009 standen etwa 173 Wehrdisziplinaranwälten 15 Richter gegenüber. Heute, im Dezember 2020, sind es 273 auf der Seite der WDA [Wehrdisziplinaranwaltschaft] und 14 Richter. Dieses Missverhältnis spricht Bände. Darüber hinaus ist es so, dass in Coronazeiten beispielsweise in Koblenz im letzten Jahr dem Vernehmen nach zwei bis drei Verhandlungen stattgefunden haben, auch unter Zuhilfenahme der Liegenschaft des Herrn Generalmajors, der ebenfalls hier als Sachverständiger gehört wurde, weil die Truppendienstgerichtsbarkeit in Koblenz nicht über die erforderlichen Räumlichkeiten verfügt. Bedauerlicherweise hat das aber mit der Bundeswehr nur zwei, drei Mal funktioniert, weil auch dort die Kapazitäten benötigt worden sind.

Es gibt Licht am Horizont, in der Tat. Ich habe jeden Monat eine neue Übersicht über entsprechende Verzeichnisse der Bediensteten im Bereich der Rechtspflege und kann sagen, dass hier dem Geleitwort der Wehrbeauftragten Folge geleistet wurde und mittlerweile weitere Nachbesetzungen von Richterstellen stattgefunden haben, sodass also sowohl "Nord" als auch "Süd" neun Kammern in Zukunft verfügbar haben. Bedauerlicherweise ist es so, dass ich jetzt gehört habe, dass wieder eine Richterin das Amt verlassen hat und dass auch zwei Richter, beides die Vizepräsidenten "Nord" und "Süd", auch dieses Jahr ihr Amt verlassen werden, was natürlich einen großen Wissensverlust bedeutet, weil das erfahrene Männer sind.

Können Sie bitte die dritte Frage wiederholen?

Abg. Berengar Elsner von Gronow (AfD): Wir können zur Not die Beantwortung auch in die nächste Runde mitnehmen. Meine Frage war, ob die Maßnahmen des Gesetzentwurfes überhaupt geeignet sind, hier Abhilfe zu schaffen beziehungsweise wenn nicht, was wirklich helfen würde.

Christopher Hilgert (Rechtsanwalt): Das müssen wir noch einmal unterteilen in die Fragestellungen zu den einzelnen Paragraphen. Ich hatte ja bereits zu § 55 ausgeführt, dass ich überhaupt nicht die Fallzahlen derer sehe, die dieses Gesetz überhaupt tangieren kann. Wenn Herr Sieh sagt, da kämen möglicherweise 20 Mann, gibt es mit Sicherheit keinen vernünftigen Grund, dieses Gesetz umzusetzen. Die anderen Regelungen in der Wehrdisziplinarordnung sollten wir in der nächsten Fragerunde isoliert beleuchten, da wir jetzt nur noch zwölf Sekunden haben und ich da nicht mehr viel Vernünftiges zu sagen kann.

Abg. Dr. Fritz Felgentreu (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine Herren Sachverständigen! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Debatte kreist ja sehr stark zunächst mal um den § 55 Absatz 5. Ich will an dieser Stelle auch einhaken und möchte, bei allem Verständnis auch für das große Engagement mit dem hier bereits aus der Sicht der betroffenen Soldatinnen und Soldaten argumentiert wurde, doch auch darauf hinweisen, dass wir es in den letzten Jahren mit einer ganzen Reihe von extrem schwerwiegenden Sachverhalten zu tun gehabt haben, also massiven Angriffen möglicherweise auch auf die Sicherheit des Staates, beispielsweise im Fall von Franco A., oder auch schwerwiegende Vergehen im Bereich des Kindesmissbrauchs. Sie erinnern sich an den Fall eines Portepeeunteroffiziers, der dort schreckliche Übergriffe begangen hatte. Es ist nicht ganz grundlos, das wir heute diese Diskussion führen.

Ich würde trotzdem gern zunächst Dr. Wiefelspütz fragen, ob er noch mal herleiten kann, vielleicht auch in einer Erwiderung auf Herrn Metzger, ob die Begründung für die Verdoppelung der Möglichkeit zur fristlosen Entlassung sich auch juristisch sinnvoll herleiten lässt. Ich habe mal gelernt, Gerechtigkeit besteht darin, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Ich würde gern den Zusammenhang noch mal erläutert bekommen, zum einen zum Unterschied eines Soldaten von einem Beamten, zum Beispiel einem



Polizisten, der rechtfertigen würde, dass man im Fall von Soldaten die Möglichkeit zur fristlosen Entlassung noch mal deutlich ausweitet, zum anderen den Unterschied zwischen einem Zeitsoldaten und einem Berufssoldaten andererseits, der eben diese besondere Verschärfung gerade für Zeitsoldaten rechtfertigen würde. Denn die Vergehen, von denen ich eben gesprochen habe, betrafen beide Berufssoldaten. Das scheint mir eine wichtige Voraussetzung zu sein, ob man überhaupt beurteilen kann, dass eine solche Maßnahme nicht nur wie ein etwas willkürlicher Versuch gesehen werden muss, an einer Stellschraube zu drehen, an der man eben relativ problemlos drehen kann, weil die anderen wesentlich schwieriger zu bewegen wären.

Prof. Dr. Dieter Wiefelspütz (Rechtswissenschaftler): Herzlichen Dank für die Frage! Also ich werde zunächst vorausschicken, ich bin nicht Vertreter einer Gewerkschaft hier, ich bin nicht Vertreter eines Berufsverbandes, sondern, wenn Sie so wollen, etwas zugespitzt formuliert, ich vertrete hier die Interessen der Verfassung. Ich bin Rechtswissenschaftler in meinem jetzigen Leben, Spezialist für das Grundgesetz und befasse mich vornehmlich mit Fragen des Parlamentsrechts und des Wehrverfassungsrechtes an der Universität in Düsseldorf und an meinem Schreibtisch. Der Maßstab, den ich hier habe, ist ein ausschließlich verfassungsrechtlicher. Ich habe natürlich möglicherweise auch das eine oder andere an politischer Auffassung oder Überzeugung was sinnvoll oder weniger sinnvoll ist, aber dafür bin ich hier nicht eingeladen, sondern das ist die Aufgabe der Abgeordneten, das letztlich zu entscheiden. Meine Expertise ist das Verfassungsrecht und darauf will ich mich auch beschränken.

Meine Botschaft hier ist: Wir sind nicht wie Herr Sieh das gesagt hat, "noch verfassungskonform" mit der vorgeschlagenen Regelung des § 55 Soldatengesetz, sondern diese Regelung ist evident verfassungskonform. Sie ist ganz sicher nicht verfassungsrechtlich bedenklich. Das heißt ja nicht, dass Sie das machen müssen als Gesetzgeber, aber Sie dürfen es und zwar von vorne bis hinten. Es gibt hier an dieser Stelle keinen Zweifel daran, dass es verfassungskonform ist. Der Beleg dafür ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus

dem Januar des vergangenen Jahres. Dort wird gesagt, dass es nicht einmal im Beamtenrecht – und wir befinden uns hier im Soldatenrecht – einen Grundsatz gibt, der es verböte, Beamte auf Lebenszeit in besonders schwerwiegend gelagerten Fällen per Verwaltungsakt aus dem Dienstverhältnis zu entlassen. Wenn das richtig ist, dann muss das erst recht für Soldaten gelten.

Ich will hervorheben, dass es Unterschiede gibt zwischen Beamtenrecht und Soldatenrecht. Es ist ja nun so, Herr Dr. Felgentreu, dass das Soldatenrecht doch letzten Endes sehr stark dem Beamtenrecht angepasst worden ist. Es gibt so ganz gravierende Unterschiede eigentlich nicht, insbesondere bei den Berufssoldaten nicht. Bei den Zeitsoldaten ist der Unterschied noch ein bisschen größer, aber ansonsten ist das Soldatenverhältnis ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis, sehr intensiv und natürlich rechtsstaatlich ausgestaltet. Das, was jetzt in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, ist - ich wiederhole mich eindeutig verfassungskonform und bedeutet, wenn man so will, eine Verschlankung der Möglichkeiten in schwerwiegenden Fällen. Es kommt ja niemand auf die Idee, ich sage es jetzt mal etwas flapsig, wegen eines Joints oder so etwas, jemanden bei dieser vorgeschlagenen Regelung zwischen dem fünften und dem achten Jahr in einem Zeitsoldatenverhältnis per Verwaltungsakt aus dem Dienst zu entfernen. Es müssen besonders schwerwiegende Fälle sein. Das wird umfassend durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüft und es wäre völlig absurd, wegen geringer Geschichten einen besonders schweren Fall anzunehmen. Insoweit gibt es ein Stufenverhältnis das angemessen ausgestaltet worden ist.

Ich will hier niemanden provozieren, aber der Gesetzgeber, Herr Dr. Felgentreu, hätte auch weit größere Möglichkeiten, in diesem Bereich tätig zu werden. In Baden-Württemberg hat man sozusagen die Disziplinargerichte, wenn man so will, abgeschafft und macht das jetzt alles per Verwaltungsakt bei diesen schwerwiegenden Geschichten, um jemanden aus dem Dienst zu entlassen. Das Bundesverfassungsgericht, das ja in Deutschland nun der Goldstandard ist, was Rechtsstaatlichkeit angeht, was die sagen, ist letztlich verbindlich und daran sind Sie gebunden, daran bin



ich gebunden, daran sind wir alle gebunden. Man kann vielleicht anderer Auffassung sein, aber letztlich ist das der Maßstab in Deutschland. Die sagen, das geht selbstverständlich sogar bei Berufsbeamten und wenn das richtig ist, gilt das erst recht für Zeitsoldaten.

Ich will, wie gesagt, niemanden provozieren, aber die Möglichkeiten wären durchaus weiterreichend, die der Gesetzgeber hätte. Ich will das auch gar nicht anraten, weiterreichende Dinge zu tun. Aber das, was jetzt in dem Bereich von vier, fünf bis acht Jahren geschieht, bei besonders schwerwiegenden Fällen Entscheidungen per Verwaltungsakt zu treffen, das ist eindeutig verfassungsrechtlich zulässig.

Ob das Ganze Sinn hat, Herr Abgeordneter Dr. Felgentreu, das ist alleine die Entscheidung, die Sie treffen müssen. Da will ich Ihnen auch gar nicht irgendwie etwas nahelegen, sondern ich habe hier nur den verfassungsrechtlichen Rahmen abzustecken, der möglich ist.

Ich bin in einem anderen Leben sehr viel unterwegs gewesen im Umgang mit Gesetzen, mit dem Abfassen von Gesetzen, mit dem Verabschieden von Gesetzen, mit dem Beraten von Gesetzen. Ich weiß natürlich aus meiner eigenen früheren beruflichen Erfahrung ganz genau, dass die Tatsache, dass ein Gesetz gemacht wird, noch lange nicht bedeutet, dass die gesellschaftliche Wirklichkeit verändert wird. Fragen wie Rechtsextremismus in der Bundeswehr, in der Polizei oder was auch immer - das allein durch solch ein Gesetz beseitigen zu wollen, wird ja wohl niemand behaupten wollen oder sich vorstellen können. Trotzdem ist das ein Instrument, wo ich sagen würde, wenn ich für den Personalkörper der Bundeswehr verantwortlich wäre, ich wäre froh, wenn ich so etwas hätte.

Dies ist ein eindeutig rechtsstaatliches Instrument. Der Rechtsschutz der Verwaltungsgerichte ist doch mindestens so gut wie der Rechtsschutz im Bereich von Truppendienstgerichten oder die rechtsstaatliche Qualität und vor diesem Hintergrund ist das eine Regelung, die auch im Stufenverhältnis, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit, völlig in Ordnung ist. Ob man sie dann macht und

die Hoffnungen, die mit der gesetzlichen Regelung verbunden sind, ist dann letztlich eine Frage der politischen Würdigung und Entscheidung und diese Entscheidung liegt nun mal bei Ihnen.

Abg. Dr. Fritz Felgentreu (SPD): Vielen Dank! Die Überlegung ist absolut nachvollziehbar. Wir haben zumindest in der SPD-Fraktion ein bisschen Zweifel daran, dass in puncto der besonders schweren Fälle die Ungleichbehandlung von Zeitsoldaten und Berufssoldaten tatsächlich in Form einer weiteren Verschärfung ausschließlich für die Zeitsoldaten gerechtfertigt sein kann und ob es in puncto der besonders schweren Fälle dann nicht konsequent wäre, hier keine Ungleichbehandlung mehr vorzusehen, sondern generell alle Soldaten dieser Regelung in dem Sinne zu unterwerfen, wie Sie das eben als verfassungskonform beschrieben haben. Ob dann, wenn man diesen Schritt gehen wollte, nicht eigentlich wiederum die Ungleichbehandlung von Soldatinnen und Soldaten und beispielsweise von Polizistinnen und Polizisten zu rechtfertigen wäre, sodass man als Gesetzgeber eigentlich einen größeren Entwurf, auch bezogen auf das Beamtenrecht, bräuchte.

Prof. Dr. Dieter Wiefelspütz (Rechtswissenschaftler): Herr Abgeordneter Dr. Felgentreu, das ist natürlich eine weiterführende Diskussion. Da müsste ich dann vielleicht auch noch etwas länger darüber nachdenken. Bei diesen Fällen, die wir sozusagen alle miteinander im Auge haben, Rechtsextremismus, Gewaltbereite oder Glaubenskrieger, die da unterwegs sind, das gibt es ja in dieser Gesellschaft. Wir werden es auch nicht von heute auf morgen verschwinden lassen können. Wenn man solche Menschen aus dem Berufsbeamtenverhältnis, aus dem Soldatenverhältnis, entfernen will, würde ich mir schon wünschen, dass man das durchgängig bei diesen ganz gravierenden Fällen durch Verwaltungsakt machen kann. Das, was Sie da andeuten, wäre in der Tat ein sehr effektives Instrument, das ist hier nicht auf dem Schirm bei dem § 55 in der vorgeschlagenen Form. Dann würden ja Herr Sieh und Herr Hilgert erst recht vom Stuhl fallen, wenn so etwas gemacht würde. Ich will nur sagen, das wäre im Grunde folgerichtig. Ich will jetzt nicht von einer Privilegierung sprechen, aber im Grunde wäre das



eigentlich sehr sinnhaft, was Sie da andeuten, das wäre "die große Lösung". Aber diese große Lösung, die wir ja jetzt in Baden-Württemberg haben, die wäre nach meiner festen Überzeugung verfassungskonform.

Ob man sie macht, ob man diese Reform soweit ausweitet, wie Sie das für denkbar oder diskussionswürdig andeuten, da will ich mich zurückhalten. Das ist letztlich Sache Ihrer Expertise und Ihrer Entscheidungsbefugnis im Parlament, aber möglich wäre das.

Abg. Dr. Fritz Felgentreu (SPD): Vielen Dank! Ich habe noch eine weitere Frage an Herrn Sieh: Sie hatten uns vorhin ein paar eindrucksvolle Zahlen präsentiert, welche konkreten Auswirkungen auf Einzelfälle und Personen die Anwendung des § 55 Absatz 5 Soldatengesetz in der geänderten Form in den letzten Jahren gehabt hätte. Ich würde diese Frage gerne übertragen auf den § 24 Absatz 1 Wehrdisziplinarordnung, also die angestrebte Verdoppelung des Ermessensspielraums für die Disziplinarbuße. Es ist uns nicht gelungen, in der Vorbereitung auf diese Anhörung Zahlen aufzutreiben, inwieweit der bisherige Rahmen der Disziplinarbuße von Disziplinarvorgesetzten permanent soweit ausgeschöpft würde, dass sich daraus die Notwendigkeit einer Erweiterung dieses Bußrahmens ableiten ließe. Vielleicht hat der BundeswehrVerband darüber Zahlen. Ich wäre dankbar, wenn Sie dazu ein paar Ausführungen machen könnten.

Vors. Wolfgang Hellmich (SPD): Diese Fragen werden wir in die nächste Runde nehmen, weil die Zeit abgelaufen ist.

Abg. Christian Sauter (FDP): Herr Vorsitzender, vielen Dank! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Herren Sachverständige! Meine Damen und Herren! Zunächst auch von unserer Seite herzlichen Dank für die detaillierten Einordnungen, die zuvor ausgeführt wurden! Die Änderungen der soldatenrechtlichen Vorschriften befassen aktuell nicht nur Politik und Sachverständige, sondern auch Soldaten der Bundeswehr, insbesondere die Soldaten auf Zeit. Die Bundeswehr

leistet einen hervorragenden Dienst, beispielsweise bei der Bekämpfung der Pandemie. Umso sensibler werden die geplanten Verschärfungen beobachtet. Klar ist aus unserer Sicht die Bekämpfung von Extremismus unstrittig, aber ob diese Regelungen das erzielen, ist kritisch zu hinterfragen. Davon losgelöst und nicht im Sachzusammenhang stehend ist das Bahnfahren in Uniform, was jetzt geregelt werden soll. Das begrüßen wir. Angesichts der knappen Zeit möchte ich für meine Fraktion einige kurze Fragen stellen, die sich in dieser Runde an Herrn Christian Sieh richten. Diese beziehen sich insbesondere auf die kritischen Punkte § 55 Absatz 5 und WDO. Welche Auswirkung hat die angestrebte Möglichkeit, eine fristlose Entlassung in besonders schweren Fällen in der Ausweitung "acht statt vier Jahre" zu erreichen? Welche unbeabsichtigten Effekte sehen Sie in der Praxis und wie beurteilen Sie da den Gleichheitsgrundsatz, insbesondere der Laufbahn Soldaten auf Zeit zu anderen? Wie beurteilen Sie die Attraktivität der Laufbahn im besonderen Zusammenhang auch mit der Personalgewinnung, Stichwort "Trendwende Personal"?

Der zweite Fragenkomplex würde sich zur WDO richten, insbesondere zu § 24. Die Obergrenze soll ja künftig auf das Doppelte der monatlichen Bezüge festgesetzt werden. Sehen Sie die Verdoppelung des Strafrahmens als verhältnismäßig an? Wie hoch ist aktuell im Schnitt die Disziplinarbuße und welche notwendige Obergrenze würden Sie daraus ableiten? Was erwarten Sie künftig für eine Entwicklung der durchschnittlichen Disziplinarbuße? Vielen Dank!

Christian Sieh (Justitiar Deutscher Bundeswehr-Verband e.V.): Ich danke herzlich für die Fragen und hoffe, alles zutreffend notiert zu haben! Ich fange natürlich mit dem Fragenkomplex zu § 55 Absatz 5 an.

Herr Abg. Sauter, Ihre erste Frage war, welche unbeabsichtigten Effekte sich ergeben könnten. Jetzt ist natürlich erst einmal die Frage, was beurteilt man als "unbeabsichtigt". Ich will vielleicht mal eines deutlich machen, wo ich einen Kollateralschaden, jedenfalls aber ein sehr diskussionswür-



diges Problem erkennen kann: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es so, dass in den ersten vier Dienstjahren bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit jede, aber auch buchstäblich jede Auffälligkeit im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln eine fristlose Entlassung nach sich zieht - immer. Und jetzt wird man die Frage stellen müssen, wenn man die Entlassungsmöglichkeit auf fünf bis acht Jahre erweitert, ob der Konsum oder generell Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln ein besonders schwerer Fall sind oder nicht. Bislang hat die Bundeswehr immer argumentiert: Der Gebrauch von Betäubungsmitteln gefährdet die Einsatzbereitschaft und damit den Kern der Streitkräfte und stellt deswegen eine ernstliche Gefährdung der militärischen Ordnung dar. Ich kann mir nur schwer vorstellen, dass künftig argumentiert wird: Naja, wenn das im sechsten Dienstjahr passiert, ist es nicht so schlimm oder jedenfalls nicht mehr besonders schlimm, sodass wir an dieser Stelle anders reagieren.

Insofern kann man sagen, wenn Sie jetzt die Gegenfrage stellen: Herr Sieh, wollen Sie, dass Soldatinnen und Soldaten Betäubungsmittel konsumieren? Dann wäre meine Antwort natürlich: Nein! Aber ich will sagen – deswegen habe ich so viele Fälle oder Fallgruppen aufgeführt, die momentan von § 55 Absatz 5 betroffen sind – die Frage wird sich stellen: Ist dieses Verhalten, das momentan eine fristlose Entlassung nach sich ziehen kann – in rechtmäßiger Weise – , ist das durchgängig, bleibt es dabei, sind das dann normale, an sich nicht besonders schwere Fälle oder rutschen nicht ganze Fallgruppen, die ich aufgezählt habe, automatisch eben auch in den dann besonders schweren Fall?

Das BMVg argumentiert ja, dass nur die Fälle als besonders schwerer Fall aufgenommen werden sollen, die in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren zur Entfernung führen würden. Ich hoffe, es ist mir gelungen – ich habe ja dargestellt, dass es diese Fälle praktisch nicht gibt. Wir reden von fünf Entfernungen im Jahr in der gesamten Bundeswehr. Insofern gehe ich fest davon aus, dass es unbeabsichtigte Effekte geben wird. Ich kann allerdings natürlich nicht prognostizieren, an welcher Stelle.

Was die Ungleichbehandlung angeht, die Sie ansprechen: Ich habe das versucht an einem Beispiel in meiner Stellungnahme aufzunehmen oder plastisch zu machen. Wir haben natürlich auch Berufssoldaten zwischen dem fünften und dem achten Dienstjahr. Die Regelung von § 55 Absatz 5 würde eben bedeuten, dass wir zu einer fundamental unterschiedlichen Behandlung zweier gleich alter Soldaten im sechsten oder siebten Dienstjahr kommen, weil sie einen unterschiedlichen Status haben. Allein der Status würde diese fundamentale Differenzierung nach sich ziehen. Die ist nach unserer Überzeugung nicht zu rechtfertigen und auch nicht zu begründen.

Das Argument, dass das BMVg an der Stelle einführt und auf das auch Herr Dr. Wiefelspütz angespielt hat, halte ich für – und das habe ich in der Stellungnahme auch ausdrücklich so bezeichnet geradezu zynisch. Zu sagen, ein Soldat auf Zeit bindet sich ja nicht lebenslang an die Bundeswehr und ist insofern von vornherein praktisch darauf eingestellt, den Laden wieder zu verlassen, ist unter zwei Gesichtspunkten - oder sogar unter drei ausgesprochen hinterhältig. Also das Erste ist, ganz viele Soldaten – und gerade diejenigen, die besonders schlecht bezahlt werden und die besonders gemeine Aufgaben übernehmen müssen – haben überhaupt nicht die Chance, Berufssoldat zu werden. Sie würden das gerne, aber die Bundeswehr lässt sie gar nicht. Daraus zu schließen, es ist kein Bindungswille da, ist schon im Grunde eine Verdrehung der Tatsachen. Das Zweite, und das wird auch oft vergessen: Die faktische Bindung eines Zeitsoldaten an die Bundeswehr ist fester als die eines Berufssoldaten. Der Berufssoldat nämlich kann kündigen, d. h. in der Bundeswehr: Er kann seine Entlassung beantragen. Aber die ist dann nicht fristlos, sondern er kann die Entlassung beantragen. Der Soldat auf Zeit ist auf Gedeih und Verderb für die Dauer seiner Verpflichtungserklärung gebunden. Er kann sich einseitig nie wieder aus dem Dienstverhältnis lösen. bis er den letzten Tag abgedient hat. Insofern ist er sogar fester an die Bundeswehr gebunden für bis zu 25 Jahre, nämlich für die Dauer seiner Verpflichtungsreichweite. Dem entgegen zu halten, wir lösen uns leichter von Dir, weil Du den absoluten Bindungswillen bis ans Ende Deines Lebens nicht beeidet hast, ist schon zynisch. Der letzte Punkt der Attraktivität ist natürlich Spekulation,



nämlich die Frage, ob sich eine solche Verschärfung auf die Personalgewinnung auswirken würde. Meine Überzeugung ist: Es wird Effekte geben, aber sicher ist das nicht ein Dammbruch. Also jedenfalls würde mich das überraschen. Denn die Frage, wie leicht kann ich eigentlich wieder herausfliegen, sich für die meisten jungen Menschen so erstmal nicht stellt. Für die ist eher die Frage: Fange ich bei der Bundeswehr mit A 4 oder bei der Polizei mit A 7 an. Aber das ist eine andere Geschichte.

Dann wende ich mich dem zweiten Fragenkomplex zu und Ihren Fragen zur WDO und insbesondere, ob die Möglichkeit der Verhängung der Disziplinarbuße auf das Zweifache eines Monatsbezugs verhältnismäßig ist. Die Frage nach der Verhältnismäßigkeit ist schwer zu beantworten, weil das natürlich immer in Abhängigkeit zur Tat oder zum Vorwurf zu sehen ist. Was ich aber sagen kann ist, dass der Rahmen, der gegenwärtig gilt, nämlich das Einfache eines Monatsbezugs, durchschnittlich nicht einmal zur Hälfte erreicht wird.

Die durchschnittliche Disziplinarbuße in allen Fällen, die dem Deutschen BundeswehrVerband bekannt sind, liegt in einem niedrigen vierstelligen Bereich. Das bedeutet durchschnittlich etwa die Hälfte eines einfachen Monatsbezugs eines Mannschaftssoldaten. Insofern ist überhaupt nicht erkennbar, woraus sich eigentlich der Bedarf ergeben soll, diese Grenze massiv anzuheben. Es ist nicht erkennbar, wieso diese Grenze angehoben werden sollte, weil Disziplinarbußen in dieser Größenordnung sowieso nicht, oder wenn, dann auch nur in einzelnen Fällen, verhängt werden.

Zu sagen, die Disziplinarvorgesetzen brauchen mehr Handlungsspielraum, das kann man argumentieren. Tatsache aber ist: Die Erweiterung des Handlungsspielraums ist auch kein Selbstzweck. Also es muss erstmal einen Bedarf geben, bevor ich den Handlungsspielraum erweitere. Das alleine einfach zu tun, damit mehr Möglichkeiten bestehen, ist es nicht.

Die letzte Frage: Zu welcher Entwicklung führt das? Das ist wie bei der Erweiterung des Strafrahmens. Wenn ein bestimmtes Vergehen heute 1 000 Euro kostet, gemessen an einem Monatsbezug, dann wird es perspektivisch, gemessen an zwei Monatsbezügen, 2 000 Euro kosten. Nicht hart von einem Tag auf den anderen, aber das ist eine ganz natürliche Entwicklung. Ein mittleres Vergehen wird auch künftig ein mittleres Preisschild bekommen. Wenn der Rahmen doppelt so weit ist, wird das Ding auch doppelt so teuer. Danke!

Abg. Matthias Höhn (DIE LINKE.): Vielen Dank Herr Vorsitzender! Vielen Dank an die Sachverständigen für die bisherigen Ausführungen! Da ich für meine Fraktion nur sechs Minuten habe, will ich es meinerseits belassen und nicht länger ausführen, sondern kann mich auf die Fragen konzentrieren. Ich würde mich gerne in der ersten Runde an Herrn Kammrath und an Herrn Sieh richten.

Wir haben jetzt mehrfach gehört, Herr Dr. Wiefelspütz hatte es eben auch nochmal länger ausgeführt, dass aus seiner Sicht die Verfassungsmäßigkeit gegeben ist. Wenn ich Sie beide richtig verstanden habe, Herr Kammrath und Herr Sieh, sagen Sie, es mag sein, dass es nicht verfassungswidrig ist, sondern dass es möglich ist, aber ob es zweckmäßig ist, stellen Sie doch deutlich in Frage. Deswegen wäre meine Frage an Sie beide, wo denn aus Ihrer Sicht - wenn wir uns nochmal die Schwere der Vorfälle in Erinnerung rufen, über die wir ja auch im politischen Raum geredet haben – wo denn aus Ihrer Sicht im Soldatengesetz, in der WDO, im Disziplinarrecht Handlungsbedarf bestünde, um mit diesen Vorfällen, Rechtsextremismus, Rassismus et cetera, anders, vielleicht auch effektiver, umzugehen, wenn es nicht die Punkte sind, die wir jetzt hier im Gesetzentwurf haben? Welche Punkte im Disziplinarrecht, in der WDO wären es denn dann an dieser Stelle?

Nils Kammrath (ver.di): Sehr geehrter Herr Abgeordneter Höhn, ganz herzlichen Dank für die Frage! Zunächst einmal glaube ich, wird man das, was vorgeblich die Gründe sein sollen für die Verschärfung, grundsätzlicher angehen müssen, nämlich bei der Frage der Personalauswahl und Personalrekrutierung. Hier sollte man insbesondere Wert legen auf das, was auch unter dem Aspekt der Inneren Führung bereits betont worden ist,



dass wir Soldatinnen und Soldaten brauchen, ganz unabhängig von der Frage, ob auf Zeit oder als Berufssoldatinnen und -soldaten, die natürlich immer für die Verfassung einstehen und natürlich auch keine Straftaten begehen oder ein Verhalten an den Tag legen, dass wir bei der Bundeswehr einfach nicht dulden können. Das wäre sicherlich erst einmal ein Ansatzpunkt.

Das zweite ist – wenn man sagt, wir wollen insgesamt zu einer Entlastung im Verfahrenswege kommen - eher noch einmal darauf zu achten, wie wird eigentlich mit disziplinarischen Vergehen in der Bundeswehr umgegangen? Uns sind da Fälle berichtet worden, in denen einem geradezu nahegelegt wird, den Gang in Richtung des Truppendienstgerichts zu gehen, was natürlich dann auch dazu führt, dass die Truppendienstgerichte viele Fallzahlen haben, oder die sonstigen Mängel, die bestehen, in der Personalausstattung, auch in der Frage, wer macht an dieser Stelle die Aufgaben und wie sind die Menschen, die das machen, gerüstet? Könnte man allein dadurch entlasten, weil man beispielsweise zu einer Reduzierung von Fallzahlen kommt? Das wäre, glaube ich, eine Baustelle, die man angehen müsste. Insofern ist die Stärkung der Führungsverantwortung, insbesondere der disziplinarischen Führungsverantwortung, hier ein ganz zentraler Baustein, der eigentlich aus unserer Sicht eine zentrale Wichtigkeit in diesen Fragen hat. Danke!

Christian Sieh (Justitiar Deutscher Bundeswehr-Verband e.V.): Ich denke, ich kann das relativ kurz machen. Also der beste Umgang damit ist sicher, dafür zu sorgen, dass solche Fälle gar nicht erst auftreten. Das würde bedeuten, eine Stärkung der politischen Bildung und auch der Inneren Führung dahingehend, dass eben auf ein Fehlverhalten eine erzieherische Maßnahme folgt. Das ist ja auch der ganze Sinn der Wehrdisziplinarordnung und eben nicht die fristlose Entlassung, die ja im Ergebnis dazu führt, dass jemand unter erschwerten Konditionen einfach zurück in die Gesellschaft gekippt wird, was gesellschaftspolitisch wahrscheinlich das größere Risiko darstellt, als zumindest zunächst einmal den Versuch der Erziehung zu unternehmen. Dafür ist die Wehrdisziplinarordnung gedacht.

Dazu gehört, dass Disziplinarmaßnahmen nach der WDO schnell und effektiv zur Anwendung kommen. Das bedeutet bei schwereren Fehlverhalten eben auch die gerichtliche Maßnahme. Ich hatte vorher gesagt, dass es gegenwärtig bis zu drei Jahre dauert, bis die Entscheidung fällt, in einigen Fällen sogar weit darüber hinaus. Das liegt an der Überlastung der Truppendienstgerichte. Das heißt dort muss auch mehr Personal investiert werden, damit die Bugwelle, die in den vergangenen zehn Jahren aufgelaufen ist, abgebaut werden kann und das künftig auch schnellere Entscheidungen fallen.

Zum letzten Teil: Was müsste man ändern in der WDO? In der WDO sehe ich gar keinen Änderungsbedarf, außer den Punkten, die von der Expertengruppe erarbeitet werden mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung. Das sind eine ganze Menge Vorschläge, die da am Ende auf dem Tisch liegen werden.

Wenn Sie an das Soldatengesetz wollen, gibt es nach meiner Bewertung nur eine Sache, über die man ernsthaft nachdenken kann: Die fristlose Entlassungsmöglichkeit über vier Jahre ist wichtig, weil sie dabei helfen kann, Fehlentscheidungen bei der Personalauswahl kurzfristig zu korrigieren. Wiedereinsteller, das heißt jemand, der vier Jahre bei der Bundeswehr war, zehn Jahre etwas anderes gemacht hat - und niemand weiß genau was - und dann wieder bei der Bundeswehr anfängt, im Zuge der Trendwende Personal nehmen diese Fälle zu, haben derzeit ihre vier Jahre für § 55 Absatz 5 schon voll. Das wäre die einzige Idee, über die man zumindest nachdenken könnte, ob man nicht bei den Wiedereinstellern die Frist entweder erneut oder zumindest in Teilen erneut zum Laufen bringt, damit man eine Fehlentscheidung bei der Personalauswahl kurzfristig korrigieren kann. Danke!

Abg. **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN): Vielen Dank! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich will, auch in Anbetracht der Tatsache, dass wir in der ersten Runde sechs Minuten haben, vor allem Fragen stellen zum Verständnis des § 55 Absatz 5, wie er vorgeschlagen wurde, und da möchte ich sowohl Herrn Metzger



als auch Herrn Sieh jeweils fragen: Welche Erfahrung hat man denn mit dem Passus "wenn eine ernsthafte Störung der militärischen Ordnung vorliegt", also diese zweite Bedingung, die jetzt schon vorgegeben ist, wenn ich jemanden innerhalb der ersten vier Jahre entlassen will? Können Sie da Fallbeispiele nennen? An welchen Stellen macht die Bundeswehr diese Bedingung geltend?

Der zweite Punkt ist: Was muss ich mir denn unter einem "schweren Dienstvergehen" vorstellen? Herr Sieh hat ja schon ein paar Andeutungen gemacht. Gibt es da aus der Rechtsprechung aus vergleichbaren Fällen irgendwelche Hinweise darauf? Gibt es Hinweise darauf, wo die Bundeswehr an den Stellen die Grenzen zieht, wann ein Dienstvergehen ein schweres Dienstvergehen ist? Vielen Dank!

RD Philipp-Sebastian Metzger (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Vielen Dank für die Fragen! Zunächst zu Ihrer Frage, welche Erfahrungen beziehungsweise Fallbeispiele es im Zusammenhang mit einer ernsthaften Störung der militärischen Ordnung gibt: Das hat die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte soweit konkretisiert, das sind letztlich vier Fallgruppen.

Die erste Gruppe sind Kernbereichsverletzungen der soldatischen Dienstpflichten, das heißt also eine Verletzung derjenigen Pflichten, die für das Dienstverhältnis elementar sind. Kurz zur Erläuterung: Elementar für das Dienstverhältnis sind ja diejenigen Pflichten, ohne die Sie sich Streitkräfte oder deren Funktionsfähigkeit nicht vorstellen können, allen voran zunächst einmal die Dienstleistungspflicht aus der Pflicht des treuen Dienens nach § 7, weil ohne Soldaten schlicht keine Streitkräfte denkbar sind. Genauso Kernpflicht ist dann aber auch die Gehorsamspflicht, weil diese das Führungsprinzip von Befehl und Gehorsam realisiert; weiterhin die Verpflichtung zur Disziplinwahrung, einfach vor dem Hintergrund, dass Streitkräfte in dem Konzert aller vollziehenden Gewalt eines Staates natürlich die Gewaltfähigsten - ich will es mal so sagen - sind; weiterhin aufgrund dieses Gewaltpotenzials, das Streitkräfte

in einem Land haben – wir sehen es derzeit in Myanmar – ist es unabdingbar und deshalb Kernpflicht für deutsche Soldaten, dass sie die freiheitliche demokratische Grundordnung anerkennen und für deren Erhalt eintreten.

Letztlich sind noch zwei Punkte Kernpflicht: Weil einerseits in § 12 Satz 1 Soldatengesetz steht, dass der Zusammenhalt der Streitkräfte im Wesentlichen auf Kameradschaft beruht und Streitkräfte neben allen technischen Ausrüstungen gerade durch ihren Zusammenhalt besonders wirkmächtig sind, sind auch Einzelfälle der Kameradschaftspflicht kernpflichtverletzend.

Letzter Punkt: Die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten eines Soldaten. Diese ist insbesondere dann verletzt, wenn erhebliche Straftaten begangen wurden und ist dann ebenfalls je nach Einzelfallausprägung Kernpflichtverletzung. Das ist die erste Gruppe.

Die nächste Gruppe sind Fälle, wo Wiederholungsgefahr besteht, was Herr Sieh in seiner Eingangsstellungnahme schon angesprochen hat. Es kam für meinen Geschmack etwas lapidar daher, dass man Soldaten fristlos entlässt, weil sie wiederholt zu spät kommen. Aber das ist genau die Fallgruppe der Verwaltungsrechtsprechung, nämlich die Wiederholungsgefahr von an und für sich nicht Kernpflichtverletzungen, aber doch in Resistenz gegenüber dem Erziehungsgedanken des Disziplinarrechts, dann fortwährend Dienstpflichten zu verletzen. Das Gegenbeispiel, wenn Sie so wollen, dieser Wiederholungsgefahr ist die Nachahmungsgefahr, die man genauso bejahen kann in häufigen Fällen, wenn Soldaten ein Dienstvergehen begehen und man sich einfach die Frage stellen muss: Taugt dieses Dienstvergehen, diese Dienstpflichtverletzung zur Nachahmung?

In dem Zusammenhang auch noch ein Punkt: Bei diesen Dienstpflichtverletzungen war vorhin die Rede davon, dass die Schuld nicht geprüft würde. Das ist insofern falsch. Wenn wir in den Wortlaut des § 55 Absatz 5 reingucken, dann lesen wir dort, dass der Soldat auf Zeit fristlos entlassen werden kann, wenn seine Dienstpflicht schuld-



haft verletzt ist. Schuldhaft im Dienstpflichtzusammenhang wird immer verstanden als die Frage nach Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Damit haben wir dann erste Hürden, das heißt also fahrlässige Dienstpflichtverletzungen werden Sie in der Regel nicht im Bereich des § 55 Absatz 5 als ernsthafte Gefährdung der militärischen Ordnung finden. Auch eine fahrlässig begangene Straftat wird üblicherweise nicht zur fristlosen Entlassung führen. Demgegenüber, die vorsätzlich begangene Dienstpflichtverletzung, wo also der Soldat bewusst und gewollt eine Handlung begeht, die dann die Dienstpflicht verletzt, kann in den eben genannten Fallgruppen zu einer ernsthaften Störung der militärischen Ordnung führen.

Noch kurz zu den Fällen aus der Praxis, die also dann schwere Fälle sind: Beispielsweise der Soldat, der innerhalb der ersten vier Dienstjahre noch ganz kurz vor dem Ablauf dieser vier Dienstjahre entlassen wurde – ich meine zehn Tage, zwei Wochen, weil er sich radikalisiert hat im Hinblick auf Islamismus, nicht als Glauben, sondern als politische Haltung, und unter anderem geäußert hat, dass die FDGO [freiheitliche demokratische Grundordnung] ja in Ordnung sei, aber die Scharia die doch bessere Staatsform. Das wäre dann ein solcher Fall, der auch oberhalb der ersten vier Dienstjahre bei einer Änderung des Gesetzes dann noch bis zum achten Dienstjahr mit einer fristlosen Entlassung geahndet würde.

Vors. Wolfgang Hellmich (SPD): Herr Sieh, Sie kommen dann leider erst in der nächsten Runde zu Wort, weil die sechs Minuten um sind.

Wir steigen in die zweite Runde ein, es sei denn es wird vorher noch eine kurze Pause verlangt, um sich mal die Füße zu vertreten. Ich sehe da noch keinen besonderen Bedarf. Dann steigen wir in die zweite Runde ein und Herr Gnodtke hat das Wort.

Abg. Eckhard Gnodtke (CDU/CSU): Die Frage geht an Herrn Metzger: In der Begründung zum Gesetzentwurf ist geschrieben worden, dass es eine Überlastung der Truppendienstgerichte gibt. Ich sehe gerade, es gibt zwei, es gab vorher mehr und im Jahresbericht 2019 des Wehrbeauftragten ist angeregt worden, die Anzahl an Kammern zu erhöhen. Halten Sie, Herr Metzger, die Argumentation der Überlastung für ausreichend in einem Gesetzentwurf? Was spricht dagegen, die Anzahl an Kammern zu erhöhen, also rein organisatorisch? Das wäre die erste Frage.

Die zweite Frage bezieht sich, das ist auch vorhin schon von einigen Kollegen geäußert worden, auf die Gleichsetzung von Beamten- und Soldatenrecht. Wenn ich mir den § 24 Beamtenstatusgesetz in Erinnerung rufe oder den § 41 Bundesbeamtengesetz, da ist es ja so, dass jemand die Beamtenrechte dann automatisch verliert oder verlieren kann, wenn er wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, oder wenn es bestimmte Taten sind, also Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates und so weiter, wenn er ebenfalls verurteilt worden ist und zwar zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten. Was spricht denn dagegen, eine ähnliche Regelung auch im Soldatengesetz einzuführen? Sind wir uns dahingehend einig, dass diese Teilung, vier Jahre, acht Jahre, möglicherweise dann ohne Bedeutung ist, wenn ohnehin ein entsprechend schwerer Fall vorliegt, wobei ich auch mal hinterfragen muss, worin nun der schwere Fall bestehen soll und ob dieser unbestimmte Rechtsbegriff denn noch ausgeführt werden soll? Vielen Dank!

RD Philipp-Sebastian Metzger (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Vielen Dank für die Frage! Zunächst zum ersten Punkt, die Überlastung der Truppendienstgerichte und die Forderung, aufgrund des Jahresberichtes, die Kammerzahlen zu erhöhen: Es ist ja so, wie mehrfach schon angesprochen wurde, die Kammerzahlen sind erhöht worden. Diese sind derzeit, wie ich das verfolgt habe, im Besetzungsverfahren, zum Teil schon besetzt. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, zielt Ihre Frage darauf, da bin ich jetzt aber nicht ganz sicher, was gegen eine Erhöhung der Kammeranzahl spricht, angesichts der jetzigen Maßnahmen, um eine Überlastung abzubauen?

Abg. Eckhard Gnodtke (CDU/CSU): Ich denke, es



geht mir so wie vielen, ich mag es nicht, wenn arbeitsrechtliche oder Überlastungsgründe angeführt werden für etwas, wo man in der Tat schon dabei ist, Abhilfe zu schaffen. Aber die Antwort haben Sie schon gegeben.

RD Philipp-Sebastian Metzger (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Das habe ich gar nicht gemerkt. Gut. Nein, also um vielleicht doch auch für mein eigenes Verständnis etwas zur Beantwortung beizutragen: An und für sich bei den jetzigen Fallzahlen spricht ja nichts gegen eine Erhöhung der Kammeranzahl. Auch angesichts der Zahlen, die Herr Sieh ja zu Recht angebracht hat, kann man ja nicht davon ausgehen, dass jetzt die beabsichtigte Gesetzesänderung von heute auf morgen die Fallzahlen der Truppendienstgerichte auf null reduziert. Also insofern sind das hier sicherlich auf der einen Seite organisatorische Maßnahmen, auf der anderen Seite gesetzliche Maßnahmen, die jetzt auch nicht zwingend Hand in Hand gehen, vor allem vor dem Hintergrund, dass § 55 Absatz 5 nach meinem Verständnis einen besonderen Rechtsgüterschutz im Auge hat.

Zu der nächsten Frage, Gleichsetzung Soldaten und Beamte: Sie haben die Fälle angesprochen, wo nach dem Beamtenstatusgesetz, aber auch gleichlautend im Bundesbeamtengesetz, ein Statusverlust eintritt. Diese Regelung haben wir bereits im Soldatengesetz für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, aber es ist ein erheblicher Unterschied. Der Unterschied ist nämlich folgender: Dieser Statusverlust, den Sie angesprochen haben, beispielsweise dass ein Beamter seinen Status infolge einer Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat und einer Strafe von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe verliert, ist eine statusbeendende Maßnahme, die kein Verwaltungsverfahren mehr nach sich zieht, das heißt also mit Rechtskraft der Entscheidung ist der Mann kein Beamter mehr.

Wir haben die gleichregelnde Norm im Soldatengesetz für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. Das heißt, wenn ein Soldat wegen einer Vorsatztat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde, ist er mit Rechtskraft des Urteils schon kein Soldat mehr. Was dann nur noch an Abwicklung stattfindet, sind organisatorische Maßnahmen wie Abgabe Bekleidung et cetera, aber eben kein Verwaltungsverfahren mehr; anders das Verwaltungsverfahren, wie jetzt beispielsweise nach § 55 Absatz 5. Es ist ein übliches Verwaltungsverfahren der Eingriffsverwaltung mit Anhörung des Soldaten und hier die Besonderheit, wie Herr Sieh auch schon dargestellt hat, der Antragstellung des Disziplinarvorgesetzten über den Dienstweg hinweg mit mehreren Prüfungsinstanzen bis hin zum BAPersBw als Entlassungsdienststelle. Also insofern haben wir da, wie auch im Beamtenrecht, diese unterschiedlichen Verfahren, statusbeendend aufgrund Richterspruch oder aber Verwaltungsverfahren.

Zu Ihrer dritten Frage: Wenn ich das richtig verstanden habe, zielte die ja darauf ab, ob diese Unterteilung von vier bis acht Jahren keine Bedeutung hat in diesen besonders schweren Fällen. Ja, das ist dann nach meinem Verständnis dieses Gesetzentwurfs tatsächlich so. Wir hätten dann eine stufenweise Festsetzung, jede schuldhafte Dienstpflichtverletzung ist erst mal durch ein Disziplinarverfahren nach Möglichkeit zu ahnden. Ist diese Dienstpflichtverletzung eine ernste Gefährdung der militärischen Ordnung, dann haben wir im Fristrahmen von vier Jahren die fristlose Entlassungsmöglichkeit. Ist aber diese Dienstpflichtverletzung nicht nur eine ernste Gefährdung, sondern ein besonders schwerer Fall, dann ist der Zeitrahmen von Anfang an acht Jahre. So wäre nach meinem Verständnis die Unterscheidung. Habe ich die Frage einigermaßen beantwortet?

Abg. Eckhard Gnodtke (CDU/CSU): Noch eine Ergänzungsfrage: Wer gedenkt dann die besonders schweren Fälle, wie es hier heißt, zu definieren oder wie sollen sie definiert werden?

RD Philipp-Sebastian Metzger (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Angesichts der Tatsache, dass es sich hier um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, das heißt von Gesetzes wegen nicht definiert, obliegt dann die Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes zunächst erst mal dem Rechtsanwender, soll heißen in der Praxis dem BAPersBw bei den vermutlich dann



ersten Fällen, aber würde dann natürlich binnen kürzester Zeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend definiert werden. Mit Blick in die Praxis, spätestens bei einer Definition dessen, was das sein soll durch das Bundesverwaltungsgericht, werden sie dann in Deutschland kaum ein Verwaltungsgericht finden, was dann anders entscheidet und auch die Praxis, sprich das BAPersBw, wird sich natürlich dann daran orientieren

Abg. Eckhard Gnodtke (CDU/CSU): Noch einmal eine letzte Ergänzungsfrage: Aber es ist nicht an eine enumerative Aufzählung oder so etwas gedacht?

RD Philipp-Sebastian Metzger (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Soweit ich den Gesetzentwurf in der Hand habe, nein, es ist nicht angedacht. Allerdings ist es natürlich so, wenn sie ein Gesetz auslegen als Rechtsmethodik, dann nehmen sie als erstes zwar den Wortlaut, aber dann als nächstes den systematischen Zusammenhang. Das soll heißen, man würde hier bei dem Lesen des neugefassten § 55 Absatz 5 zunächst einmal feststellen, dass eine Differenzierung vorgenommen wurde und hätte damit schon einen ersten Anhaltspunkt, dass es mit dem besonders schweren Fall eben um andere Fälle geht, als die ernsten Gefährdungen der militärischen Ordnung. Der nächste Punkt in der Auslegung wäre dann nach Sinn und Zweck und da wäre dann die Gesetzesbegründung durch die Gerichte heranzuziehen. Und in der Gesetzesbegründung lassen sich ja dann die Ideen nachlesen, die zu dieser Gesetzänderung führen sollen, nämlich besonders schwere Fälle verstanden als die, welche die freiheitlich demokratische Grundordnung gefährden beziehungsweise derartige Straftaten, dass man sagt, hier haben wir mitunter auch schnell eine Ansehensschädigung der Bundeswehr.

Abg. Berengar Elsner von Gronow (AfD): Vielen Dank! Ja, Herr Hilgert, wir wollten ja gerade in der letzten Fragerunde noch einmal auf den § 55 zurückkommen. Da würde mich interessieren, ob denn tatsächlich die fristlose Entlassung nach

§ 55 Absatz 5 ein Äquivalent im Sinne einer erleichterten - oder eines schnelleren Verfahrens zur truppendienstgerichtlichen Entfernung ist oder ob es da auch qualitative Unterschiede gibt. Und weil wir da ja gewisse Sorgen haben: Kann die theoretische Begrenzung auf besonders schwere Fälle tatsächlich dem unlauteren Umgang zulasten der Soldaten vorbeugen? Ich denke da auch an eine mögliche Entfernung unliebsamer Personen und wenn ich mir angehört habe, was GenMaj Bodemann gerade sagte, der den Soldaten eine mangelnde Resilienz gegen Populismus vorwarf, da weiß man, welcher Geist in der Truppe, in der politischen Leitung natürlich da auch Anlass zu dieser berechtigten Sorge gibt. Wie ist da die aktuelle Praxis? Sind bereits jetzt Härtefälle aus der Praxis denkbar und bekannt? Danke!

Christopher Hilgert (Rechtsanwalt): Vielen Dank für die Frage! Ich versuche mich kurz zu fassen. Die fristlose Entlassung nach § 55 ist kein richtiges Äquivalent zu einer truppendienstgerichtlichen Entfernung. Es ist so, dass aus meiner Sicht dieses Vehikel in der Vergangenheit oftmals benutzt wurde, um unliebsames Personal schnell und lautlos aus dem Dienstverhältnis zu entfernen. Die Frage, die dahintersteckt, ist doch, gebe ich dem Soldaten bis zu vier Jahre diese Unsicherheit und danach nicht mehr, oder erweitere ich diese Unsicherheit auf acht Jahre. Denn ich habe ja in meiner Eingangsstellungnahme auch deutlich ausgeführt, es ist ja nicht nur das Entlassungsverfahren, was den Soldaten belastet. Es sind ja auch die ganzen Rahmenbedingungen.

Wenn ich jetzt hingehe und entsorge einen Soldaten über § 55 Absatz 5, was braucht man dazu? Ich als Verteidiger stelle mir doch in jedem Strafverfahren und jedem Disziplinarverfahren die Frage: Wie ist die Beweislage? Was kann ich dem Soldaten gerichtsfest vorwerfen? Und in diesem Verfahren durch die WDO in Strafgerichten begleite ich den Soldaten, kann Zeugenaussagen bewerten, und und und. Im Entlassungsverfahren, man kann es auf die Spitze treiben, gibt es Auswüchse, dass der MAD zu gewissen Sachverhalten Feststellungen trifft, die Personalführung davon in Kenntnis setzt, der Soldat schweigt dazu oder sagt in einem Sechs-Augen-Gespräch etwas dazu, und das wird ihm dann später im Bescheid



aufs Brot geschmiert, ohne das weitere Erkenntnisse überhaupt vorhanden sind, und es wird erst mal diese Entlassungsverfügung verfügt. Damit steht er im Regen ohne Geld, ohne Alimentation und ohne alle weiteren Dinge. Er muss in diesem Verwaltungsverfahren Gerichtskosten vorstrecken und seinen Anwalt bezahlen. Das darf man nicht vergessen. All das hat der Soldat, der noch in der Truppe bleibt, aber auf Bezügekürzung gesetzt ist, nicht. Dieses Problem hat er nicht. Er ist alimentiert und er ist noch Bestandteil der Truppe, bis rechtskräftig und beweisfest über seinen Verbleib entschieden worden ist.

Die nächste Frage ist: Kann das missbraucht werden und kann über den besonders schweren Fall tatsächlich, wie sagt man, dem unlauteren Umgang vorgebeugt werden? Ich habe da meine Zweifel, weil ich ja weiß, dass ganz viele Fälle daran scheitern, dass den Soldaten in Wirklichkeit finanziell die Luft ausgeht und die Lebenswirklichkeit den gesamten Prozess überholt. Das bedeutet, wenn ich erst einmal zwei Jahre weg bin - war beim Arbeitsamt, war drei Monate gesperrt, fahre jetzt von mir aus LKW oder arbeite in der Fabrik, habe ich jede Bindung verloren. Und wenn ich denn vielleicht noch das bisschen Geld, was ich habe, in einen Prozess investieren kann: Wie sieht es dann aus, wenn in den ersten Instanzen sogar negative Entscheidungen ergehen? Woher sollen die Mittel kommen und der Wille, noch weiter zu gehen? Die Gefahr besteht darin, dass Fakten geschaffen werden und man konkret darauf setzt, dass genau die betroffenen Soldaten unterwegs quasi liegengelassen werden können, ohne dass es später eine Korrektur eines Verwaltungsgerichts überhaupt geben kann, dass dann vielleicht entsprechende - ich sage mal - Fallgruppen aufziehen, an denen man sich dann später auch tatsächlich orientieren kann.

Die nächste Frage war: Sind Härtefälle in der Praxis denkbar? Ja, die sind denkbar. Herr Sieh hat das eben ausgeführt, vergleicht man den SaZ in dieser Stehzeit mit einem Soldaten, der ein gerichtliches Disziplinarverfahren absolviert. Es gibt Fälle, da häufen sich so kleine Nickeligkeiten. Der Soldat bezahlt eine Geldbuße, er bezahlt die zweite; ist mit 2 000 Euro "im Pott". Dann be-

kommt er wegen Wiederholungsgefahr die Entlassungsverfügung. Er ist raus, hat alles bezahlt und bekommt hinterher nichts. Der andere Soldat, der im Gerichtsverfahren sitzt und diese Geldbußen bezahlt hat, bekommt, wenn er später wegen einer gerichtlichen Maßnahme verurteilt wird, diese Disziplinarmaßnahmen aufgehoben, das heißt, dieses Geld quasi gutgeschrieben und sogar wieder ausgezahlt.

Ein weiterer Härtegrund ist ein Fall, den ich selbst schon erlebt habe. Ich habe mit sehr fragwürdigen Zeugenaussagen eine Entlassungsverfügung initiiert und parallel läuft ein Strafverfahren. Jetzt wird der Soldat in diesem Strafverfahren, in dem Zeugen angeschaut und gehört werden, tatsächlich rechtskräftig freigesprochen. Im normalen Disziplinarverfahren gilt die Bindung des Strafurteils für das Gerichtsverfahren, das heißt, er könnte wegen dieses konkreten Vorwurfs, der Gegenstand in einem Strafverfahren war, nicht erneut disziplinarrechtlich verfolgt werden. Im konkreten Fall, den ich gerade beschrieben habe, war es aber so, dass das Bundesamt für Personalmanagement stur war und an dieser Entscheidung festhielt. Wir haben das Klageverfahren angestrengt und die Richter haben die Beweise frei, komplett anders, neu nach Ablauf von langer Zeit gewürdigt und haben an dieser Entlassungsverfügung dann festgehalten. Dem Mandanten ging finanziell die Luft aus, er war längst auch schon in einem anderen Beruf und das heißt, dieser Fall wurde dann zugunsten des Bundesamtes für Personalmanagement entschieden, ohne dass der Soldat etwas dagegen tun konnte, obwohl er strafrechtlich freigesprochen war – und das Ganze rechtskräftig. Das ist aus meiner Sicht ein Härtefall.

Abg. **Dr. Eberhard Brecht** (SPD): Ganz herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch noch einmal Dank an das Ausschusssekretariat, das mir sehr geholfen hat! Es ist jetzt sehr viel schon in der ersten Runde beantwortet worden.

Ich wollte gerne noch mal zum Thema Prävention zurückkommen. Die Änderung soldatenrechtli-



cher Vorschriften ist ja offensichtlich darauf ausgerichtet, um rechtsradikale Vorfälle in der Bundeswehr zu minimieren, beziehungsweise zu ahnden. Deswegen die erste Frage an GenMaj Bodemann zum Thema politische Bildung. Sie haben ausgeführt, dass Sie ein umfangreiches Bildungsprogramm in der Bundeswehr im Rahmen der Inneren Führung haben. Was ich von der Truppe höre ist, dass sehr viel auf dem Papier steht, aber wenig ankommt.

Und zum Zweiten interessiert mich noch mal Ihre Einschätzung. Sie nehmen ja Soldaten auf Zeit nur dann in die Bundeswehr auf, wenn sie im Prinzip einer Eingangsprüfung gerecht geworden sind. Das heißt, Sie haben junge Menschen, die sozusagen noch im politischen Bildungswerdegang sind. Welche methodischen Möglichkeiten haben Sie denn bei der politischen Bildung, außer einem Frontalunterricht?

GenMaj André Bodemann (Kommandeur Zentrum Innere Führung der Bundeswehr): Ja, vielen Dank! Zunächst einmal allgemein zum Thema politische Bildung. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass für die Durchführung der politischen Bildung in der Truppe selbst die truppendienstlichen Vorgesetzten verantwortlich sind und nicht das Zentrum Innere Führung. Das heißt, es liegt letztendlich in der Verantwortung der Inspekteure, der Chefs der militärischen OrgBereiche und der OrgBereiche, die Durchführung der politischen Bildung sicherzustellen und auch zu überwachen.

Was wir machen ist, dass wir die Multiplikatoren – hier insbesondere die Kompaniechefs vergleichbar, Bataillonskommandeure vergleichbar – sensibilisieren, genau eben das zu tun und wir geben ihnen Hilfen an die Hand, wie sie die politische Bildung gestalten. Das sind umfangreiche Produkte, die wir haben, etwa Bücher, die zum Beispiel nach Postleitzahlen geordnet sind, welche Orte und Einrichtungen es zur politischen Bildung gibt, um diese dann zielgerichtet durchzuführen. Wir haben aber auch konkrete Seminare. Die heißen: "Politische Bildung gestalten", wo wir eben auch insbesondere auf die Methodik eingehen, wie man das machen kann. Und das sind die

Hilfsmittel, die wir der Truppe anbieten, die wir in Lehrgängen anbieten, die aber auch auf unserem Portal "Innere Führung" abrufbar sind. Und darauf weisen wir insbesondere auch bei den Pflichtlehrgängen hin und hoffen so, dass wir über diese Multiplikatoren dann die Truppe stärker erreichen.

Zur Eingangsprüfung. Die Menschen, die zu uns kommen, die Art und Weise der Eingangsprüfung - das wissen Sie alle, die wird so umfangreich gemacht, wie es eben möglich ist. Aber Menschen kommen doch auch mal durch, die so nicht erkannt worden sind oder die sich vielleicht auch im Zuge bis zu ihrer Einstellung verändern oder sich verstellt haben. Und dabei kommt es darauf an, dass die truppendienstlichen Vorgesetzten diese Einstellungen, diese Veränderungen frühestmöglich erkennen. Dazu dient auch, wie ich vorhin bereits ausgeführt habe, nicht nur das persönliche Gespräch mit Soldatinnen und Soldaten das, was wir Pausengespräch nennen, sondern eben auch die politische Bildung, um mit den Soldatinnen und Soldaten zu diskutieren und darauf hinzuweisen, dass manche Dinge, die sie eigentlich schon vorher falsch gemacht haben, indem sie sich irgendwelche Bildchen hin und hergeschickt haben oder irgendwelche vermeintlichen Witze, dass die bei uns eben nicht richtig sind und dazu führen, dass es dienstrechtliche Konsequenzen hat. Und das ist auch wichtig, dass man darauf hinweist, dass für uns noch einmal besondere Spielregeln gelten, die vorher eigentlich schon gegolten haben, aber bei uns zu entsprechenden Konsequenzen führen. Danke!

Abg. Dr. Eberhard Brecht (SPD): Ich würde jetzt gerne eine weitere Frage an Herrn Metzger richten. Es sind ja bei verschiedenen Stellungnahmen jetzt der Vorwurf erhoben worden, es handelt sich bei der Änderung der soldatenrechtlichen Vorschriften um eine Gesetzesänderung, die eine ganze Reihe von Kollateralschäden mit sich bringt und gleichzeitig eigentlich nur einen Placebo-Effekt bewirkt. Deswegen, Herr Metzger, noch einmal an Sie die Frage: Wenn auch vom BundeswehrVerband aufgelistet wird, dass die Zahl der Verfehlungen von Soldaten auf Zeit in den ersten vier Jahren schon sehr gering ist und bei den Fällen ab dem fünftem Jahr noch geringer, haben Sie



denn Zahlen, die belegen, dass eine Erweiterung auf diesen Zeitraum fünf bis acht Jahre unbedingt erforderlich ist?

RD Philipp-Sebastian Metzger (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Vielen Dank für die Frage. Nein, ich habe keine Zahlen, die belegen oder zum Ausdruck bringen, wie viele Personen dann letztlich entlassen werden. Aber, das ist mir wichtig in diesen Zusammenhang, dass ich da nicht falsch verstanden werde: Ich verstehe den § 55 Absatz 5 nicht so, dass es dem Dienstherrn darum geht, möglichst viele Leute zu entlassen, sondern es ist eine Gefahrenabwehrmaßnahme. Und das ist eine Maßnahme, um den Dienstherrn – oder besser gesagt die Streitkräfte als Teil der vollziehenden Gewalt - vor erheblichen Dienstpflichtverletzungen zu schützen und damit letztlich die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte aufrechtzuerhalten. Als Gefahrenabwehrmaßnahme halte ich es für sinnvoll, hier diesen Zeitraum für besonders schwere Fälle auszuweiten, die - mögen sie noch marginal sein oder mögen sie überhaupt marginal hoffentlich bleiben – doch das Handlungsinstrumentarium bieten, hier dann verzugslos darauf zu reagieren. Da möchte ich mich der Frage von Herrn Abgeordneten Dr. Felgentreu auch gar nicht verschließen, ob man nicht dann vielleicht sogar dahin geht, das in Zukunft dahin zu entwickeln, eine solche Maßnahme auf alle Statusgruppen und die gesamte Dienstzeit über für diese besonders schweren Fälle einzurichten. Danke!

Abg. Dr. Eberhard Brecht (SPD): Ich hätte gern noch eine Nachfrage. Wenn ich den Begriff der Gefahrenabwehrmaßnahme mal verkürze auf den Begriff des Abschreckungseffektes, dann wird es ja vermutlich nur relativ kurzzeitig wirken, denn solange dieses Gesetzgebungsverfahren im Schwange ist, solange wird dieser Effekt noch anhalten. Normalerweise ändert man doch eigentlich das Recht erst, wenn die Rechtswirklichkeit sich verändert hat. Diesen Beweis würde ich gern von Ihnen noch einmal hören.

RD **Philipp-Sebastian Metzger** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich

Bundeswehrverwaltung): Da muss ich jetzt insofern erst noch einmal zu meinem Verständnis nachhaken: Wenn Sie sagen, ein Gesetz ändert man erst, wenn sich die Rechtswirklichkeit geändert hat, dann müsste ich da zwar sicherlich erst in eine wissenschaftliche Forschung gehen, aber ich bestreite das an dieser Stelle schon mit Nichtwissen. Denn sehr häufig ist es ja gerade so, dass erst die Gesetzesänderung dann zu einer Lageänderung führt. Und hier wäre es ja nicht so, dass Sie als Gesetzgeber und Teil des Gesetzgebungsprozesses hier die Realität dahingehend ändern, dass plötzlich keine Soldaten mehr da sind oder plötzlich ganz viele Soldaten da sind, die man jetzt als besonders schweren Fall innerhalb einer gewissen Zeit fristlos entlassen müsste. Vielmehr dient hier letztlich die Erweiterung des Handlungsspielraums – ein weiteres Werkzeug im Werkzeugkasten – dazu, die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte aufrechtzuerhalten.

Abg. Dr. Eberhard Brecht (SPD): Ich würde noch einmal gerne eine Nachfrage stellen. Es ist ja vorhin schon bei verschiedenen Fragestellern das Problem aufgeworfen worden, dass wir eine Gutachterkommission haben, die die ganze WDO durchforsten soll und die dann im Herbst ein Gutachten vorlegen wird. Die Frage ist jetzt noch mal in Richtung Placebo: Wir haben natürlich einen medialen Druck, es muss jetzt etwas passieren und den Druck machen wir ja auch als Bundestag auf. Aber wieso können wir jetzt nicht den Bericht der Kommission abwarten, wenn es derzeitig keine konkreten Fälle gibt?

RD Philipp-Sebastian Metzger (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Dass es keine konkreten Fälle gibt, bestreite ich ebenfalls mit Nichtwissen. Ich hatte eben schon einen Fall genannt, wo noch innerhalb der ersten vier Dienstjahre es ein Lebenssachverhalt war, der unter diese besonders schweren Fälle fallen würde. Zu der Frage: Warum wartet man jetzt nicht die Gutachterkommission ab? Da kennen Sie dann auch die Diskontinuität des Gesetzgebungsverfahrens. Der nächste Bundestag ist nicht daran gebunden, was der Vorhergehende im Gesetzgebungsverfahren da initiert hat.



Abg. **Dr. Eberhard Brecht** (SPD): Habe ich noch Fragezeit? Ja? Dann würde ich mich gern noch mal an Herrn Hilgert wenden, ob er denn aus seiner Praxis - ohne Nennung von Namen - Fälle hat, die über den § 55 jetzt tatsächlich in der neuen Form des Gesetzes besser geahndet werden können als in der alten Form.

Christopher Hilgert (Rechtsanwalt): Danke für die Frage! Wenn ich die Frage richtig verstehe, impliziert sie ja, dass ich das neue Verfahren für besser erachte als das alte. Das ist ja aus meiner Sicht nicht der Fall. Es ist so, dass ich in Vorbereitung meiner Stellungnahme sehr genau die Akten überprüft habe, ob es eben entsprechende Kandidaten gibt. Das Ganze wurde auch von außen abgeprüft, weil sich ja andere an mich gewendet haben, die gesagt haben: Hier, mein Verfahren liegt ja bereits seit geraumer Zeit da und dort. Ich habe im Fachmagazin im Internet XYZ gelesen, wie sieht es denn aus, trifft mich das Ganze? Was habe ich zu befürchten? Bin ich denn von heute auf morgen tatsächlich entrechtet und stehe quasi mit Null da? Ich habe von diesen Fällen, die das in besonders schweren Fällen zu erwarten hätten, keinen einzigen Fall.

Abg. Dr. Eberhard Brecht (SPD): Wenn ich noch eine Frage habe, Herr Vorsitzender, dann geht die an Herrn Metzger zum § 92 WDO. Ich nehme mal an, dass die Information über die Beobachtung ja auch ein Stück Rechtssicherheit für den Soldaten herstellen soll. Aber andererseits ist natürlich die Formulierung "sofern dies die Ermittlungszwecke nicht gefährdet" relativ weich. Kann man dann nicht auch diesen § 92 weglassen oder glauben Sie, dass dadurch mehr Rechtssicherheit für die Soldatinnen und Soldaten hergestellt wird?

RD Philipp-Sebastian Metzger (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Vielen Dank für diese Frage! Ich glaube, dass es wichtig ist, dass jetzt diese Ergänzung in den § 92 in dieser Form da hineinkommt. Bisher ist die Regelung die, dass in dem § 92 in der jetzigen Form auf die entsprechende Anwendung des § 97 verwiesen wird. Der § 97 hat allerdings vom Wortlaut her die Voraus-

setzung, dass dem Soldaten, sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist, die Möglichkeit zur Äußerung zu geben ist. Diese Formulierung im Gesetz zieht nach sich, dass das automatisch eine Vernehmungssituation ist. Das heißt also, im gerichtlichen Disziplinarverfahren, auch bei den Vorermittlungen, wird dem Soldaten dann, wenn die Wehrdisziplinaranwaltschaft den Ermittlungszweck entsprechend nicht gefährdet sieht, direkt im Zusammenhang mit einer Vernehmung eröffnet, was denn jetzt hier Tatvorwurf und Gegenstand der Ermittlung ist. Die Änderung im § 92 würde dazu führen, dass auch losgelöst von einer solchen Vernehmung schon frühzeitig der Soldat darüber zu informieren ist, dass gegen ihn jetzt hier die Ermittlungen laufen. Und dann wird irgendwann später oder kann irgendwann später eine Vernehmung dazu als Gelegenheit zur Äußerung stattfinden. Ich halte das aus rechtstaatlichen Gründen für wichtig und richtig, nämlich dahingehend den Soldaten, sobald es eben aus ermittlungstaktischen Gründen geht, darüber einfach nur in Kenntnis zu setzen, dass jetzt gegen ihn ermittelt wird und dann kann er sich zu gegebener Zeit äußern. Und insofern, wie gesagt, halte ich diese Änderung für richtig und wichtig.

Abg. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender und herzliche Grüße in diese Runde! Ich komme direkt zur Sache, weil wir nicht so viel Zeit haben. Meine Fragen gehen an Herrn Sieh, noch mal speziell auch an den BundeswehrVerband: Wir haben jetzt sehr viel über Soldaten, über Vorgesetzte gesprochen, aber mich interessiert auch die Sichtweise der Betroffenen. Wie wird der Gesetzentwurf von Vorgesetzten, Zeitsoldaten, Berufssoldaten eingeschätzt? Vielleicht können Sie das kurz einordnen.

Eine weitere Frage: Wie sieht es im Verhältnis zwischen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten aus? Es geht da um die Frage der Zusammenarbeit, inwieweit ergibt sich möglicherweise durch diesen § 55 ein größeres Misstrauen, wenn man diesen verändert? Gibt es Schwierigkeiten dann im Zusammenspiel zwischen Berufs- und Zeitsoldaten? Ist das für den Truppenzusammenhalt förderlich?



Ich schließe direkt noch eine dritte Frage an: Sie halten – das war deutlich zu hören – die vorgeschlagenen Maßnahmen für nicht zielführend, da teilen Sie unsere Einschätzung. Dennoch gibt es natürlich immer wieder Fälle von Extremismus und Missbrauch. Das ist tragischer Weise so und dem muss ja auch ein Riegel vorgeschoben werden. Können Sie uns mal ein paar Maßnahmen nennen, die in Ihren Augen, in Verbandsaugen, dazu geeignet sind, und was brauchen Sie, um diese umzusetzen? Geld, Umstrukturierung, Personal, was auch immer? Vielen Dank!

Christian Sieh (Justitiar Deutscher Bundeswehr-Verband e.V.): Herzlichen Dank für die Fragen! Zunächst zur Sichtweise von Vorgesetzten: Es ist in den vergangenen Monaten immer wieder kolportiert worden, dass diese Änderung auch von einer Vielzahl von Vorgesetzten, insbesondere Disziplinarvorgesetzten, begrüßt wird. Ich mache die Erfahrung selber, allerdings ist die Ursache dieser Begrüßung in aller Regel ein Missverständnis. Vorgesetzte haben ganz überwiegend andere Probleme mit Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in jungen Jahren, die sie als Störer empfinden. Diese Störungen ergeben sich daraus, dass sich manche Soldatinnen und Soldaten einfach nicht in den Verbund der Einheit oder der Dienststelle einfügen, dass es Schwierigkeiten gibt mit der Disziplin und der Leistungsbereitschaft, allerdings unterhalb der Schwelle eines Dienstvergehens, dass einige als - ich sage mal, bei der Bundeswehr würde man von Abseilern oder noch schlimmeren sprechen – dass sich einige gerne drücken, einfach nicht leistungsbereit sind, nicht das Engagement zeigen, das erwartet wird; oder das auch einzelne Soldatinnen und Soldaten selber erkennen, dass sie sich im Grunde geirrt haben, dass nach der Fachausbildung festgestellt wird, ich will eigentlich gar nicht mehr bei dem Laden sein; also Menschen, die einfach nicht ins System passen. Da kommt der Wunsch der Vorgesetzten her, eine Lösungsmöglichkeit zu schaffen, insbesondere wenn allseitiges Einvernehmen besteht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es eine solche Lösung nur theoretisch, weil sie von der Zustimmung der zentralen Personalführung abhängt und diese Zustimmung wird in aller Regel nicht erteilt. Nicht einmal dann, wenn ein Soldat, eine Soldatin den Antrag auf Dienstzeitverkürzung stellt, der Vorgesetzte und auch der nächsthöhere Vorgesetzte das mit besonderem Nachdruck befürworten, führt das in der Regel nicht dazu, dass das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr der Dienstzeitverkürzung zustimmt, weil die Bundeswehr Personal benötigt und Menschen, die sich verpflichtet haben für eine bestimmte Zeit, auch dabei bleiben sollen. Das war jetzt ein weiter Bogen. Das ist der Hintergrund.

Viele Vorgesetzte haben in Ansehung dieses Gesetzes missverstanden, dass hier eine Möglichkeit zu solch einer Lösung geschaffen werden soll. Das ist ja gerade nicht der Fall, weil die Voraussetzung für diese Lösungsmöglichkeit, die das Gesetz geben soll, ja davon abhängt, dass jemand eine schwere beziehungsweise sogar eine besonders schwere Pflichtverletzung begeht und erst dann die Lösung eintreten kann. Das ist nicht das, was die Vorgesetzten wollen. Das ist auch nicht das, was denen hilft. Die suchen ein Instrument für eine einvernehmliche Lösung eines Irrtums, also eine Verkürzung der Dienstzeit ohne den Menschen nachhaltig existenziell zu schaden.

Insofern – das muss man wissen – ist eine zunächst positive Einschätzung von Vorgesetzten mit Vorsicht zu genießen. Die muss man in der Regel erst ins Bild setzen, was hier im Detail eigentlich beabsichtigt ist.

Die zweite Frage: Belastet das unter Umständen den Zusammenhalt der Truppe mit Blick auf die Ungleichbehandlung zwischen SaZ [Soldat auf Zeit] und BS [Berufssoldat]? Mein Eindruck ist, dass das eher nicht der Fall sein wird. Klar ist, dass Berufssoldatinnen und Berufssoldaten natürlich eine Reihe von Vorzügen genießen. Das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten ist bei absolut vergleichbaren Pflichten mit erheblich erweiterten Rechten ausgestattet, insbesondere im Hinblick auf die Versorgung und das ist auch das, was das Dienstverhältnis so attraktiv macht. Deswegen sind auch die Übernahmemöglichkeiten in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten regelmäßig vielfach überzeichnet. Ganz viele SaZ



möchten gerne Berufssoldat werden, können es aber nicht mangels Bedarf. Und jetzt ist es natürlich so, diese Maßnahme wäre ein weiterer Baustein, der das Dienstverhältnis eines SaZ noch unattraktiver macht – oder sagen wir es anders – die Ungleichbehandlung wird hierdurch noch verstärkt an einer Stelle, die bisher nicht berührt oder jedenfalls nicht im Kern berührt war ab dem fünften Dienstjahr. Ich glaube nicht, dass das einen Spalt in die Statusgruppen treiben wird, aber klar ist eins, toll ist das nicht und die SaZ werden einfach nur spüren, dass sie auch an der Stelle jetzt noch mal schlechter stehen.

Die letzte Frage - ich freue mich, dass das deutlich geworden ist: Ich halte gar nichts von dieser Verschärfung. Aber natürlich gibt es Fälle, und was könnte man jetzt tun? Erstens, damit da kein Missverständnis entsteht, weil in einigen der vorherigen Fragen klang es so ein bisschen an, selbstverständlich gibt es über die gesamte Dienstzeit die Möglichkeit, einen Soldaten, eine Soldatin aus dem Dienstverhältnis zu entfernen, gerade auch in den schweren Fällen. Das geht über das truppendienstgerichtliche Verfahren und ja, die dauern zu lange. Aber es sind fünf Fälle im Jahr. Es ist ja wohl ein leichtes, die Truppendienstgerichte und die Wehrdisziplinaranwaltschaften so zu sensibilisieren und mit Personal auszustatten, dass diese Handvoll Fälle in absehbarer Zeit ins Ziel geführt werden können. Wenn es dann gelingt, aus der Sicht des Dienstherrn, die Entfernung zu realisieren, dann ist ja auch alles gut. Aber klar, das soll keine drei Jahre dauern, sondern muss schneller passieren. Das ist aber eine Frage von Personalausstattung und Priorisierung, nicht einer Frage des mangelnden Instrumentariums.

Dazu kommt - und das ist dann der letzte Punkt: Auch für eine sehr schnelle, unverzügliche – Herr Metzger hat das angesprochen – eine unverzügliche Reaktion bieten die WDO und das Soldatengesetz ausreichend Möglichkeiten. Stand heute kann nach § 22 Soldatengesetz jeder Soldatin, jedem Soldat von einem Tag auf den anderen die Ausübung des Dienstes verboten werden. Wenn das gerichtliche Disziplinarverfahren eingeleitet ist, auch das kann sehr schnell gehen. Es kann eine vorläufige Dienstenthebung in Verbindung mit einer Kürzung der Dienstbezüge ausgesprochen

werden. Ich kriege einen Menschen, bei dem ein sehr konkreter und stark verdichteter Verdacht besteht, von einem Tag auf den anderen bei abgesenkten Bezügen aus der Uniform und nach Hause. Es gibt keinen Grund, noch weiter zu gehen. Danke!

Abg. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP): Vielen Dank! Ich kann die Uhr nicht sehen, Herr Vorsitzender. Dann stelle ich die Frage, wenn die in der nächsten Runde Herr Sieh beantworten könnte. Es wurde schon mehrfach ausgeführt Herr Sieh, dass momentan ein Expertengremium an einer grundsätzlichen Novellierung der Wehrdisziplinarordnung arbeitet, eben mit dem Ziel, sie einfacher und effizienter zu machen. Die Ergebnisse sollen im Sommer beziehungsweise im Herbst vorliegen. Meine Frage an Sie: Glauben Sie, dass es diese Arbeit mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gut ergänzt oder ist es eher kontraproduktiv, wenn die Ergebnisse dort nicht abgewartet werden? Können Sie schon skizzieren, in welche Richtung die Ergebnisse gehen könnten?

Vors. Wolfgang Hellmich (SPD): Das nehmen wir mit in die nächste Runde, weil jetzt Herr Höhn das Wort hat.

Abg. Matthias Höhn (DIE LINKE.): Danke schön Herr Vorsitzender! Ich würde gerne noch eine Frage an Herrn Kammradt stellen. Herr Kammradt, Sie haben sowohl in Ihrer schriftlichen Stellungnahme als auch vorhin noch mal mündlich, wenn ich mich richtig erinnere, darauf hingewiesen, dass Sie das Problem sehen, das vor allen Dingen junge Disziplinarvorgesetzte unzureichend vorbereitet sind, so will ich das mal nennen, auf das, was da auf sie zukommt im Sinne des Disziplinarrechtes. Ich würde sie bitten, dazu noch mal zwei, drei Sätze zu sagen, wo genau das Problem besteht, mit welchem Knowhow oder fehlendem Knowhow kommen diese jungen Disziplinarvorgesetzten auf ihre Posten? Was ist da das konkrete Problem?

Nils Krammradt (ver.di): Vielen Dank! Ich möchte nur einen Hinweis geben: Eine schriftliche Stellungnahme liegt dem Ausschuss nicht vor. Wir hatten Ihnen mal eine Position zugeschickt an



dieser Stelle, nicht das da jetzt Irritation entsteht. Um auf Ihre Frage einzugehen: Ja, diesen Aspekt hatten wir diskutiert, unter der Frage Entlastung. Ein entscheidender Punkt ist eigentlich, dass diese Ausbildung und Schulung, die es ja durchaus gibt, vor dem Dienstantritt erfolgen muss und eigentlich Voraussetzung sein muss, damit ein entsprechender Dienstposten überhaupt mit jemandem besetzt werden kann, der die Aufgaben dann entsprechend wahrnehmen kann.

Das zweite Problem, das wir vor allem gesehen haben, ist, dass die Aufgabe des Disziplinarvorgesetzten natürlich auch Zeit bindet, wenn man auch den Auftrag der Wehrdisziplinarordnung erfüllen will und eben im Grunde genommen ja auf Verhaltensänderungen hinaus will oder eben Maßnahmen einleiten muss, dass wir das dann für eine zeitliche Belastung halten, die bei der Dienstpostenbewertung im Grunde genommen auch mitabgebildet werden müsste, um diese Aufgaben wirksam erfüllen zu können.

Abg. Dr. Tobias Lindner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich werde gern mal an der ersten Runde anknüpfen und Herrn Sieh fragen: Wann ist aus Ihrer Sicht ein Dienstvergehen ein schweres Dienstvergehen? Also wo gehen Sie davon aus, dass tatsächlich in der Praxis – nehmen wir mal hypothetisch an, der § 55 Absatz 5 in der vorgeschlagenen Form würde Realität werden – wo nehmen Sie an, dass in der Praxis dann die Grenze zwischen Dienstvergehen und schwerem Dienstvergehen gezogen wird?

Christian Sieh (Justitiar Deutscher Bundeswehr-Verband e.V.): Vielen Dank für die Frage! Die Schwierigkeit, die ich damit habe, ist schon in der Antwort von Herrn Metzger deutlich geworden. Wir wissen es nicht. Niemand weiß es und weil das ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der sich am Ende, wenn Sie so möchten, durch trial and error ergeben wird. Es wird Entlassungen, fristlose Entlassungen in besonders schweren Fällen geben, die einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden und die Verwaltungsgerichte werden über die Jahre in diversen Entscheidungen Fallgruppen herausbilden. Und irgendwann am Ende wird eine höchstrichterliche Entscheidung

des Bundesverwaltungsgerichts stehen, die dann ein konkretes Verständnis für den Gesamtrahmen gibt.

Herr Metzger hat ausgeführt, das heute als Dienstvergehen gilt, was prinzipiell geeignet ist, eine fristlose Entlassung zu rechtfertigen. Das sind diese Kernbereichsverletzungen, Wiederholungsgefahr, Nachahmungsgefahr, ich will das nicht wiederholen. Wann in jedem dieser Fälle jetzt nun die Schwelle zum besonders schweren Fall erreicht ist, das steht in den Sternen.

Was ich versucht habe, deutlich zu machen: Ich kann es nicht sagen, niemand kann es sagen. Was ich aber sagen kann: Über 90 Prozent der Fälle, die heute in den Anwendungsbereich von § 55 Absatz 5 fallen, haben nichts mit Extremismus zu tun. Ich kann mir nicht vorstellen, dass diese 90 Prozent – ich habe es dargestellt, da sind viele harmlose Dinge dabei – völlig unberührt von dem dann verschärften Rahmen für die Zeit zwischen dem fünften und dem achten Dienstjahr bleiben. Einige dieser Fallgruppen werden da rein rutschen, und ich glaube, ich habe vorher auch mal das Wort Kollateralschaden verwendet, weil ich davon ausgehe, dass das eigentlich nicht gemeint ist, aber es wird nach meiner Überzeugung passieren.

An den Ansatz des BMVg, der im Gesetzentwurf in der Begründung deutlich wird, nämlich zu sagen, unter schweren Fällen meinen wir diejenigen, die auch in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren zur Entfernung führen würden, an den glaube ich nicht. Das hat zwei Gründe: Der eine ist, es gibt diese Fälle nicht in hinreichender Zahl. Der zweite, die Schuld – ich bleibe dabei, Herr Metzger, wir müssen uns danach noch mal unterhalten – spielt im Rahmen von § 55 Absatz 5 allenfalls eine winzig kleine Rolle im Rahmen der Prüfung der Ernstlichkeit. Ansonsten ist die Schuldfrage im Rahmen von § 55 Absatz 5 vollkommen unerheblich. Die Tatsache, dass das Wort "schuldhaft" im Text steht - dieses Wort ist irgendwann in den Siebziger- oder Achtzigerjahren da rein geraten: Die einhellige Literaturmeinung und die ständige Rechtsprechung sagt, das hat inhaltlich überhaupt nichts verändert. Ich



danke Ihnen!

Vors. Wolfgang Hellmich (SPD): Danke sehr! Dann gehen wir in die dritte Runde.

Abg. Eckhard Gnodtke (CDU/CSU): Keine weiteren Fragen. Vielen Dank.

Abg. Berengar Elsner von Gronow (AfD): Ja, vielen Dank noch mal! Wir hatten ja aus der letzten Runde noch etwas übrig. Da hätte ich gerne noch mal zum § 102 WDO gewusst, inwieweit der Disziplinargerichtsbescheid auch für Dienstgradherabsetzungen eine Rolle spielt und welche tatsächlichen Auswirkungen dann in der Praxis zu erwarten sind. Und zum anderen noch mal eine Frage – es wurde schon einiges von Herrn Sieh und von Herrn Hilgert zum Thema Disziplinarbuße ausgeführt. Ich habe gemeint herauszuhören, dass Sie meinen, dass der bestehende Rahmen dort ausreichend ist und nicht ausgeweitet werden muss. Da wäre natürlich die Frage: Existieren zum einen Fälle im Bereich einfacher Disziplinarmaßnahmen, die tatsächlich nach sechs Monaten nicht mehr eingefangen werden können? Und zum anderen: Würde eine Erweiterung des Rahmens zu einer Erhöhung verhängter Disziplinarbußen wegen desselben Fehlverhaltens führen? Und würde das dann auch verhindern, dass ein Fehlverhalten gerichtlich geahndet wird oder geahndet werden müsste? Die Frage gehen an Herrn Hilgert. Danke!

Christopher Hilgert (Rechtsanwalt): Herzlichen Dank für die letzten Fragen! Ich kann mich relativ kurz zu diesem Thema verhalten.

Ich glaube nicht, dass diese geplante Teiländerung zu § 102 eine wesentliche Entlastung bei den Gerichten bedeuten kann. Es gibt dort ein Spannungsverhältnis zwischen denen, die jetzt schon lange auf ein Verfahren warten und weiterkommen wollen, die vielleicht einen solchen Bescheid akzeptieren würden. Andererseits gibt es viele, viele Fälle von Kameraden, die bestrebt sein werden, die drohende Dienstgradherabsetzung, die ja ein sehr deutliches Zeichen nach außen darstellt, zu vermeiden. Und die würden immer in die

Hauptverhandlung gehen, um einfach die Chancen vor Ort auszuloten und das Unabwendbare abzuwenden. Und da die gesetzliche Regelung ja davon ausgeht, dass sowohl der Bundeswehrdisziplinaranwalt als auch der Wehrdisziplinaranwalt sowie der betroffene Soldat - wenn er anwaltlich vertreten ist, spielt der Anwalt auch eine große Rolle - zustimmen müssen, gibt es so viele Zünglein an der Waage, die eben diese Idee, mit einem Bescheid alles herabzusenken, was auf der Zeitschiene lange dauert, einfach illusorisch wirken lässt. Und man darf auch nicht vergessen: Es gibt eine Expertengruppe, die dem Vernehmen nach bestrebt sein wird, das gesamte System auf den Kopf zu stellen und vielleicht auch ein bisschen Richtung Strafverfahren, ein bisschen Richtung Verwaltungsverfahren der Beamten anzugleichen. Dann wird man andere Wege finden können und finden müssen, das Verfahren zu beschleunigen, denn die Vorbereitung eines Disziplinargerichtsbescheides bedarf für den Wehrdisziplinaranwalt ja im Prinzip die gleiche Arbeit. Er muss eine Anschuldigungsschrift entwerfen, dafür muss er Zeit haben. Ressourcen, er muss die Daten zusammen haben, er muss verschiedene Handlungsschritte absolvieren, um dann das Ganze dem Gericht zur abermaligen Prüfung vorzulegen. Dort werden dann entsprechende Fäden zusammengeführt, was die Zustimmungserfordernisse angeht, und dann wird entschieden: Kann es so gemacht werden, ja oder nein. Und frappierender Weise ist es doch so: Wenn ich als Verteidiger den Vorschlag bekomme und kriege jetzt ein Blatt Papier, auf dem steht, wir schlagen Ihnen vor, dass Ihr Mandant fünf Dienstgrade verliert und ich dann zwei Wochen Zeit brauche, mich mit dem Mandaten zu beraten, und sage dann nein, es ist nicht akzeptabel, dann reihe ich mich wieder in die Kette derer ein, die später dran sind, weil mich in der Zwischenzeit auch andere Verfahren überholt haben, mal ganz davon abgesehen, wie die psychologische Wirkung beim Neinsagen auf den Richter und die Kammer ausstrahlen wird. Und ob ich dann wirklich später den Benefit habe, ein besseres Ergebnis zu bekommen, das kann ich an dieser Stelle stark bezweifeln.

Die zweite Frage lautete, ob es Fälle gibt, die man über diese Ausdehnung der Verjährungsfrist quasi einfangen müsste. Ich kenne keine Fälle. Ich habe die Begründung des Gesetzentwurfes studiert.



Dort werden ja auch Dauerdelikte genannt, also Mobbingvorfälle oder das harte Eingreifen oder das harte Trainieren von Ausbildern. Das erscheint mir eher lebensfremd. Wenn es Mobbingattacken gibt, erwarte ich sofortige Meldungen, ich erwarte Beschwerden, ich erwarte Eingaben an die Wehrbeauftragte, und und und. Insoweit wird ja die Meldekette schnell in Gang gesetzt und ich kann innerhalb von sechs Monaten, was ja ein sehr weiter Zeitrahmen ist, viele Fälle entsprechend abwickeln, sage ich jetzt mal. Im Übrigen wird es auch Fälle geben, die dann entsprechend auch in gerichtliche Disziplinarverfahren führen werden.

Die Idee – zur dritten Frage, dass ich über eine Erhöhung der Geldbuße ein gerichtliches Verfahren abwenden kann, das ist auch illusorisch. Wir haben ja zurzeit einen Status quo, der quasi höchstrichterlich festgelegt ist. Das Dienstvergehen und die dahinter liegende Schwere ist ja im Prinzip erstmal der Ausgangspunkt, wie ich das Ganze bewerte und einsortiere - wenn ich das jetzt mal salopp formulieren darf. Und wenn ich jetzt ein Dienstvergehen habe, einen Kameradendiebstahl, der sowieso immer mindestens eine Beförderungssperre oder eine Dienstgradherabsetzung bedeutet, kann ich ja nicht hingehen und kann sagen: Jetzt mache ich daraus eine einfache Disziplinarmaßnahme, weil ich sie erhöhen kann. Das funktioniert nicht, weil es ja eine Abstufung innerhalb der Maßnahmen qua Gesetz ohnehin schon gibt. Und die Idee, dass ich darüber auch nur ein einziges Verfahren beim Disziplinarvorgesetzten belassen kann, ist schlicht und ergreifend gesetzessystematisch unmöglich. Und ich teile hier auch die Auffassung von Herrn Christian Sieh, dass, wenn das Mittelmaß der Bepreisung einfach verdoppelt wird, dann habe ich in der Realität einen doppelt so hohen Preis; der wird dann quasi automatisch verhängt und der Leidtragende ist wiederum der Soldat. Im Übrigen nehme ich an der Basis wahr, was Herr Sieh gesagt hat: Wenn Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, dann doch eher im Bereich zwischen 500 Euro und 1 500 Euro, und nicht darüber. Es gibt da Ausreißer mit Auslandsbezug, aber die sind relativ selten.

Abg. Dr. Eberhard Brecht (SPD): Herr Vorsitzender! Ich würde gerne noch mal auf den Anlass des Gesetzes, der Gesetzesänderung, zurückkommen. Wir reden ja nicht über Drogenmissbrauch oder Pornografie oder wie auch immer, sondern über Extremisten. Deswegen an Herrn Sieh die Frage, weil mich die Antwort von GenMai Bodemann nicht ganz überzeugt hat: Kommt denn Ihrer Erfahrung nach politische Bildung in der Truppe wirklich an? Wir haben es ja nicht mit Soldaten auf Zeit zu tun, die als Hardcore-Rechtsextremisten in die Bundeswehr eintreten, sondern eher mit ungefestigten jungen Menschen. Die Frage: Inwieweit funktioniert politische Bildung in der Bundeswehr, um Tendenzen in Richtung Rechtsextremismus zu unterbinden?

Christian Sieh (Justitiar Deutscher Bundeswehr-Verband e.V.): Vielen Dank für die Frage! Also vielleicht zunächst, ich kann unterstreichen, was sie gesagt haben. Es ist sehr wichtig, dass gerade jungen Menschen, die in die Bundeswehr kommen, deutlich gemacht wird, wie die Erwartungen sind, und natürlich ist das auch verbunden mit einer nachvollziehbaren und einer wiederholten Darlegung des Rahmens und des Verhaltenskodex.

Es ist keine große Überraschung: Ich weiß nicht, wer von ihnen die Jahresberichte der Koordinierungsstelle für Rechtsextremismus in der Bundeswehr liest, aber dort wird ja auch deutlich, in der Proportionalität zeigt sich, dass Bildung ein wesentlicher Faktor für die Frage ist, wie viele Fälle von politischem Extremismus tauchen auf oder tauchen nicht auf. Jetzt haben wir in den vergangenen Jahren natürlich auch durch die sozialen Medien einen größeren Resonanzraum, einfach auch viel mehr Rückkopplung zu bestimmten Äu-Berungen. Die bleiben auch erst mal sichtbar straflos oder jedenfalls sanktionslos, mit der Konsequenz, wie zu Zeiten der Wehrpflicht, dass natürlich Menschen ihren eigenen Erfahrungshorizont, ihren eigenen Wertehorizont mit in die Bundeswehr tragen. Das ist genau wie zu Zeiten der Wehrpflicht, nur das eben der Rahmen sich verändert hat und dass die sozialen Medien vermeintlich auch Äußerungen, Positionierungen zulassen, die es früher so nicht gegeben hätte.



Die Frage ist eigentlich eher: Wie gehe ich damit um? Ja, ich muss erzieherisch auf die Menschen einwirken, dazu gibt die WDO die richtigen Instrumente. Aber wichtiger wäre, viel mehr Energie in die Prävention zu geben. Ich will jetzt überhaupt keinen Vorwurf gegen das Zentrum Innere Führung und schon gar nicht gegen GenMaj Bodemann erheben. Die Materialien sind ja da, die Programme sind geschrieben, auch die Weisung ist geschrieben. Aber natürlich in der Umsetzung, das jedenfalls ist die Wahrnehmung des Deutschen BundeswehrVerbandes – Sie wissen, dass wir an jedem Standort eine Basisorganisation haben und insofern auch tief hineinblicken können, dass natürlich ie weiter ich mich von den Fackeln entferne, das heißt vom Zentrum, von den höheren Kommandobehörden, vom BMVg et cetera, und je weiter ich in die Peripherie gehe, in die Truppe, desto hemdsärmeliger und teilweise gar nicht mehr wird die politische Bildung tatsächlich durchgeführt. Nach unseren Erkenntnissen ist es auch so, dass es kein wirksames Kontrollsystem gibt. Jedes Kind weiß und erst Recht jeder Offizier, die Kontrolle gehört zum Führungsprozess, an der Stelle wird nicht nachgehalten, jedenfalls nicht zentral, wo tatsächlich mit welchem Inhalt politische Bildung durchgeführt wird. Insofern gibt es auch gar kein Warnsystem, das erkennen ließe, wo es denn unter Umständen nicht passiert.

In der Praxis ist es natürlich so, dass in der Regel der Auftrag vorgeht. Natürlich gehört die politische Bildung auch zum Auftrag, aber für die meisten steht der militärische Auftrag im Vordergrund. Und der militärische Auftrag bedeutet dann eben, wir machen jetzt Übung, wir machen jetzt technischen Dienst oder was auch immer, und wenn dann am Ende zu wenig Zeit ist, auch wegen der Arbeitszeitverordnung, dann fallen bestimmte Dinge aus dem Dienstplan und oft gehört die politische Bildung leider dazu. Das kommt zu kurz und da müsste viel mehr Energie und Aufsicht rein gegeben werden. Danke!

Abg. **Dr. Eberhard Brecht** (SPD): Noch eine weitere Frage, die geht noch mal an Herrn Metzger vom BMVg: Mein Kollege Fritz Felgentreu hat an Herrn Dr. Wiefelspütz die Frage gerichtet, inwieweit es denn in der Zukunft denkbar wäre, dass

öffentliche Dienstrecht gemeinsam zu gestalten? Er hat auf die Unterschiede zwischen Polizisten und Bundeswehrangehörigen hingewiesen. Hat das BMVg darüber mal nachgedacht? Findet diese Vorstellung eine positive Resonanz und hat es mit dem BMI dazu schon mal Kontakt gegeben?

RD Philipp-Sebastian Metzger (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Vielen Dank für die Frage, die ich aber leider nicht beantworten kann, da ich nicht unmittelbar im BMVg eingesetzt bin, sondern an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. Da fehlen mir tatsächlich die Kenntnisse. Es tut mir leid.

Abg. Dr. Eberhard Brecht (SPD): Noch eine Frage an Herrn Sieh zum Thema Ausweitung der Disziplinarbußen, § 24 Absatz 1: Glauben Sie, dass die Anhebung auf den zweifachen Monatsbetrag eine tatsächliche Abschreckungswirkung erzielt oder glauben Sie, dass man mit dem einfachen Monatsbetrag eigentlich denselben Effekt erreicht?

Christian Sieh (Justitiar Deutscher Bundeswehr-Verband e.V.): Danke für die Frage! Ja, also zumindest abstrakt wird natürlich die abschreckende Wirkung vergrößert. Ich meine, dass Sie vorher selber gesagt hatten, dass sich so was natürlich auch vergleichsweise schnell abnutzt. Es ist schon momentan so, das darf ich sagen aus unseren Erfahrungen in der Rechtsberatung und auch im Rechtsschutz, dass die Disziplinarbußen, die verhängt werden – die Höhen sind ja jetzt mehrfach genannt worden: im Durchschnitt niedriger vierstelliger Betrag, halber Monatsbezug eines Mannschaftssoldaten, die tun in allen Dienstgradgruppen schon heute weh. Ich habe vorher auch geschildert, das ist ja kein Geheimnis, dass Stabsoffiziere nicht regelmäßig Disziplinarbußen bekommen. Also es trifft natürlich mit Masse Mannschaftssoldaten, Unteroffiziere, Bezieher kleiner Einkommen. Da können Sie sich vorstellen, wenn da eine Disziplinarbuße über 1 500 Euro netto rein knallt, dann ist das mal mindestens der Jahresurlaub. Die sind schon heute effektiv, die haben heute auch schon erhebliche Wirkung, das BMVg räumt das auch offen ein. In der



Begründung zum Gesetzentwurf steht ausdrücklich "haben sich als effektiv erwiesen". Mir ist nicht klar, wo der Mehrwert in der Verdoppelung sein soll? Natürlich würde die abschreckende Wirkung noch größer werden, aber wenn Sie sich vor Augen führen, wie schnell Sie ein Dienstvergehen mit Disziplinarbuße verwirkt haben, ich gebe mal ein Beispiel: Rückwärtsfahren ohne Einweiser. Ich kann nicht erkennen, wieso es erforderlich ist, und ich glaube nicht, dass es an irgendeiner Stelle eine positive Wirkung zeigt. Im Gegenteil, es wird im Schwerpunkt die sozial Schwächeren innerhalb der Bundeswehr treffen – und die empfindlich. Danke!

Abg. Christian Sauter (FDP): Ja, Herr Vorsitzender, vielen Dank! Ich möchte gerne zunächst die noch offene Frage im Namen meiner Kollegin von Herrn Christian Sieh beantwortet haben. Darum bitte ich.

Christian Sieh (Justitiar Deutscher Bundeswehr-Verband e.V.): Vielen Dank! Noch einmal auch für mich zur Erinnerung: Die Frage war, wenn die WDO-Expertengruppe, die ja eingesetzt ist und zum Herbst vorlegen wird, ob die jetzt vorgezogenen Änderungen hilfreich sind oder eher als hinderlich oder misslich eingeschätzt werden. Die Frage bringt mich in einen gewissen Konflikt, weil ich Angehöriger dieser Expertengruppe bin und wir intern Stillschweigen vereinbart haben, um den Prozess nicht zu stören. Da natürlich Eingriffe ins Disziplinarrecht – und seien es bloß Ideen – immer potenziell geeignet sind, Unruhe zu stiften. Insofern kann ich im Detail nichts sagen, aber was ich sagen kann, ist Folgendes: Die Expertengruppe wird bis zum Ende der Legislaturperiode in der Größenordnung 15 Sitzungen durchgeführt haben, hat eine umfassende Betrachtung durchgeführt und es hat sich gezeigt – die ist ja sehr breit besetzt: Richterschaft, die Angehörigen der Rechtspflege, die Gewerkschaften und Verbände, die Einleitungsbehörden, es sind alle vertreten, die mit dem Disziplinarrecht zu tun haben, dass diese Gesamtuntersuchung ausgesprochen komplex ist: Dass auch einfache Änderungen der WDO Wechselwirkungen zu anderen Vorschriften haben. Dass es leicht zu Wertungswidersprüchen kommen kann und dass man insofern,

wenn man eingreift, schon sehr genau und wohlüberlegt herangehen muss. Und das ist vorliegend nicht erkennbar. Und insofern, ich denke, das darf ich sagen, ist das Vorziehen einzelner Maßnahmen sicher nicht hilfreich. Und um ein Beispiel herauszugreifen – es dürfte keine Überraschung sein: die WDO-Expertengruppe ist eingesetzt, um die WDO schneller, einfacher und effektiver zu machen. Und wenn Sie auf den § 17 Absatz 2 blicken: Üblicherweise führt die Verlängerung einer Frist nicht zur Verfahrensbeschleunigung. So viel sage ich mal dazu. Danke!

Abg. Christian Sauter (FDP): Herr Vorsitzender, vielen Dank! Ich würde noch eine Frage an Herrn Sieh anschließen. Und zwar betrifft es das kostenlose Bahnfahren in Uniform. Wie bewerten Sie den Umstand, dass das jetzt zu begrüßende Bahnfahren in Uniform auch Teil des Entwurfes ist, obwohl es inhaltlich mit den anderen Regelungen keinen Sachzusammenhang hat? Das wäre jetzt noch meine Frage.

Christian Sieh (Justitiar Deutscher Bundeswehr-Verband e.V.): Also ich will vorab noch einmal unterstreichen, dass aus Sicht des Verbandes die Absicht der gesetzlichen Verankerung des Anspruchs auf kostenfreies Bahnfahren in Uniform uneingeschränkt zu begrüßen ist. Ich kann auch sagen, dass das in der Truppe fantastisch ankommt und dass es insofern gut und richtig ist, es zu machen. Aber - ich hatte es eingangs gesagt diese Einzelmaßnahme ist nachträglich an einen Gesetzentwurf, der allein der Verschärfung des Dienst- und Disziplinarrechts dient, angeflanscht worden. Und diese Verbindung ist unglücklich, bringt uns als Berufsverband natürlich auch in eine schwierige Situation, weil wir nicht bereit sind, quasi den Widerstand und die fundamentale Kritik an dem, was vorgeschlagen ist, aufzugeben, bloß weil man eine Kirsche oben draufgelegt hat. Insofern ist unser Vorschlag tatsächlich, dieses Vorhaben fallen zu lassen und für das Bahnfahren noch in der laufenden Legislaturperiode einen anderen "Transportweg" zu suchen. Danke!

Abg. **Christian Sauter** (FDP): Ja, vielen Dank! Keine weiteren Fragen.



Abg. **Matthias Höhn** (DIE LINKE.): Herr Vorsitzender! Keine weiteren Fragen mehr.

Abg. **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank! Ich würde gern noch einmal zum Themenkomplex politische Bildung kommen und GenMaj Bodemann fragen, ob Ihnen Erkenntnisse vorliegen, ob die Zahl der Stunden im letzten Jahr – quantitativ –, die politische Bildung innerhalb der Truppe unterrichtet worden ist, nach Ihrer Erfahrung eher zu- oder eher abgenommen hat?

GenMaj André Bodemann (Kommandeur Zentrum Innere Führung der Bundeswehr): Herr Abgeordneter, vielen Dank für die Frage! Tatsächlich tut es mir leid, wenn der eine oder andere sagt, ich habe in Bezug auf politische Bildung nicht die umfangreichen Antworten gegeben. Ich möchte noch mal drauf hinweisen, dass wir im Zentrum Innere Führung alles dafür tun wollen, dass wir entsprechende Materialien zur Verfügung stellen, dass wir die Multiplikatoren ausbilden, dass wir sie sensibilisieren und auch Angebote anbieten, um politische Bildung interessant und wirksam zu gestalten. Das machen wir wirklich.

Ich habe aber weder die Befugnisse noch die Mittel in der Hand, tatsächlich die Umsetzung in der Truppe zu überwachen. Das war mal ein Auftrag, der sich in der Jahresweisung für das Zentrum Innere Führung wiederfand. Der findet sich in der jetzigen Weisung nicht wieder, weil ich dem BMVg klar machen konnte, dass ich weder die Befugnisse noch die Mittel habe, und sofern kann ich Ihre Frage leider auch nicht beantworten.

Ich erhoffe mir ein wenig Antworten über die Studie, die durch das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr aufgestellt wird. Letztendlich ist auf die Verantwortung der Inspekteure zu verweisen. Wir versuchen zu sensibilisieren – und noch mal, für mich ist wichtig, je mehr politische Bildung, desto besser und je früher, desto besser. Leider kann ich konkret Ihre Frage nicht beantworten, Herr Abgeordneter.

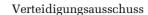
Abg. **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN): Vielen Dank! Ich würde die Frage mal an Herrn Sieh weitergeben und einfach mal fragen: Liegen denn dem Deutschen BundeswehrVerband Erkenntnisse vor über die Frage, ob politische Bildung innerhalb der Bundeswehr in den letzten Jahren zu- oder abgenommen hat?

Christian Sieh (Justitiar Deutscher Bundeswehr-Verband e.V.): Also auch ich kann in weiten Teilen auf das verweisen, was ich vorher schon zu dem Komplex gesagt habe. Natürlich haben auch wir keine Mittel und Möglichkeiten, dass jetzt exakt zu beziffern und im Detail nachzuhalten. Die Beobachtung ist aber schon, je weiter es raus geht in die Truppe, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass politische Bildung entweder nur noch in geringem Umfang, im Vergleich zur Weisung in zu geringem Umfang, oder sogar gar nicht mehr beziehungsweise nur noch in wenigen Ausnahmefällen durchgeführt wird.

Wenn Sie fragen, ob das eher zu- oder eher abgenommen hat: Das hat nach unserer Überzeugung eher abgenommen, aber das hat gar nichts mit der politischen Bildung und der Qualität der Materialien oder der Vorgaben zu tun, sondern das hängt an der Einführung der gesetzlichen Arbeitszeitregelung für Soldatinnen und Soldaten. Die führt dazu, dass faktisch weniger Zeit in den Einheiten zur Verfügung steht und natürlich mussten daraufhin Lehrgangsinhalte, Dienstpläne, Regeldienstpläne angepasst werden und natürlich führt die Verknappung von Arbeitszeit, die dadurch entstanden ist, auch dazu, dass bestimmte Inhalte rausfallen. Dabei gilt dann, was ich vorher gesagt habe: Für viele Vorgesetzte steht der militärische Auftrag im Vordergrund, sodass dann die eher weichen Themen das Nachsehen haben.

Insofern: Das hat abgenommen, aber die Ursache ist wahrscheinlich in der Soldatenarbeitszeitverordnung zu suchen. Danke!

Vors. Wolfgang Hellmich (SPD): Dann sind wir mit der Runde durch, es gibt keinen weiteren Bedarf. Ich sage an dieser Stelle vielen Dank, auch im Namen der Kolleginnen und Kollegen des Verteidigungsausschusses, an die Experten für ihre





Teilnahme und ihre fundierten Beiträge! Ich denke, wir haben daraus gesehen und entnommen, dass es sehr kontroverse Positionen gibt, die miteinander diskutiert werden, die mit Sicherheit auch in der Arbeit und der Diskussion des Verteidigungsausschusses noch ihren Niederschlag finden werden. Meinen herzlichen Dank an alle, die hier teilgenommen haben, die sich diese öffentliche Anhörung vielleicht auch in den Medien des

Bundestages angesehen haben! Dort ist diese öffentliche Anhörung aufgezeichnet und kann nochmal nachvollzogen werden. Mir bleibt jetzt nur noch eines, Ihnen noch einen schönen Tag zu wünschen und die heutige Sitzung zu schließen. Vielen Dank! Bis zum nächsten Mal!

Schluss der Sitzung: 14:10 Uhr

Für das Protokoll

Wolfgang Hellmich, MdB Vorsitzender (Dr. Merati-Kashani / Schaller)



Öffentliche Anhörung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages am 10.März 2021 – Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung bezüglich eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften (BT-Drucksache 19/22862)

Ausschussdrucksache 19(12)994 09.03.2021 - 19/3771

5410

I. Änderung § 55 Abs. 5 Soldatengesetz (SG)

1. Entwurf einer Neufassung

"Ein Soldat auf Zeit kann während der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen werden, wenn er

- 1. seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt hat und
- sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.
 In besonders schweren Fällen kann eine fristlose Entlassung auch noch bis zum Ende des achten Dienstjahres erfolgen."

a. Ausgangspunkt - aktuelle Rechtslage

"Ein Soldat auf Zeit kann während der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen werden, wenn er seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt hat und sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde."

Ziel der Norm:

Gewährleistung der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft

Definition militärische Ordnung:

Die militärische Ordnung ist der Inbegriff aller rechtlichen und tatsächlichen Elemente, die die Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr nach den gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen erhalten.¹

Zum verfassungsrechtlichen Hintergrund:

Soldaten fallen nicht unter den Anwendungsbereich von Art. 33 Abs. 5 GG,² so dass deren Dienstrecht nicht die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums berücksichtigen muss, sich aber andererseits auch nicht zu weit von dem Beamtenrecht entfernen darf.³ Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 14. Januar 2020 (Aktenzeichen: 2 BvR 2055/16)⁴ festgehalten, dass es keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums gibt, wonach eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nur durch Richterspruch erfolgen dürfe. Das bedeutet für das Wehrdienstverhältnis, dass es verfassungsrechtlich unbedenklich ist, sowohl originär statusbeendende Maßnahmen (fristlose Entlassung) als auch letztlich jedwede Disziplinarmaßnahme durch Verwaltungsakt vorzunehmen.

¹ BVerwGE 38, 178-185 (Rn. 9).

² BVerfGE 3, 288-352 (Rn. 157 ff.).

³ BVerfGE 3, 58 (138).

⁴ abrufbar unter

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/01/rs20200114 2bvr205516.html;jsessionid=30D288EAB3B1777A67DB3FD4B1E8A4AC.1 cid386



b. Praxis

Regelfälle einer ernstlichen Gefährdung der militärischen Ordnung sind gemäß der Rechtsprechung:

- unmittelbare Beeinträchtigungen der Einsatzbereitschaft durch Kernbereichsverletzungen
- erhebliche Straftaten
- Wiederholungsgefahr weiterer Dienstpflichtverletzungen
- Nachahmungsgefahr von Disziplinlosigkeiten als allgemeine Erscheinung

Da die Gefährdung Auswirkung des Dienstvergehens sein muss, muss bei den beiden letztgenannten Fallgruppen immer der Einzelfall geprüft und beurteilt werden.

Der **Kernbereich** wird bei den Pflichten nach §§ 7, 8, 11, 12 und 17 SG berührt. Eine **Verletzung** liegt vor bei einem Verstoß gegen die Dienstleistungspflicht (Ausfluss von § 7 SG), bei fehlendem Eintreten für die demokratische Grundordnung (§ 8), bei einem Gehorsamspflichtverstoß (§ 11 SG), bei rechtswidrigen sexuellen Äußerungen (Tatbestandsvariante des § 12 Satz 2 SG), bei Disziplinlosigkeit (§ 17 Abs. 1 SG) und bei erheblichen Straftaten (Fallgruppe des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 3 SG).

c. Vergleich zum Disziplinarverfahren

Das Entlassungsverfahren nach § 55 Abs. 5 SG ist im Vergleich zum Disziplinarverfahren "holzschnittartig" ausgestaltet. Denn es hat weniger ermessenslenkende Tatbestandsmerkmale als § 38 Abs. 1 WDO⁵ und erlaubt ein Abweichen von der Rechtsfolge nur in atypischen Fällen.⁶

Das ist jedoch kein *malus*, denn das **Disziplinarverfahren** bleibt im Vergleich zu § 55 Abs. 5 SG **vorrangig** durchzuführen und soll lediglich dann zurücktreten, wenn die Gefahr für die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr so groß ("ernstlich") ist, dass stattdessen mit einer Entlassung reagiert werden muss.⁷

Die Praxis agiert hier mitunter entgegengesetzt und strebt in der Regel eine Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG in den Fällen an, in denen ein Soldat ein Dienstvergehen begangen hat, welches ein gerichtliches Disziplinarverfahren nach sich ziehen würde. Hierbei **verkennt die Praxis** jedoch, dass § 55 Abs. 5 SG – anders als bspw. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBG⁸ – gerade keinen prinzipiellen Vorrang des Entlassungsverfahrens normiert.

⁵ Bei Art und Maß der Disziplinarmaßnahme sind Eigenart und Schwere des Dienstvergehens und seine Auswirkungen, das Maß der Schuld, die Persönlichkeit, die bisherige Führung und die Beweggründe des Soldaten zu berücksichtigen.

⁶ OVG NRW, Beschluss vom 20.1.2005 – 1 B 2009/04 – juris.

⁷ BVerwG, Beschluss vom 16.8.2010 – 2 B 33/10 – Rn. 7 m.w.N. juris: "Jedoch ist im Rahmen der Gefährdungsprüfung zu berücksichtigen, ob die Gefahr für die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr durch eine Disziplinarmaβnahme abgewendet werden kann."

⁸ Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe: Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 können außerdem entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt: ein Verhalten, das im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, ...



Die Verdrängung des Disziplinarverfahrens durch die statusbeendende Maßnahme ist in Fällen einer ernstlichen Gefahr **sachgerecht**, **weil**

- die fristlose Entlassung eine Gefahrenabwehrmaßnahme zugunsten der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte ist. Diese Fähigkeit ist ein Rechtsgut von Verfassungsrang. Eine Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG bewahrt vor Dienstpflichtverletzungen, die so gravierend sind, dass zugunsten funktionsfähiger Streitkräfte anders dem Ernst der Lage nicht begegnet werden kann;
- die These angenommen werden darf, dass die Sozialisation des Soldaten, d.h. das Einfügen in das Dienstverhältnis und die Identifikation mit diesem, binnen der ersten Dienstjahre noch nicht so gefestigt ist, wie in späteren Jahren. Das erlaubt zwar einerseits eine milde Bewertung von Fehlern, aber andererseits genauso die Frage nach einer Verschlechterung des Verhaltens ("Wenn sich Soldat schon in den ersten Jahren so verhält, wie wird das später?"). Da Gefahrenabwehr aber dem Effektivitätsgebot unterliegt, braucht hier das Risiko einer untauglichen Maßnahme nicht eingegangen zu werden.
- die Versorgungserwartung des betreffenden Soldaten in der Abwägung zugunsten der Funktionsfähigkeit nachrangig zu betrachten ist. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass eine rentenrechtliche Nachversicherung auch im Fall der fristlosen Entlassung erfolgt. Ebenso behält der Soldat auf Zeit Ansprüche auf Beschädigtenversorgung. Allerdings entfallen bei einer fristlosen Entlassung die Ansprüche auf Übergangsgebührnisse und Maßnahmen der Berufsförderung. Dieser Wegfall ist jedoch berechtigt, denn
 - eine fristlose Entlassung erfolgt wegen schwerer Fälle (dienst-) rechtsfeindlichen Verhaltens;
 - der Soldat hat alleine die Ursache gesetzt und muss deshalb alleine die Konsequenzen tragen;
 - die Aussicht auf Versorgungsleistung ist auch infolge Zeitablauf nicht schützenswerter gegenüber den beeinträchtigten Rechtsgütern militärische Ordnung / Ansehen der Bundeswehr / Funktionsfähigkeit der Streitkräfte (§ 7 SG⁹ kennt insoweit kein Abschmelzen seiner Treuepflicht);
 - zum Vergleich: selbst die Versorgungserwartung eines Berufssoldaten muss im Fall besonderen Rechtsgüterschutzes zurücktreten (vgl. § 48 Satz 1 SG¹º).
- d. Die geplante Änderung stellt ein "4 + 8"-Modell dar: es bleibt bei der bisherigen Rechtslage für ernstliche Gefährdungen der militärischen Ordnung oder für das Ansehen der Bundeswehr. Nur für besonders schwere Fäl-

⁹ "Der Soldat hat der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen."

¹⁰ Der Berufssoldat verliert seine Rechtsstellung, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes erkannt ist

^{1.} auf die in § 38 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen,

^{2.} auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen vorsätzlich begangener Tat oder

^{3.} auf Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen Bestechlichkeit, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Wehrdienst bezieht.



le wird die Möglichkeit der fristlosen Entlassung zeitlich erweitert. Derartige Fälle sollen bspw. politischer Extremismus (inkl. Antisemitismus und Rassismus) sowie erheblich bedeutsame Straftaten (bspw. sexueller Missbrauch, Zusammenhang mit Kinderpornographie, schwere Misshandlung Untergeber) sein.

2. Bewertung

a. Die militärische Ordnung ist maßgeblicher Bestandteil der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte. Die bisherige Rechtslage lässt eine Gefahr für diese militärische Ordnung ab dem 5. Dienstjahr nur noch mit einem gerichtlichen Disziplinarverfahren begegnen – sowohl ernsthafte Gefährdungen, als auch (nochmals gesteigert) besonders schwere Fälle. Allerdings ist die durchschnittliche Dauer dieser Verfahren in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen und bewegt sich derzeit bei rund 2 bis 2 ½ Jahren – und der Soldat hat keine gesetzliche Möglichkeit, diese Verfahren zu beschleunigen. Vor diesem Hintergrund werden schon seit Jahren Disziplinarmaßnahmen in der Berufungsinstanz von dem Bundesverwaltungsgericht wegen überlanger Verfahrensdauer herabgesetzt. Jedoch würde selbst ohne die organisatorischen Probleme innerhalb der Rechtspflege der Bundeswehr ein solches Verfahren im Durchschnitt vermutlich zwischen 9 und 12 Monaten dauern.

Eine **Gefahr** ist jedoch ein Zustand, der bei ungehindertem Fortschreiten zu einem **Schaden an** den betreffenden **Rechtsgütern** führt. Die Fälle, die nach dem Entwurf besonders schwer wiegen, stellen nicht nur eine Gefahr für die militärische Ordnung in ihrem Kern dar (dies ist ohnehin eine alternative Voraussetzung für eine fristlose Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG der Fall).

Vielmehr besteht bei den angesprochenen Fällen entweder die Gefahr, dass der Soldat nicht gewährleistet die **freiheitliche demokratische Grund-ordnung** im Sinne des Grundgesetzes anzuerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhalten einzutreten. Oder in den genannten Fällen ist durch das Verhalten die Integrität des Soldaten so schwerwiegend beeinträchtigt, dass sein Verbleib in den Streitkräften unerträglich ist, bzw. das **Ansehen der Bundeswehr** Schaden nehmen kann.

Damit handelt es sich bei den besonders schweren Fällen um solche, bei denen nicht nur die militärische Ordnung, sondern darüber hinaus die Integrität des Staates und seiner vollziehenden Gewalt gefährdet ist.

Mit der beabsichtigten Änderung zu einem "4+8-Modell" würden die Möglichkeiten, Schaden von den angesprochenen Rechtsgütern abzuwenden, prinzipiell erweitert und so dem Gebot effektiver Gefahrenabwehr¹³ Rechnung tragen. Allerdings wäre durch die Begrenzung der fristlosen Entlassung bis zum 8. Dienstjahr auf besonders schwere Fälle gleichsam dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Denn den Fäl-

 $^{^{11}}$ vgl. BVerwG, Urteil vom 4. März 2020 – 2 WD 3/19 –, juris; Urteil vom 18. Juli 2019 – 2 WD 19/18 –, BVerwGE 166, 189-199; Urteil vom 17. Mai 2018 – 2 WD 2/18 –, juris; Urteil vom 15. Dezember 2017 – 2 WD 1/17 –, juris; Urteil vom 12. Mai 2016 – 2 WD 16/15 –, BVerwGE 155, 161-170; Urteil vom 15. Dezember 2017 – 2 WD 1/17 –, juris.

 ¹² Vgl. Jahresberichte des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages 2020 (BT-Drs. 19/26600),
 S.109; 2019 (BT-Drs. 19/16500),
 S.83; 2018 (BT-Drs. 19/7200),
 S. 90; 2017 (BT-Drs. 19/700),
 S. 81; 2016 (BT-Drs. 18/10900),
 S. 56.

¹³ Vgl. hierzu Depenheuer in Maunz/Dürig, Art. 87a Rn. 16 m.w.N.



len einer "nur" ernsten Gefährdung der militärischen Ordnung, bspw. in Fällen eines Verstoßes gegen die Dienstleistungspflicht oder gegen die Kameradschaftspflicht, kann ab dem 5. Dienstjahr auch noch durch ein gerichtliches Disziplinarverfahren Rechnung getragen werden, soweit diese durch Verbote von Dienstausübung (§ 22 SG, § 126 WDO) flankiert werden. Das diese Maßnahmen jedoch in den besonders schweren Fällen nicht mehr ausreichen, lässt sich dadurch verdeutlichen, dass der Soldat, auch wenn er vom Dienst suspendiert ist, immer noch alimentiert wird – es stellt sich die (rechtspolitische) Frage, ob ein Soldat, der die Integrität des Staates gefährdet, von diesem weiterhin alimentiert werden soll.

Entlassungsverfügungen unterliegen als Verwaltungsakt der gerichtlichen Kontrolle. Damit ist der – verfassungsrechtlich erforderliche¹⁴ – **effektive nachgelagerte Rechtsschutz sichergestellt**, den der Soldat in Form der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Anspruch nehmen kann. Hier bietet sich ihm auch die Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutzes und die Verfahren sind (derzeit) zügiger als die wehrdienstgerichtlichen.

- b. Anders als ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis kennt das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit keine Probezeit. Damit ist der Staat gezwungen, sich lediglich aufgrund einer Verhaltensprognose an den Soldaten zu binden. Die hierzu bislang durchgeführte präventive Überprüfung von Bewerbern (bspw. in strafrechtlicher Hinsicht durch einen Auszug aus dem strafrechtlichen Zentralregister) rechtfertigt aber nur eine in der Natur der Sache liegende unsichere Prognose. Denn die soldatischen Pflichten sind teilweise gegenüber den allgemeinen Verhaltensforderungen so speziell, dass eine sicherere Prognose bezüglich des soldatischen Verhaltens erst ab Geltung der soldatischen Pflichten, d.h. ab Ernennung möglich ist.
- c. Das Vertrauen des Soldaten auf den Fortbestand des Dienstverhältnisses ist nicht schützenswerter als das Sicherungsinteresse des Dienstherrn an der militärischen Ordnung in besonders schweren Gefährdungsfällen. Zunächst ist das Vertrauen der Natur des Dienstverhältnisses nach ohnehin geringer als bei Berufssoldaten. Für den Soldaten auf Zeit ist das Wehrdienstverhältnis eine Durchgangszeit des Erwerbslebens und von Anfang an eine befristete Verwendung. Insbesondere darf ein Soldat auf Zeit mit Diensteintritt keine prinzipielle Erwartung auf ein lebenszeitiges Dienstverhältnis haben nur ca. 20% aller erlangen den Status eines Berufssoldaten. Dementsprechend stellt sich seine Erwartung auf Dienstzeit und anschließende Versorgungsleistungen auch nur insoweit als gesichert dar, als er seinen soldatischen Pflichten gerecht wird. Schon § 1 Abs. 1 Satz 2 SG¹⁷ stellt fest, dass das Dienstverhältnis auf gegenseitiger Treue fußt. Daraus folgt, dass das Dienst- und Treueverhältnis wechselseitiges Vertrauen bedingt: die Entfernung eines Soldaten aus dem Dienstverhältnis im

 $^{^{14}}$ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.1.2020 – 2 BvR 2055/16 –, Leitsatz 3.

¹⁵ Auch wenn das Argument nicht greift, wonach ein Soldat auf Zeit bei seiner Lebensplanung ohnehin eine berufliche Anschlussverwendung außerhalb der Streitkräfte einzubeziehen habe – bei einer Verpflichtungsmöglichkeit von bis zu 25 Jahren dürfte diese Forderung den durchschnittlichen Planungshorizont deutlich übersteigen.

¹⁶ Es wird hier nochmals darauf hingewiesen, dass Rentenansprüche sowie Beschädigtenversorgung von einer fristlosen Entlassung nicht berührt werden. Diese hat lediglich Einfluss auf Übergangsgebührnisse und Ansprüche der Berufsförderung.

¹⁷ § 1 Abs. 1 Satz 2 SG: "Staat und Soldaten sind durch gegenseitige Treue miteinander verbunden."



Rahmen eines Disziplinarverfahrens setzt einen endgültigen Vertrauensverlust bei dem Dienstherrn voraus. Ist dieser Verlust jedoch eingetreten, verliert ein grundsätzlich schutzwürdiges Vertrauen seinen bisherigen Geltungsanspruch.

- d. Die beabsichtigte Ausweitung des Zeitraums, binnen dessen ein Soldat in besonders schweren Fällen fristlos entlassen werden kann, stellt sich im Verhältnis zur Gesamtdienstzeit nicht anders dar, als die jahrzehntelange Praxis das erste Drittel seiner maximal möglichen Dienstzeit wäre von der Möglichkeit des § 55 Abs. 5 SG begleitet. Dieses zeitliche Verhältnis ist von der Rechtsprechung in der Vergangenheit nicht beanstandet worden. Damit geht der Staat immer noch bei jeder Ernennung das Risiko ein, für die weit überwiegende Dauer des Dienstverhältnisses sich selbst in besonders schweren Fällen einer Gefährdung für die militärische Ordnung nicht fristlos von dem Soldaten trennen zu können.
- e. Die Soldaten werden gemäß § 33 Abs. 2 SG über ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Pflichten und Rechte unterrichtet. Hierzu gehören sowohl die hier in Rede stehenden Kernpflichten, als auch ein Verständnis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Es kann sich also kein Soldat darauf berufen, gänzlich uninformiert in besonders schwerwiegender Weise die militärische Ordnung gefährdet zu haben.
- II. Änderung §§ 17 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 92 Abs. 2, § 102 Wehrdisziplinarordnung (WDO)
 - 1. Änderung § 17 Abs. 2 WDO
 - a. Entwurf einer Neufassung

"Sind seit einem Dienstvergehen zwölf Monate verstrichen, darf eine einfache Disziplinarmaßnahme nicht mehr verhängt werden."

b. Ausgangspunkt – aktuelle Rechtslage
 Sind seit einem Dienstvergehen <u>sechs</u> Monate verstrichen, ...

Ziel der Norm:

Die Frist von sechs Monaten **unterstützt** den gesetzlichen **Beschleunigungsgrundsatz**, erkennt aber auch die Tatsache an, dass eine disziplinarische Maßregelung von Dienstvergehen nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne keine erzieherische Wirkung mehr erfüllt.

aa) Dienstvergehen, die mit einer einfachen Disziplinarmaßnahme¹⁸ geahndet werden, sind eher leichter bis mittlerer Natur. Insbesondere für Fälle des Bagatellbereichs soll eine zeitlich zu weit entfernte Verhängung vermieden werden.

Allerdings ist hier auch schon die Anlage im Gesetz zu berücksichtigen, dass **nicht jedes Dienstvergehen** zwangsläufig mit einer Disziplinarmaßnahme **zu ahnden** ist (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 WDO)¹⁹.

bb) Die Verhängungsfrist beginnt mit Beendigung des Dienstvergehens. Das führt bei Dauerdelikten bzw. fortgesetzten Handlungen zu einem Hin-

s. § 22 WDO: Verweis, strenger Verweis, Disziplinarbuße, Ausgangsbeschränkung, Arrest
 "Hat der Soldat ein Dienstvergehen begangen, prüft der Disziplinarvorgesetzte, ob er es bei einer erzieherischen Maßnahme bewenden lassen oder ob er eine Disziplinarmaßnahme verhängen will."

[©] Philipp-Sebastian Metzger



ausschieben des Beendigungszeitpunktes, was bspw. bei mobbing Relevanz hat.20

c. Praxis

aa) Soweit die Behauptung aufgestellt ist, dass die Sechsmonatsfrist "häufig" eine Ahndung verhindere,²¹ ist eine empirische Grundlage dafür nicht bekannt; es darf jedoch mit der Delinquenzforschung zumindest angenommen werden, dass ein Dunkelfeld von nicht geahndeten Dienstvergehen besteht.

bb) Der Hinweis²² auf ein **Ausweichen** von der unzulässigen einfachen auf die gerichtliche Disziplinarmaßnahme dürfte infolge § 38 Abs. 1 WDO allenfalls in Grenzfällen zulässig sein.

d. Bewertung

Die Fristverlängerung kann dazu dienen, später bekanntwerdende Dienstvergehen noch zu sanktionieren – wo sie denn sanktionswürdig sind. Vor dem Hintergrund der militärischen Ordnung ist diese Maßnahme zu begrüßen. Allerdings müssen Fälle verspäteter Sanktionierung verhindert werden, die eher für Verärgerung statt Einsicht sorgen. Weiterhin ist im Wege der Dienstaufsicht stärker als bisher dafür Sorge zu tragen, dass die Ausweitung nicht zu einer Aufweichung des Beschleunigungsgrundsatzes führt.

2. § 24 Abs. 1 WDO

a. Entwurf einer Neufassung

"Die Disziplinarbuße darf den doppelten Monatsbetrag der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes nicht überschreiten. Bei einem Soldaten, dessen Wehrdienstverhältnis weniger als zwei Monate dauert, darf die Disziplinarbuße den Betrag nicht übersteigen, der ihm für die Dauer des Wehrdienstes zusteht."

b. Ausgangspunkt - aktuelle Rechtslage

Die Disziplinarbuße darf den einmonatigen Betrag der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes nicht überschreiten. Bei einem Soldaten, dessen Wehrdienstverhältnis weniger als einen Monat dauert, darf die Disziplinarbuße den Betrag nicht übersteigen, der ihm für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses zusteht.

Dienstbezüge in diesem Sinne sind das (Brutto-)Grundgehalt inklusive aller Zulagen,²³ ohne einen strengen Pfändungsschutz.²⁴

²⁰ Anders BT-Drs. 19/22862, S. 18, zu Nummer 3, Absatz 2.

²¹ BT-Drs. 19/22862, S. 18, zu Nummer 3, Absatz 1.

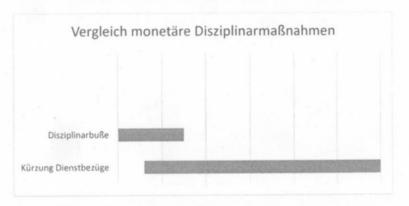
²² BT-Drs. 19/22862, S. 18, zu Nummer 3, Absatz 3: "...aufgrund der derzeitigen Verfristung nach sechs Monaten in der Praxis jedoch durch eine gerichtliche Disziplinarmaβnahme geahndet werden"
²³ Vgl. § 1 WDO-Bezügeverordnung.

²⁴ Vgl. § 51 Abs. 4 WDO: Bei dem Abzug und der Beitreibung einer Disziplinarbuße unterliegen die Dienstbezüge, der Wehrsold, das Entlassungsgeld und das Ruhegehalt nicht den Beschränkungen, die für die Pfändung gelten. Dem Soldaten oder dem früheren Soldaten sind jedoch die Mittel zu belassen, die zum Unterhalt für ihn und seine Familie sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Unterhaltspflichten notwendig sind.



Beispiel 1: Hauptgefreiter, ledig u. kinderlos: 2.420,41 Euro/Monat²⁵ Beispiel 2: vorgenannter Soldat in Afghanistan: 6.770,21 Euro/Monat²⁶

Die Disziplinarbuße findet mit der **Kürzung der Dienstbezüge** (§ 59 WDO)²⁷ eine **wirkungsähnlich**e, jedoch gerichtliche Disziplinarmaßnahme. Beide haben in der finanziellen Auswirkung einen Überlappungsbereich. Dieser soll an folgendem Diagramm verdeutlicht werden:



Diesem Diagramm liegt folgende Überlegung zugrunde:

Ausgehend von dem o.g. Beispiel 1 des Hauptgefreiten ergibt eine Kürzung der Dienstbezüge mindestens einen Sanktionsbetrag i.H.v. 726,12 Euro;²⁸ im Höchstfall beläuft sich die Summe auf 29.044,92 Euro.²⁹ Die Disziplinarbuße ist in der Höhe auf den vollen Monatsbetrag begrenzt und übersteigt dann den Minimalbetrag einer Kürzung der Dienstbezüge um 1.694,29 Euro. Damit entsteht ein **betragsmäßiger Überlappungsbereich**.

Da bei einer Disziplinarbuße Teilzahlungen bewilligt werden können (vgl. § 51 Abs. 2 WDO), kann die Belastung ebenfalls auf Monate verteilt werden. Bei einer maximalen Anzahl von sechs Raten bewegt sich die höchstmögliche Disziplinarbuße zwischen einem Ganzen in einem Monat und 1/6 des Grundgehaltes für die Dauer von sechs Monaten.³⁰

c. Praxis

In der Praxis stellt sich die Disziplinarbuße als häufigste einfache Disziplinarmaßnahme dar. Diese dürfte damit auch nicht unerheblich zu den in Einzelplan 14 des Bundeshaushaltes für 2021 prognostizierten Einnahmen in Höhe von 2.000.000,- Euro beitragen. Die Häufigkeit wird von der

https://www.bundeswehrkarriere.de/blueprint/servlet/blob/141962/6efd299defc63577f6c8d1bbe1221429/bezuegebeispiele-mannschaften-data.pdf, zuletzt abgerufen am 2.3.2021.

Grundgehalt zzgl. Auslandsverwendungszuschlag von 145,- Euro/Tag (30 Tage = 4.350,- Euro).
 Die Kürzung der Dienstbezüge besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um mindestens ein Zwanzigstel und höchstens ein Fünftel für die Dauer von sechs Mo-

naten bis zu fünf Jahren.
²⁸ 1/20 von 2.420,41 Euro = 121,02 Euro mal 6 Monate.

²⁹ 1/5 von 2.420,41 Euro = 484,08 Euro mal 60 Monate.

³⁰ 2.420,41 Euro geteilt durch 6 = 403,40 Euro/Monat, das entspricht 1/6.



landläufigen Vorstellung getragen, dass diese finanzielle Sanktion eine hohe erzieherische Wirkung nach sich ziehe. Weiterhin stellt sie sich als wenig organisationsaufwändige Maßnahme für den Disziplinarvorgesetzten dar

d. Bewertung

- aa) Mit der beabsichtigten Änderung von § 24 Abs. 1 WDO würde die bisherige Maximalsumme verdoppelt werden. Dies kann im Einzelfall zu wirtschaftlichen Härten führen. Dem ist stärker als bisher durch eine besonnene Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 24 Abs. 2 WDO Rechnung zu tragen. Hierauf muss im Rahmen der Unterrichtungspflicht nach § 33 Abs. 2 SG ein Schwerpunkt gelegt werden.
- bb) Die Ausweitung der Disziplinarbuße auf den zweifachen Monatsbetrag erstreckt den Wirkungsbereich noch weiter in den einer Kürzung der Dienstbezüge. Dabei muss jedoch immer berücksichtigt werden, dass die Disziplinarbuße kein Ersatz für die gerichtliche Maßnahme sein darf, da sie ihrem Charakter nach eine einmalige (bestenfalls kurzfristige) Sanktion darstellt, wohingegen die Bezügekürzung ihre Wirkung gerade durch die Dauer der Maßnahme entfalten soll.

3. § 102 WDO

a. Entwurf Neufassung von § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: "die erforderliche Disziplinarmaßnahme verhängen, wenn keine schwerere Disziplinarmaßnahme als eine Dienstgradherabsetzung verwirkt ist,"

b. Ausgangspunkt - aktuelle Rechtslage

"wenn keine höhere Disziplinarmaßnahme als ein Beförderungsverbot oder ein Beförderungsverbot mit Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehaltes verwirkt ist,"

Es geht bei § 102 um den **Disziplinargerichtsbescheid**. Dabei handelt es sich um eine **verfahrensbeendend**e Maßnahme, gegen die es **keine Rechtsmittel** gibt.³¹

Die Voraussetzungen für einen Disziplinargerichtsbescheid sind

- formell:
 - die vorherige Festlegung auf eine Maßnahme/einen Freispruch/ eine Einstellung,

und

- kein Widerspruch hiergegen von Soldat + Einleitungsbehörde + WDA³² + BWDA³³
- materiell:
 - keine Schwierigkeiten tatsächlicher Art (d.h. wenn die Sachaufklärung gesichert ist, bspw. durch ein bindendes Strafurteil)
 - o keine Schwierigkeiten rechtlicher Art

³¹ Vgl. § 102 Abs. 3 Satz 2 WDO: "...steht mit seiner Zustellung ... einem rechtkräftigen Urteil gleich."

³² Wehrdisziplinaranwalt

³³ Bundeswehrdisziplinaranwalt



c. Praxis

Mittels Disziplinargerichtsbescheid sind in den letzten Jahren **über 50%** aller Verfahren beendet worden, häufig durch Initiative des WDA oder des Kammervorsitzenden.

In solchen Fällen findet **keine Hauptverhandlung** statt, was angesichts der Ladungsfristen, des Koordinationsaufwandes für alle notwendigen Beteiligten sowie der Hauptverhandlungsdauer (i.d.R. mehrstündig bis ein Tag) eine spürbare Entlastung darstellt. Trotzdem muss das Gericht noch den Beschluss abfassen, der in seinem Umfang einem Urteil mitunter nur wenig nachsteht.

Für Soldaten bedeutet der Disziplinargerichtsbescheid eine zügige Verfahrensbeendigung und dürfte auch deshalb bisher auf größere Akzeptanz gestoßen sein, weil die denkbaren Disziplinarmaßnahmen (Kürzung Dienstbezüge, Beförderungsverbot oder deren Kombination) noch milde und nicht äußerlich erkennbare Maßnahmen sind.

d. Bewertung

Die Aussicht, weitere Disziplinarverfahren zügig durch einen Disziplinargerichtsbescheid zu erledigen, erscheint angesichts der (sonstigen) Verfahrensdauer und der augenscheinlich hohen Fallbelastung der Truppendienstgerichte attraktiv.

Die Akzeptanz dürfte in diesen Fällen zwar geringer ausfallen, weil es sich bei der Dienstgradherabsetzung um eine äußerlich erkennbare Maßnahme handelt – der Soldat kann den Verfahrensausgang nicht verschweigen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diese Disziplinarmaßnahme auch gegen frühere Soldaten verhangen wird,³⁴ die häufig nicht einmal der Hauptverhandlung beiwohnen, geschweige denn ein nennenswertes Interesse am Verfahrensausgang haben. Zumindest diese Fälle könnten damit eine zügige Erledigung erfahren und so dazu beitragen, die seit Jahren bestehende Überlastung der Truppendienstgerichte abzubauen.

Allerdings wandelt sich der Charakter des gerichtlichen Disziplinarverfahrens damit zunehmend zum Verwaltungsverfahren – wie es bspw. in Baden-Württemberg bereits vollständig der Fall ist³⁵ und auch verfassungsrechtlich als unbedenklich bewertet wird.³⁶

4. § 92 Abs. 2 WDO

a. Entwurf Neufassung

"Der Soldat ist über das Dienstvergehen, dessen er verdächtigt wird, die Vorermittlungen und die für ihre Durchführung erforderliche Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist."

b. Ausgangspunkt – aktuelle Rechtslage
 "Für die Vorermittlungen gilt § 97[³⁷] entsprechend."

³⁴ Vgl. § 58 Abs. 2 und 3 WDO.

³⁵ Vgl. Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg

³⁶ BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16 –, juris.

^{37 § 97} Ermittlungsgrundsätze

⁽¹⁾ Der Wehrdisziplinaranwalt hat die belastenden, entlastenden und die für Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

⁽²⁾ Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist, ist dem Soldaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Vor Beginn der ersten Vernehmung ist ihm zu eröffnen, welche Pflichtverletzungen ihm zur Last gelegt werden. Er



c. Praxis

In gerichtlichen Disziplinarverfahren werden Soldaten im Rahmen der Vorermittlungen in der Regel von ihren Disziplinarvorgesetzten im Auftrag der WDA vernommen. Die Belehrung orientiert sich entweder an einem Text in Anlehnung an § 97 Abs. 2 WDO oder an dem nach § 32 Abs. 4 Satz 1 und 2 WDO³⁸.

d. Bewertung

Der Änderungsentwurf führt nicht nur zu einem größeren Schutz der informationellen Selbstbestimmung³⁹ – er schließt insofern eine Lücke zugunsten des Soldaten, wonach bislang eine Unterrichtungspflicht nicht bestand, sondern nur eine Äußerungsmöglichkeit.

Der Unterschied besteht darin, dass mit einer Neufassung von § 92 Abs. 2 WDO eine Informationspflicht auf Seiten des WDA besteht, die es so bislang nicht gab. Die Pflicht, dem Soldaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben, zieht zwingend eine Vernehmungssituation nach sich. Von dieser ist die beabsichtigte Informationspflicht jedoch losgelöst.

ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen. In geeigneten Fällen soll der Soldat auch darauf hingewiesen werden, dass er sich schriftlich äußern kann. In der ersten Ladung ist der Soldat darüber zu belehren, dass er jederzeit, auch schon vor der ersten Vernehmung, einen Verteidiger befragen kann. Über die Vernehmung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der dem Soldaten auf Verlangen eine Abschrift auszu-

39 vgl. BT-Drs. 19/22862, S. 20, zu Nummer 10, Abs. 2.

⁽³⁾ Nach Abschluss der Ermittlungen ist dem Soldaten das wesentliche Ergebnis bekannt zu geben; er ist abschließend zu hören. Der Soldat kann weitere Ermittlungen beantragen. Der Wehrdisziplinaranwalt entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist. Bei der abschließenden Vernehmung und etwa erforderlichen weiteren Vernehmungen des Soldaten ist dem Verteidiger die Anwesenheit zu gestatten.

³⁸ Der Soldat ist über die Ermittlungen zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist. Ihm ist bei Beginn der ersten Vernehmung zu eröffnen, welche Pflichtverletzungen ihm zur Last gelegt werden. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen.



Rechtsanwalt Prof. Dr. Dieter Wiefelspütz

Deutscher Bundestag

Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache 19(12)995

09.03.2021 - 19/3772

5410

Lünen, den 7. März 2021

Anhörung des Verteidigungsausschusses am 10. März 2021

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf BT-Drs. 19/22862 "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften"

1. Einführung

Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs auf BT-Drs. 19/22862 stehen die Neufassung des § 30 Abs. 6 und des § 55 Abs. 5 SG.

a) Dem § 30 SG soll folgender Absatz 6 angefügt werden:

"Der Dienstherr ermöglicht dem Soldaten die unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Eisenbahnen, wenn der Soldat während der Beförderung Uniform trägt. Eine Rechtsverordnung bestimmt das Nähere über die Voraussetzungen und die weitere Ausgestaltung des Anspruchs."

b) § 55 Abs. 5 SG lautet bislang:

Verteidigungsausschuss



"Ein Soldat auf Zeit kann während der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen werden, wenn er seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt hat und sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde."

In der Neufassung des § 55 Abs. 5 SG heißt es jetzt:

"Ein Soldat auf Zeit kann während der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen werden, wenn er

- 1. seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt hat und
- sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.

In besonders schweren Fällen kann eine fristlose Entlassung auch noch bis zum Ende des achten Dienstjahres erfolgen."

2. Zu § 30 Abs. 6 SG n.F.

Mit § 30 Abs. 6 SG wird ein Anspruch der Soldatinnen und Soldaten gegen ihren Dienstherrn geschaffen, ihnen die unentgeltliche Personenbeförderung in öffentlichen Eisenbahnen zu ermöglichen. Da mit diesem Anspruch das Ziel verfolgt wird, die Sichtbarkeit von Soldatinnen und Soldaten in der Öffentlichkeit zu erhöhen, ist das Tragen der soldatischen Uniform während der Beförderung gesetzliche Anspruchsvoraussetzung. Durch die Sichtbarkeit der uniformierten Soldatinnen und Soldaten in der Öffentlichkeit soll das Bild der Bundeswehr als Teil der Gesellschaft gestärkt werden.

Das Projekt der unentgeltlichen Personenbeförderung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in öffentlichen Eisenbahnen wird schon seit einigen Monaten praktiziert und wird von Soldatinnen und Soldaten intensiv angenommen. Rechtliche Bedenken, insbesondere verfassungsrechtliche Einwände gegen die beabsichtigte Neuregelung des 30 Abs. 6 SG sind nicht gegeben.



3. Zu § 55 Abs. 5 SG n. F.

Zweck der Regelung in der bisherigen Fassung war es, Dienstverhältnisse von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in den ersten Dienstjahren wegen eines wiederholten oder schwerwiegenden Dienstvergehens unter erleichterten materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen beenden zu können als zu einem späteren Zeitpunkt des Dienstverhältnisses. Anstelle einer disziplinargerichtlichen Entscheidung tritt der Erlass eines Verwaltungsaktes, gegen den die betroffene Soldatin oder der betroffene Soldat verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz suchen kann (vergleiche Bundestagsdrucksache II/1700, S. 34 zu § 50 des Entwurfs des Soldatengesetzes). Im Rahmen der materiellrechtlichen Prüfung anlässlich eines Entlassungsverfahrens nach § 55 Absatz 5 SG bedarf es keiner genauen Prüfung der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), wie es in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren erforderlich wäre.

Im Gesetzentwurf 19/22862 wird zutreffend darauf hingewiesen, dass nach bestehender Rechtslage eine Beendigung des Dienstverhältnisses von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit nach dem vierten Dienstjahr nur noch durch eine strafrechtliche Verurteilung (nach Maßgabe des § 48 SG) oder durch Entfernung aus dem Dienstverhältnis im Rahmen eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens (§ 58 Absatz 1 Nummer 5 WDO) herbeigeführt werden kann. Beide Verfahren brachten es regelmäßig mit sich, die Soldatin oder den Soldaten noch über einen sehr langen, häufig über mehrere Jahre dauernden Zeitraum im Dienstverhältnis belassen zu müssen. Gerade bei schwerwiegenden Dienstvergehen, die die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden, gewährt die Neuregelung dem Dienstherrn mehr Flexibilität und über einen längeren Zeitraum die Möglichkeit, wirksam reagieren zu können.

Die Notwendigkeit der Neufassung des § 55 Abs. 5 SG wird von der Bundesregierung damit begründet, dass sich der Personalkörper der Bundeswehr seit dem Aussetzen der verpflichtenden Einberufung zum Grundwehrdienst zum 1. Juli 2011 von Grund auf verändert habe: Der erhebliche Anteil an Weiterverpflichtungen aus einem vorangegangenen Grundwehrdienst oder freiwilligen Wehrdienst von jährlich rund 7 500 (2007 bis 2011) ermöglichte es bis dahin, sich anhand der zunächst wahrgenommenen ausschließlich truppendienstlichen Aufgaben ein hinreichend belastbares Bild über die Persönlichkeit und die charakterliche Eignung zu verschaffen. Mit dem Wandel hin zu einer reinen Freiwilligenarmee und dem damit verbundenen Bedarf an Spezialisten, die regelmäßig auf Grund mehrjähriger intensiver Fachausbildungen in den ersten vier Dienstjahren kaum truppendienstliche Aufgaben wahrnehmen, sei diese Möglichkeit weitgehend entfallen.

Verteidigungsausschuss



Mit dem Wandel der Bundeswehr zu einer reinen Freiwilligenarmee haben sich insbesondere auch die durchschnittlichen Verpflichtungszeiten maßgeblich geändert. Diese Zeiten haben sich vor allem bei Mannschaften und Fachunteroffizieren in den letzten Jahren vergrößert, angestrebte Verpflichtungszeiten von acht Jahren und länger seien die Regel. Dadurch erhöhe sich der Anteil der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Dienstzeiten über vier Jahren, was neben allen positiven Effekten auch dazu führe, dass der Dienstherr zur Beendigung des Dienstverhältnisses nach mehr als vierjähriger Zugehörigkeit regelmäßig auf langwierige gerichtliche Disziplinarverfahren angewiesen sei, um sich von Personen zu trennen, deren Verhalten ein weiteres Verbleiben im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit nicht zuließe.

Angesichts der intensiven und nachhaltigen Veränderung des Personalkörpers der Bundeswehr, verursacht durch die Umwandlung zur Freiwilligenarmee, ist die Neufassung des § 55 Abs. 5 SG verfassungsrechtlich und dienstrechtlich unbedenklich. Das Gestaltungsermessen des Gesetzgebers wird durch die überschaubare Ausweitung der Möglichkeit zur fristlosen Entlassung nicht überschritten, zumal der um vier Jahre erweiterte zeitliche Rahmen strikt beschränkt wird auf besonders schwere Fälle.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dieter Wiefelspütz



Stellungnahme des Deutschen BundeswehrVerbandes

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften 19(12)996

(SoldVorÄndG)

Deutscher Bundestag

Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache

09.03.2021 - 19/3778 5410

Der Deutsche BundeswehrVerband (DBwV) steht dem Gesetzentwurf ganz überwiegend und im Kern strikt ablehnend gegenüber und teilt schon nicht die einleitende Feststellung, dass die bestehenden Regelungen des Soldatengesetzes (SG) und der Wehrdisziplinarordnung (WDO) zur status- bzw. disziplinarrechtlichen Reaktion auf Dienstvergehen nicht mehr ausreichend effizient seien.

Richtig ist allein, dass die Verfahrensdauern der gerichtlichen Disziplinarverfahren mit regelmäßig rund zwei Jahren (und nicht selten weit darüber hinaus) deutlich zu lang sind. Das aber geht in erster Linie auf die unzureichende Personalausstattung der Wehrdisziplinaranwaltschaften und vor allem der Truppendienstgerichte zurück, für die allein das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) verantwortlich ist; für eine bedarfsgerechte Anpassung der Personalausstattung ist kein gesetzgeberischer Eingriff erforderlich.

Die vorgesehenen Änderungen in SG und WDO sind fast ausnahmslos verfehlt.

So verschlechtert die Neufassung von § 55 Abs. 5 SG die Rechtsposition aller länger als vier Jahre dienenden Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in dramatischer Weise, ohne dass eine tragfähige Begründung ersichtlich wäre. Sie rührt dabei an Grundpfeiler unserer verfassungsmäßigen Ordnung, vom allgemeinen Gleichheitssatz über die Gewaltenteilung bis hin zur Unschuldsvermutung und der Garantie effektiven Rechtsschutzes, auch wenn die Schwelle zur Verfassungswidrigkeit (noch) nicht überschritten ist. Das formulierte Ziel – im Kern: die effiziente Bekämpfung von politischem oder religiösem Extremismus, sexuellen Missbrauchs oder der Verbreitung von Kinderpornografie in der Bundeswehr – wird mit der Änderung allein in Bezug auf eine vergleichsweise kleine und willkürlich gewählte Teilgruppe ihrer Angehörigen verfolgt und auch dort allenfalls in wenigen Einzelfällen jährlich erreicht. Es gibt keinen plausiblen Grund, gerade und ausschließlich die Soldatinnen und Soldaten auf Zeit zwischen dem fünften und dem achten Dienstjahr ins Visier zu nehmen.

Vergleichbar verfehlt sind die vorgesehenen Änderungen der §§ 17, 24 und 102 WDO, die sämtlich nicht nachvollziehbar begründet sind und die beschriebenen Ziele teilweise nicht einmal theoretisch erreichen können. Das Vorhaben ist umso weniger verständlich, als das BMVg bereits im Frühjahr 2019 eine breit besetzte Expertengruppe unter der Leitung der Bundeswehrdisziplinaranwältin (jetzt: der Präsidentin des Bundesamts für den Militärischen Abschirmdienst) zur Überprüfung der WDO eingesetzt hat, die ihr Ergebnis – eine umfassende Betrachtung und darauf gestützte Änderungsvorschläge zur WDO insgesamt – auftragsgemäß erst zum Ende der laufenden Legislaturperiode vorlegen wird. Es ist nicht ersichtlich, woraus sich die im Gesetzentwurf behauptete Dringlichkeit und das Vorziehen einzelner und gerade dieser Maßnahmen ergeben sollte, zumal sich hierdurch Wechselwirkungen und Wertungswidersprüche zu anderen Vorschriften der WDO ergeben, die der Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Es ist damit absehbar, dass die Änderungen weiteren Korrekturbedarf auslösen oder sogar alsbald "zurückgeändert" werden müssen.

In der Zusammenschau rät der Deutsche BundeswehrVerband deshalb dringend dazu, von dem Vorhaben Abstand zu nehmen. Die geplante und uneingeschränkt begrüßenswerte gesetzliche Verankerung des Anspruchs auf kostenfreies Bahnfahren in Uniform kann und sollte noch in der auslaufenden Legislaturperiode über ein anderes Gesetzgebungsvorhaben transportiert werden.

Im Einzelnen hat der DBwV die folgenden Anmerkungen.

DBwV - Stellungnahme zum SoldVorÄndG

Seite 1 von 5



Zu Artikel 1 - Änderung des Soldatengesetzes

1. Zu § 30 Abs. 6 bzw. § 93 Abs. 2 SG (Bahnfahren in Uniform)

Der DBwV begrüßt die Aufnahme des Anspruchs auf unentgeltliche Personenbeförderung in öffentlichen Eisenbahnen für Soldatinnen und Soldaten in Uniform ohne Einschränkung; der Verweis auf eine Regelung der Einzelheiten durch eine Rechtsverordnung des BMVg ist sachgerecht. Besonders erfreulich ist die im Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachte Absicht, diese Leistung auch künftig steuerlich zu begünstigen.

2. Zu § 55 Abs. 5 SG (Fristlose Entlassung von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit)

Der DBwV lehnt die vorgeschlagene Änderung von § 55 Abs. 5 SG strikt ab.

Eine Ausweitung des zeitlichen Anwendungsbereichs ist weder sinnvoll noch erforderlich und birgt mit Blick auf die Gesetzessystematik und die von der Rechtsprechung sanktionierte Anwendungspraxis auch in ihrem nunmehr zweistufigen Aufbau (für besonders schwere Fälle) unverhältnismäßige Risiken für alle Soldatinnen und Soldaten auf Zeit zwischen dem fünften und dem achten Dienstjahr. Sie stellt dabei praktisch eine einseitige "Teilaufkündigung" der Treuepflicht des Dienstherrn gegenüber den Betroffenen dar, die nicht zu rechtfertigen ist.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird unter Verweis auf den Referentenentwurf zum Soldatengesetz von 1955 zutreffend ausgeführt, welches Rational hinter der geltenden und über die Jahrzehnte praktisch unveränderten Bestimmung steht. Der Gesetzgeber hat schon seinerzeit "die Versorgungsrechte der Soldaten" nach Ablauf von vier Dienstjahren ausdrücklich höher gewichtet hat als das dienstliche Interesse an einer vereinfachten Beendigung des Dienstverhältnisses – zu einer Zeit, in der diese (noch) deutlich geringer waren als heute. Diese Abwägung prägt seither auch die einschlägige Literatur und die höchstrichterliche Rechtsprechung. Danach ist die Rechtsstellung von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in den ersten vier Dienstjahren noch nicht so gefestigt, dass sie nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung aus dem Dienstverhältnis entfernt werden könnten. Im Umkehrschluss: Jenseits davon schon.

Es ist nicht ersichtlich, wieso dieser von der Lehrmeinung und der ständigen Rechtsprechung getragene Grundsatz nunmehr statusbezogen aufgegeben und Soldatinnen und Soldaten auf Zeit einseitig schlechter gestellt werden sollten, zumal deren Dienstverhältnis im Vergleich zu anderen öffentlichen Dienstverhältnissen und auch innerhalb der Bundeswehr bereits heute die insoweit schlechtesten Konditionen aufweist: Die Möglichkeit einer fristlosen Entlassung per Verwaltungsakt wegen prinzipiell jeder Pflichtverletzung gibt es nirgendwo sonst, geschweige denn über volle vier Jahre. Das in der Begründung aufgeführte Argument, die Mehrheit der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit strebe von vornherein keine berufslebenslange Bindung an die Streitkräfte an (suggeriert: "ist also nicht so schlimm"), ist geradezu zynisch, denn tatsächlich sind die von der Bundeswehr gebotenen Übernahmemöglichkeiten in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten regelmäßig vielfach "überbucht" (mit der Konsequenz einer Ablehnung mangels Bedarf), und für ganze Laufbahngruppen (u.a. die Mannschaftslaufbahn) gibt es nur in völlig atypischen Konstellationen überhaupt eine Übernahmemöglichkeit. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ihrerseits nicht mehr einseitig von ihrer Verpflichtungserklärung (bis zu 25 Jahren) lösen können; gerade länger dienende Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sind damit fester gebunden als Berufssoldatinnen und -soldaten, die grundsätzlich jederzeit ihre Entlassung beantragen (praktisch: "kündigen") können.

Es ist damit nicht einzusehen, wieso die Bundeswehr sich gegenüber länger dienenden Soldatinnen und Soldaten auf Zeit weniger "treu" verhalten können sollte als gegenüber Berufssoldatinnen und -soldaten. Im Umgang mit Pflichtverletzungen ab dem vierten Dienstjahr müssen weiterhin dieselben Verfahren zur Anwendung kommen.

DBwV - Stellungnahme zum SoldVorÄndG

Seite 2 von 5



Dabei gilt gegenwärtig für beide Statusgruppen, dass nur ein Gericht das Dienstverhältnis wegen einer Pflichtverletzung vorzeitig lösen kann, einerseits (und "automatisch") durch eine strafrechtliche Verurteilung zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe, andererseits durch das Urteil auf Entfernung in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren. Es mag im Einzelfall mühsam sein, ein Gericht von einem Fehlverhalten dieser Tragweite zu überzeugen, ist aber angesichts der existenziellen Konsequenzen für die Betroffenen notwendig und dabei Ausdruck sowohl der gegenseitigen (!) Treuepflicht als auch des Rechtsstaatsprinzips. Für die Dauer der Ermittlungen und auch des Verfahrens stehen der Bundeswehr mit dem Verbot der Ausübung des Dienstes (§ 22 SG) sowie der vorläufigen Dienstenthebung (§ 126 WDO) und ergänzender Maßnahmen wie dem Einbehalt von bis zu 50% der Dienstbezüge hinreichend Instrumente zur Verfügung, schnell, effektiv und auch öffentlich wahrnehmbar zu reagieren.

Die Neufassung von § 55 Abs. 5 SG kehrt dieses Prinzip ausschließlich für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit zwischen dem fünften und dem achten Dienstjahr um: Die Bundeswehr könnte fristlose Entlassungen künftig verzugslos und zunächst ohne gerichtsfesten Nachweis von Pflichtverletzung und Schuld aussprechen; eine gerichtliche Überprüfung auf Rechtmäßigkeit wäre den Betroffenen erst im Nachgang und – angesichts der Verfahrensdauern vor den Verwaltungsgerichten – nur in seltenen Fällen binnen eines Jahres möglich. Dabei ist zunächst zu beachten, dass der nachgelagerte Rechtsschutz – auch im Fall der Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – bei Entlassungsverfahren regelmäßig ins Leere läuft; da sich gerade zu Beginn des Arbeitslebens im Grunde niemand leisten kann, rund ein Jahr lang und ggf. zu Hause auf den (vielleicht) positiven Ausgang seines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die "Wiedereinstellung" zu warten – verbunden mit dem Risiko, andernfalls wieder bzw. weiterhin ohne Job dazustehen.

Hinzu kommt, dass der Prüfungsmaßstab der Verwaltungsgerichte ein anderer ist, denn dort steht – anders als im Straf- und Disziplinarverfahren – nicht die Schwere der Pflichtverletzung im Fokus, sondern deren Auswirkung auf die militärische Ordnung und das Ansehen der Bundeswehr. Selbst leichte und leichteste Pflichtverletzungen können eine fristlose Entlassung rechtfertigen, sofern die Konsequenzen für die Bundeswehr schwer genug sind – und insofern hilft auch nicht, die erweiterte Entlassungsmöglichkeit auf besonders schwere Fälle zu begrenzen: Der "besonders schwere Fall" ergibt sich gesetzessystematisch nicht aus der Tat, sondern aus ihrer Wirkung, die von den Betroffenen regelmäßig nicht abgesehen werden kann und teilweise überhaupt nicht beherrschbar ist (z.B. im Fall einer breiten Berichterstattung über einen nur vermeintlichen Vorfall und die Aufnahme entsprechender Ermittlungen).

Im Ergebnis könnte ein Soldat auf Zeit im achten Dienstjahr schon wegen des Vorwurfs einer Straftat fristlos entlassen werden, während ein vergleichbar betroffener Berufssoldat im achten Dienstjahr bei bestehendem Dienstverhältnis (ggf. vorläufig des Dienstes enthoben und bei gekürzten Bezügen) auf den Ausgang des Straf- und auch des Disziplinarverfahrens wartet. Während der Berufssoldat im Fall eines strafrechtlichen Freispruchs im Dienst verbleibt (ggf. unter Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge), bleibt der Soldat auf Zeit auch dann entlassen, sofern er nicht parallel den Verwaltungsrechtsweg beschritten <u>und</u> das Verwaltungsgericht (das nicht an das strafgerichtliche Urteil gebunden ist!) die fristlose Entlassung für rechtswidrig erachtet hat. Die Änderung hat damit nicht nur eine zeitliche, sondern auch eine gravierende qualitative Dimension, die in der Begründung des Gesetzentwurfs lapidar mit "erleichterten materiellrechtlichen Bedingungen" bzw. "keiner genauen Prüfung der Schuldform" abgetan wird.

Zwar können die vorstehenden Argumente prinzipiell auch gegen die Möglichkeit zur fristlosen Entlassung von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit innerhalb der ersten vier Dienstjahre ins Feld geführt werden, aber vorliegend geht es allein um die Verschärfung. Eine solche könnte allenfalls gerechtfertigt sein, wenn sich statistisch ein besonderer Bedarf für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit zwischen dem fünften und dem achten Dienstjahr belegen ließe, aber dieser Nachweis ist in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht geführt und auf Basis der bekannten Daten auch nicht zu führen.



Zu Artikel 2 - Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Soweit die vorgesehenen Änderungen sprachliche Anpassungen und redaktionelle Korrekturen beinhalten, hat der DBwV keine Einwände, allerdings begründet nichts davon einen dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

1. Zu § 17 Abs. 2 WDO (Verhängungsfrist für einfache Disziplinarmaßnahmen)

Der DBwV sieht keinen Bedarf für eine Ausweitung der absoluten Verhängungsfrist auf zwölf Monate, und auch hier überzeugt die Begründung des Gesetzentwurfs nicht.

So ist in keiner Weise dargelegt, ob und ggf. in welchen Fällen die geltende Sechsmonatsfrist "häufig eine tat- und schuldangemessene Ahnung von bestimmten Dienstvergehen [verhindert]", und gerade die aufgeführten Fallbeispiele – Mobbing, Fehlverhalten von Ausbildern gegenüber Rekruten und Fälle sexueller Belästigung – sind dafür exemplarisch ungeeignet, da es sich dabei entweder um Dauerdelikte handelt und/oder dem Disziplinarverfahren ohnehin ein Strafverfahren vorausgeht, das die Verhängungsfrist hemmt.

Dem DBwV ist trotz mehrerer hundert einschlägiger Beratungsfälle jährlich nicht bekannt, dass einfache Disziplinarmaßnahmen in nennenswerter Zahl wegen Fristablaufs nicht mehr verhängt werden können; im Übrigen führt auch das nicht zu einem "Ausfall" der Ahndung, sondern entweder zur Feststellung eines Dienstvergehens (mit entsprechenden Laufbahnachteilen bis zur Tilgung aus der Personalakte) oder gleich zur Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens. Solche Dienstvergehen verjähren frühestens nach drei Jahren, die wirklich schweren Fälle tatsächlich nie. In keinem Fall entbindet der Fristablauf den Disziplinarvorgesetzten von der Pflicht, den Sachverhalt zu ermitteln.

Die vorgeschlagene Änderung konterkariert außerdem das zutreffend beschriebene Rational der geltenden Regelung und im Übrigen auch einen Kernauftrag der vom BMVg eingesetzten Expertengruppe zur Überprüfung der WDO: die Verfahrensbeschleunigung.

Die Änderung ist weder sinnvoll noch erforderlich.

2. Zu § 24 Abs. 1 S. 1 WDO (Höhe von Disziplinarbußen)

Der DBwV sieht keinen Bedarf für eine Verdoppelung des Rahmens für die Disziplinarbuße auf den zweimonatigen Betrag der Dienstbezüge und lehnt die vorgeschlagene Änderung strikt ab.

Erneut trägt die Begründung des Gesetzentwurfs nicht.

So ist mitnichten davon auszugehen, dass eine erhöhte Disziplinarbuße an die Stelle eines an sich angezeigten gerichtlichen Disziplinarverfahrens treten kann, da den Disziplinarmaßnahmen der WDO gesetzessystematisch ein Stufenverhältnis zugrunde liegt und die Einordnung nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Wehrdienstsenat) in Abhängigkeit zum Vorwurf und der daraus (!) zu erwartenden Maßnahme erfolgt; eine wie immer geartete "betragsmäßige Gleichwertigkeit" zwischen einer vom Disziplinarvorgesetzten verhängten Disziplinarbuße und einer gerichtlich auszusprechenden Kürzung der Dienstbezüge ändert daran nichts. Eine Verdoppelung des Rahmens für die Disziplinarbuße verhindert damit ohne weitergehenden gesetzlichen Eingriff in die Systematik der WDO nicht ein einziges gerichtliches Disziplinarverfahren, macht die Sache für die Betroffenen aber von einem Tag auf den anderen mutmaßlich doppelt so teuer.

Dafür besteht unter keinem Gerichtspunkt ein Anlass, zumal der geltende Rahmen aufgrund der Koppelung an die Dienstbezüge faktisch dynamisiert ist und damit seit Jahrzehnten vergleichbar spürbare Disziplinarbußen erlaubt (in der Gesetzesbegründung ausdrücklich: "effektiv").

DBwV – Stellungnahme zum SoldVorÄndG

Seite 4 von 5



Es ist zwar zutreffend, dass die Vermeidung gerichtlicher Disziplinarverfahren über höhere Disziplinarbußen überwiegend auch im Interesse der betroffenen Soldatinnen und Soldaten liegen dürfte, für die Umsetzung der erklärten Absicht bedarf es aber in erster Linie und sowieso einer ministeriellen Weisung an die Wehrdisziplinaranwaltschaften, nicht zunächst einer und gerade dieser Änderung der WDO, denn die geltende Obergrenze wird derzeit auch in einer laufbahngruppenweisen Betrachtung durchschnittlich nicht einmal zur Hälfte erreicht.

Die Verdoppelung der Obergrenze würde außerdem ganz natürlich zu der seitens des BMVg bestrittenen "Verteuerung" auch bisher im Rahmen des einfachen Disziplinarverfahrens geahndeter Dienstvergehen führen, und diesbezüglich lässt die WDO eine ministerielle Weisung nicht zu: Die Disziplinarvorgesetzten sind bei der Bemessung der Disziplinarbußen frei und orientieren sich dabei selbstverständlich am gesetzten Rahmen; ein "mittleres Vergehen" wird weiterhin ein "mittleres Preisschild" erhalten – in absehbar doppelter Höhe. Wenn das BMVg also an seiner Absicht festhalten möchte, muss es den Hebel an einer Stelle ansetzen, die es auch bewegen kann – und das sind die Wehrdisziplinaranwaltschaften (auch in der Funktion als Rechtsberater) und deren Umgang mit Disziplinarbußen, insbesondere in der Beratung der verhängenden Disziplinarvorgesetzten und der Einleitungsbehörden.

Die vorgeschlagene Änderung ist weder sinnvoll noch erforderlich.

3. Zu § 102 Abs. 1 Nr. 1 WDO (Disziplinargerichtsbescheid)

Der DBwV spricht sich schon lange für eine Erweiterung des Anwendungsbereichs für Disziplinargerichtsbescheide zur Verfahrensbeschleunigung gerade bei einfach gelagerten oder schlicht zugestandenen Sachverhalten aus, lehnt die vorgesehene Änderung aber als unzureichend ab.

Diese ignoriert das eigentliche Problem des Disziplinargerichtsbescheids, nämlich die Zurückhaltung der Truppendienstgerichte und der Wehrdisziplinaranwaltschaften bei der Anwendung, und beides geht nach Einschätzung des DBwV auf die vergleichsweise hohen gesetzlichen Hürden und insbesondere die förmliche Beteiligung des Bundeswehrdiszplinaranwalts zurück, für die kein Anlass besteht.

Der DBwV spricht sich deshalb für eine umfassende Überprüfung von § 102 WDO durch die eingesetzte "Expertengruppe" aus; eine nur punktuelle Anpassung – die der DBwV an sich begrüßt – belastet dieses Vorhaben von vornherein mit einer "Vorfestlegung".